

Sächsischer Landtag
2. Wahlperiode

DRUCKSACHE 2/0366

Beratende Äußerung gemäß § 88 Abs. 2 SäHO

Entflechtung und Kommunalisierung ehemaliger WAB-Abwasseranlagen

des **Sächsischen Rechnungshofes**

Eingegangen am: 18.01.1995

Ausgegeben am: 20.01.1995

Sächsischer Rechnungshof
Nr.: VI-8950/27

Beratende Äußerung

gemäß § 88 Abs. 2 SÄHO

Entflechtung und Kommunalisierung ehemaliger
WAB-Abwasseranlagen

Leipzig, den 8.11.1994

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Ziel der Untersuchung	4
2 Bisherige Entwicklung der Abwasserentsorgung im Gebiet des Freistaates Sachsen	5
3 Vorgehensweise bei der Untersuchung	7
4 Zusammenfassung der wesentlichen Feststellungen und Folgerungen	8
5 Feststellungen und Folgerungen im einzelnen	10
5.1 Lösungen in der Übergangszeit bis Ende 1996	10
5.2 Einsparmöglichkeiten in der Folgezeit	10
5.3 Planungsgrundlagen/Parameter	12
5.4 Vorgaben der SächsGemO	13
5.5 Umfang der Planungsziele und deren Auswir- kung auf die künftige Belastung der Gemeinden und ihrer Bürger	13
5.6 Unterschiedliche Bewertung durch Fachämter	15
5.7 Förderung durch den Freistaat	15
5.8 Daten für Betriebsführung und -kosten, Wieder- beschaffungszeitwert	16
5.9 Sonstiges	17

6	Abschließende Wertung und Empfehlungen	18
6.1	Wertung	18
6.2	Ergänzende Empfehlungen und Hinweise	18
7	Stellungnahme der Ministerien	19

1 Ziel der Untersuchung

Auf Grund verschiedener Hinweise und Anfragen sowie eigener Erkenntnisse aus dem Bereich der Kommunalprüfung legt der SRH diese beratende Äußerung vor, um die betroffenen Kommunen und Verbände bei ihren Entscheidungen über das weitere Vorgehen unterstützen und den Aufsichts- und Genehmigungsbehörden entsprechende Empfehlungen geben zu können. Die zugrundeliegende Untersuchung erfolgte in Abstimmung mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und dem SMI.

Zunächst waren der aktuelle Stand der Entflechtung und die voraussichtliche Entwicklung von Gebühren und Beiträgen bei den unterschiedlichen denkbaren strukturellen Lösungen zu ermitteln. Diese Entwicklung hängt u.a. von der Ausgestaltung der Abwasserzweckverbände ab, insbesondere von Größe und Zuschnitt des Einzugsgebietes sowie dem brauchbaren Teil der Altanlagen. Weiter ist die Höhe der künftigen Gebühren abhängig von der Höhe der Förderung durch das Land. Investitionskosten können auch ganz oder teilweise über Beiträge finanziert werden. Dies ergibt eine einmalige zusätzliche (u.U. hohe) Belastung der Grundstückseigentümer; dafür sind die künftig von den Benutzern zu zahlenden Gebühren niedriger. In erster Linie aber wird die Belastung der Kommunen und vor allem der Bürger durch den geplanten und realisierten Ausbaustandard bestimmt. Hierzu gehören der Grad der Erschließung und der Grad der erstrebten Reinheit nach der Behandlung der Abwässer in den Kläranlagen. Auch die angenommenen Planungsgrößen bzw. -parameter, wie zu erwartende künftige Einwohnerzahlen, Gewerbebetriebe sowie Anzahl und Größe der Kläranlagen einschließlich Kanalnetzen in den einzelnen Abwasserzweckverbänden (AZV), spielen eine erhebliche Rolle.

Der SRH hat im Rahmen dieser Untersuchung die VEDEWA - Kommunale Vereinigung für Wasser-, Abwasser- und Energiewirtschaft e.V. - mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, in dem der derzeitige Stand und die zu erwartende Entwicklung am Beispiel zweier Entflechtungsverbände (Freiberg im Regierungsbezirk Chemnitz und Pirna/Sebnitz im Regierungsbezirk Dresden)

darzustellen waren. Insbesondere mußten der vorhandene Ausbaustand sowie die notwendigen Maßnahmen in den kommenden fünf bzw. zehn Jahren ermittelt werden. Sodann war mit Hilfe von Modellrechnungen darzustellen, wie sich die Gebühren in den folgenden Jahren entwickeln werden. Dabei waren mehrere Varianten aufzuzeigen: mit oder ohne Förderung durch das Land, mit oder ohne Beitragserhebung sowie unterschiedliche Beitragssätze.

Der SRH hat sowohl bei der Erstellung des Gutachtens wie auch bei der Auswertung der Ergebnisse seine eigenen Prüfungserfahrungen eingebracht bzw. berücksichtigt.

Damit kann den Kommunen und Zweckverbänden wie auch der Staatsregierung ein Instrument an die Hand gegeben werden, um denkbare Entwicklungen besser abschätzen und die Entscheidung sicherer treffen zu können, in welchen Formen und in welchem Umfang die Abwasserentsorgung weiter vorangetrieben und auch wie sie künftig gefördert werden soll. Die Modellrechnungen können schließlich auch eine Hilfe bei der Berechnung der Gebühren insbesondere bis zum Ende der Übergangszeit sein.

2 Bisherige Entwicklung der Abwasserentsorgung im Gebiet des Freistaates Sachsen

Die Entsorgung des Abwassers und die Abwasserbehandlung oblagen in der ehemaligen DDR den VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (WAB), die jeweils einen Bezirk betreuten. Für den heutigen Freistaat Sachsen waren das die WAB Leipzig, Chemnitz und Dresden. Diese VEB wurden nach der Einigung in GmbH umgewandelt. Die vorhandenen Anlagen sind nach Art. 22 des Einigungsvertrags in kommunales Eigentum zu übertragen. Die Abwasserbeseitigung ist nach dem Sächsischen Wassergesetz vom 17.12.1992 (SächsWG) Pflichtaufgabe der Kommunen.

Damit die Anlagen in das Eigentum der Kommunen zurückgeführt werden konnten, mußten die WAB entflochten werden. Um diesen Prozeß koordinieren und für den erforderlichen großen Investi-

tionsaufwand für Sanierung und Neubau ein Rahmenkonzept erstellen zu können, wurde vom SMU eine abwassertechnische Grundsatzplanung (AGP) in Auftrag gegeben.

In den Regierungsbezirken (RB) Leipzig und Chemnitz wurde die Entflechtung bis jetzt zügig durchgeführt. Im RB Dresden verlief die Entflechtung nur schleppend. Deshalb hat der Landtag am 16.12.1993 das WAB-Entflechtungsgesetz beschlossen. Durch § 6 dieses Gesetzes wurden die zuständigen Wasserbehörden verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, damit die Übernahme der Anlagen durch die Nachfolgesellschaften der ehemaligen VEB WAB erfolgen kann.

Für die RB Leipzig und Dresden wurde als Entflechtungstermin der 1.1.1994 festgelegt, für den RB Chemnitz der 1.7.1994.

Durch die WAB waren nur Teile des Besiedlungsraumes an zentrale Kläranlagen angeschlossen worden. Vor allem in den großen Städten und Ballungsräumen war ein teilweise hoher Anschlußgrad erreicht worden. In ländlichen Gebieten gab es meist gar keine Gemeinschaftseinrichtungen zur Abwasserbeseitigung. Selbst im Umfeld der Städte war in kleineren Siedlungen oft kein Entsorgungsnetz vorhanden. Die Abwasserbeseitigung erfolgte dort über geschlossene Gruben bzw. Haus-(Klein-) Kläranlagen. Insbesondere in Gegenden, in denen der Aufbau zentraler Entsorgungseinrichtungen besonders aufwendig ist - wie z.B. im Erzgebirge -, gab es außerhalb größerer Städte kaum Ansätze.

Weitgehend sind zentrale Kläranlagen, Ortskanalisationen sowie Hauptsammler und Regenwasseraufbereitungsanlagen nicht vorhanden. Der derzeitige technische Ausbaustand der vorhandenen Anlagen ist durch die jahrzehntelange Mangelwirtschaft sehr schlecht. Sie bestehen in der Regel nur aus einer Stufe (mechanisch), in Ausnahmefällen ist eine zweite Klärstufe (biologisch) vorhanden. Eine dritte Klärstufe (chemisch) gibt es bei keiner der Altanlagen. Um die vorhandenen Abwasseranlagen, soweit möglich, auszubauen und erforderliche Anlagen neu zu bauen, ist nach Einschätzung des SMU ein Finanzvolumen von rd.

31 Mrd. DM notwendig (Bericht des SMU "Umwelt in Sachsen" vom Juni 1992).

Mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.6.1993 wurde das Verfahren der Beitrags- und Gebührenerhebung geregelt. Nach § 37 Abs. 1 SächsKAG dürfen die Gemeinden in einer Übergangszeit bis zum 31.12.1996 fehlende Kalkulationsgrundlagen bei der Festsetzung der Gebühren und Beiträge schätzen. Auf Grund einer Ermächtigung in § 37 Abs. 2 SächsKAG hat das SMI am 22.3.1994 im Einvernehmen mit dem SMF Höchstsätze für pauschale Benutzungsgebühren festgelegt.

Zur finanziellen Entlastung der Gemeinden und ihrer Bürger und um den Aus- und Neubau von Abwasserbehandlungsanlagen zu beschleunigen, fördert der Freistaat die abwassertechnischen Maßnahmen der heutigen Anlagenträger in erheblichem Umfang. Hierzu hat das SMU Förderrichtlinien (RFW 1991) erlassen, die durch die FRW 1994 ersetzt wurden. Für die praktische Durchführung sowie für den technischen Standort der Anlagen gibt es, soweit bekannt, keine allgemeinen Vorgaben durch den Freistaat.

3 Vorgehensweise bei der Untersuchung

Die VEDEWA hat in ihrem Gutachten entsprechend dem erteilten Auftrag beispielhaft die Entflechtungsverbände "Wasserzweckverband Freiberg" im RB Chemnitz und "Wasserzweckverband Pirna/Sebnitz" im RB Dresden untersucht. Im Wasserzweckverband Freiberg sind neun Abwasserzweckverbände und zwei Städte mit rd. 100.000 Einwohnern zusammengeschlossen. Mitglieder des Wasserzweckverbandes Pirna/Sebnitz waren z.Z. der Untersuchung zehn Abwasserzweckverbände und 18 Städte und Gemeinden mit rd. 135.000 Einwohnern.

Soweit es überhaupt möglich war, wurden Umfang und Zustand der vorhandenen Anlagen festgestellt. Organisation, Verwaltungskraft und personelle Ausstattung der Entflechtungsverbände wurden ermittelt. Die weiteren Untersuchungen erfolgten alter-

nativ für verschiedene denkbare Möglichkeiten der künftigen Entwicklung. Alternativen waren dabei insbesondere die Weiterführung der Abwasserentsorgung im größeren Verbund (also z.B. auf der Basis des jetzigen Entflechtungsverbandes) oder eigenständig durch jeden Abwasserzweckverband nach vollständiger Entflechtung.

Hierfür wurden wiederum Modellrechnungen erstellt, die die Gebührenentwicklung bei Erhebung eines Beitrages für den Anschluß der Grundstücke mit einem Satz von alternativ 80, 70 und 60 v.H. sowie für den Fall untersucht, daß keinerlei Beitragserhebung erfolgt. Weiter wurden als Varianten die Gebührenentwicklung bei Förderung durch den Freistaat Sachsen mit einem Fördersatz von 50 v.H. und ohne Förderung unterschieden. Die letztgenannte Variante soll vor allen Dingen die objektive Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnisse in allen Gemeinden und allen Varianten ermöglichen.

4 Zusammenfassung der wesentlichen Feststellungen und Folgerungen

4.1 In der Übergangszeit bis Ende 1996 sollte die Betriebsführung der Abwasseranlagen den Wasserverbänden übertragen werden.

4.2 Durch Zusammenschluß mehrerer kleiner Anlagenträger (Kommunen/AZV) zu größeren Verbänden ergeben sich auf Dauer erhebliche Einsparmöglichkeiten. Die Rechtsaufsichtsbehörden müssen darauf hinwirken, daß wirtschaftliche Verbände entstehen.

4.3 Es wurden überdimensionierte Anlagen geplant, teilweise wurde bereits mit dem Bau begonnen. Diese Planungen sind dringend zu überarbeiten. Die vom SMU veranlaßte Überprüfung der Planungen wird vom SRH unterstützt.

4.4 In Widerspruch zu § 73 Abs. 3 SächsGemO wurde auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen oft nicht genü-

gend Rücksicht genommen. Die Prognose ergibt teilweise horrenden Gebühren, wenn die geplanten und beschlossenen Maßnahmen durchgeführt werden.

4.5 Dies resultiert u.a. daraus, daß vom jeweils höchstmöglichen Grad der Erschließung, der Zuleitung zu zentralen Kläreinrichtungen und der Reinigungsleistung ausgegangen wurde, ohne daß ein Bezug zur Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahmen hergestellt wurde. Teilweise liegen die Planungsziele über den Ergebnissen, die in den alten Ländern in einem Zeitraum von über 40 Jahren erreicht wurden bzw. sogar noch über den dort derzeit diskutierten und teilweise auch abgelehnten weiteren Ausbauplanungen. Ähnliches gilt im Vergleich mit anderen Staaten, z.B. Großbritannien.

4.6 In den Staatlichen Umweltfachämtern (STUFÄ) herrschen unterschiedliche Auffassungen z.B. hinsichtlich der Anforderungen an Kanalisationssysteme. Es sind deshalb schnellstmöglich entsprechende Regelungen bzw. Vorgaben zu schaffen.

4.7 In diesem Zusammenhang fehlt auch eine übergreifende Regelung und die Koordinierung der Fördermaßnahmen durch SMU, SMWA, SML, SMF und SMI.

4.8 Es fehlen Restbuchwerte der ehemaligen WAB-Abwasserbetriebe, so daß der Wiederbeschaffungszeitwert der Alt-Anlagen nicht ermittelt werden kann. Auch fehlen empirische Untersuchungen über Betriebsführung und -kosten im Freistaat Sachsen. Für Betriebsführung und -kosten müssen repräsentative Eckdaten erhoben und vorgegeben werden, um eine realistische Planung in den Kommunen zu erreichen. Hierfür sollten Pilot-Untersuchungen durchgeführt werden.

5 Feststellungen und Folgerungen im einzelnen

5.1 Lösungen in der Übergangszeit bis Ende 1996

Infolge fehlenden Fachpersonals sowie mangelnder Verwaltungserfahrungen wird ein Teil der Anlagenträger nicht in der Lage sein, in der nächsten Zeit den Entsorgungsauftrag effektiv zu erfüllen. Es erscheint deshalb sinnvoll, bis zum Ende der Übergangszeit nach § 37 Abs. 1 SächsKAG, durch eine Vereinbarung zwischen den Abwasserzweckverbänden und dem Wasserzweckverband, letzterem weiterhin die Betriebsführung zu übertragen. In dieser Vereinbarung müssen die Zuständigkeiten genau abgegrenzt werden.

Der Wasserzweckverband übernimmt danach im Übergangszeitraum gegen Kostenerstattung die Steuerung des Einsatzes von Personal, Geräten und Fahrzeugen für den Betrieb der Abwasseranlagen, die Finanzbuchhaltung, die Bewirtschaftung der Ausgaben und Einnahmen auf der Grundlage der Haushaltspläne, die Abwicklung des Schuldendienstes und, soweit nicht bereits von den Abwasserzweckverbänden erledigt, die Veranlagung und den Einzug von Gebühren und Beiträgen.

Die künftigen Anlagenträger übernehmen das Erstellen der Haushaltspläne, der Entwässerungs- und Abgabensatzungen, den Aufbau der Grundstücksverwaltungen, das Erstellen und Weiterführen von Globalberechnungen.

5.2 Einsparmöglichkeiten in der Folgezeit

Eine der grundlegenden Aussagen des Gutachtens ist die Feststellung, daß erhebliche Mittel eingespart werden können, wenn die AZV in größeren Verbänden eingebunden bleiben. Eine Betriebsführung im Verbund ermöglicht eine effektivere und kostengünstigere Personalplanung und Personalsteuerung und trägt zu einer optimalen Funktion der Abwasseranlagen bei. Das Personal kann bei Betrieb und Instandhaltung der Anlagen nach Qualifikation und Fähigkeiten in den verschiedenen Funktionsbereichen überörtlich eingesetzt werden. Dadurch ist ein wirt-

schaftlicher Einsatz der Arbeitskräfte gewährleistet, Urlaubs- und Krankheitsvertretung sind leichter zu regeln. Beim Einzelbetrieb von kleinen Anlagen muß für Instandhaltung und Wartung in der Regel zusätzlich Personal eingestellt werden, um den reibungslosen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Dies wird bei den meisten kleineren Anlagen zu einer personellen Überkapazität führen. Der erhöhte Personalbedarf der einzeln geführten Anlage gegenüber dem verwaltungsmäßigen Anlagenverbund wird auf rd. 50 v.H. geschätzt.

Durch einheitliche Beschaffung, Verwaltung und Lagerhaltung der Betriebs- und Verbrauchsmittel sind ebenfalls erhebliche Einsparungen möglich.

Die VEDEWA hat errechnet, daß beim Betrieb der Abwasseranlagen im Verbund bei den Personalkosten 25 v.H., bei den Kosten für Betriebsorganisation und Verwaltung 20 v.H. und bei der Instandhaltung mindestens 5 v.H. eingespart werden können. Das Einsparpotential beträgt beim Entflechtungsverband Freiberg z.B. rd. 1,2 Mio. DM und in Pirna/Sebnitz rd. 1,6 Mio. DM jährlich.

Für technisch getrennte Anlagen können nach §§ 9 Abs. 2 und 17 Abs. 4 SächsKAG einheitliche Gebühren und Beiträge erhoben werden. Durch die Eingliederung in größere Verbände können auch unzumutbar hohe Abgabensätze bei kleineren Anlagen, die sich z.B. bei abgelegenen Gebirgslagen oder Streusiedlungen mit weitverzweigtem Kanalnetz ergeben, nivelliert werden.

Auch nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können einzelne Anlagenbetreiber verpflichtet werden, größere Verbände zu bilden. Die Rechtsaufsichtsbehörden haben nach §§ 44 Abs. 1 und 50 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) die Möglichkeit, Anlagenbetreiber zur Bildung von wirtschaftlichen Einheiten zu verpflichten. Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung steht dem grundsätzlich nicht entgegen.

5.3 Planungsgrundlagen/Parameter

Da über die optimale Größe von Abwasseranlagen keine pauschalen Aussagen getroffen werden können, sind bei den Planungen die jeweiligen Gegebenheiten und die gesetzlichen Parameter zu beachten.

Dies sind vor allem die im Verbandsgebiet lebenden Einwohner sowie Gewerbe- bzw. Industrieansiedlungen. Dadurch wird die Menge des zu entsorgenden Abwassers bestimmt. Die Art des Gewerbes oder der Industrie bestimmt im Wesentlichen die anzuwendenden Techniken bei der Reinigung des Abwassers. Prognosen über die zu erwartende Bevölkerungs- und Gewerbeentwicklung sollten sehr kritisch geprüft werden.

Die Bevölkerungsentwicklung ist insgesamt rückläufig. Wandernsgewinnen bei einzelnen Gemeinden stehen zum Teil erhebliche Wanderungsverluste bei der Mehrzahl der Gemeinden gegenüber. Der Geburtenrückgang wirkt sich ebenfalls aus. In den vergangenen Jahren wurden zu viele Gewerbegebiete ausgewiesen. Ein erheblicher Teil davon wird selbst mittelfristig nicht bebaut oder belegt werden.

Die topographische Lage ist ebenfalls von maßgebender Bedeutung. In dicht besiedelten Gebieten ist in der Regel eine Sammelkläranlage für ein größeres Entsorgungsgebiet wirtschaftlicher. Es werden nur geringe Strecken für Hauptsammler benötigt, die Anlagentechnik kann optimiert werden. Im ländlichen Raum ist in der Regel eine größere Anzahl von Kleinkläranlagen wirtschaftlicher. Hohe Kosten für die Hauptsammler können reduziert werden.

Die gesetzlichen Parameter werden vom Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 26.8.1992 und vom Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) vom 23.2.1993 bestimmt. Dort sind grundlegende Bestimmungen über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Gewässer, die Reinhaltung der Gewässer, die Zuständigkeiten bei Bewilligungen und Erlaubnissen sowie die Pflichten der Einleiter und der Wasserbehörden festgelegt.

5.4 Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Entsorgung des Abwassers ist Pflichtaufgabe der Gemeinden. Die Gebühren und Beiträge, die Gemeinden hierfür erheben können, sind nach §§ 9 ff und 17 ff SächsKAG zu berechnen. Die Grundsätze der Einnahmebeschaffung der Gemeinden regelt § 73 SächsGemO.

Nach § 73 Abs. 3 SächsGemO hat die Gemeinde "auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen". Gebühren und Beiträge müssen für die Bürger bezahlbar bleiben und sozial verträglich gestaltet werden. Grundsätzlich darf es nicht darauf hinauslaufen, daß Eigentümer dazu gezwungen sind, ihr Haus oder Grundstück verkaufen zu müssen, weil sie den hohen Anschlußbeitrag nicht aufbringen können. Bei der Gebührenhöhe sind insbesondere die Einkommen der Haushalte zu berücksichtigen. Nicht zuletzt haben die Gemeinden den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Haushaltsführung nach § 72 Abs. 2 SächsGemO zu beachten. Die Vorgaben der SächsGemO über die Haushaltsführung der Gemeinden gelten auch für die Zweckverbände.

5.5 Umfang der Planungsziele und deren Auswirkung auf die Belastung der Gemeinden und ihrer Bürger

Um den Vorgaben der SächsGemO zu entsprechen, müssen die Planungen für neue Anlagen der Abwasserentsorgung an realistischen Prognosen über Bevölkerungs- und Gewerbeentwicklung ausgerichtet werden. Der Entsorgungsgrad der Abwässer und der dafür entstehende technische Aufwand muß in einem für die Bevölkerung bezahlbaren Verhältnis stehen. Planungsziel kann nicht sein, kurzfristig die gleichen Ergebnisse zu erzielen wie sie in den alten Ländern in einem Zeitraum von 40 Jahren erreicht wurden. Noch fragwürdiger ist der Versuch, diese Ergebnisse flächendeckend zu übertreffen. Zunächst wird es darauf ankommen, die vorhandenen Mittel so einzusetzen, daß möglichst flächendeckend die Anforderungen der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Rahmen-Abwasser VwV) des Bundes vom

25.11.1992 eingehalten werden. Dabei muß die Struktur der einzelnen Entsorgungsgebiete berücksichtigt werden. So ist im ländlich strukturierten Raum ohne nennenswerte Industrie kein so hoher technischer Standard bei der Anlagentechnik notwendig wie in städtisch ausgerichteten Gebieten mit höherer Gewerbe- bzw. Industriedichte. Die hier ansässige mittelständige Industrie ist meistens auf die öffentliche Abwasserentsorgung angewiesen, während große Industriebetriebe häufig ihre eigene Abwasserbehandlung betreiben.

In der Vergangenheit wurden, auch durch die Vorgaben der AGP, bei den Planungen Kläranlagen mit einem großen Einzugsgebiet bevorzugt. Dies ist im ländlichen Raum sehr problematisch. Große Einzugsgebiete bedingen auf dem Lande große Längen der Sammelkanäle, die wiederum verhältnismäßig teuer sind. Hinzu kommt oft noch eine Vielzahl von Pumpstationen, die mangelndes Gefälle ausgleichen müssen. Alternativen wie Kleinkläranlagen oder auch Pflanzenkläranlagen, wie sie unter Umständen für Kleingemeinden ausreichen, sind bisher nur wenig untersucht worden.

Einen Ansatz für eine ausgewogenere Planung bietet die Verwaltungsvorschrift des SMU zum stufenweisen Ausbau der Abwasserbehandlung (StAdA) vom 1.3.1993.

Die Rechtsaufsichts- und Bewilligungsbehörden müssen bei neuen Anlagen strikt auf diese Vorgaben achten. Bei bereits im Bau befindlichen Anlagen ist zu überprüfen, ob diese angemessen geplant sind. Bei überzogenen Anlagen sollte versucht werden, diese auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen. Diese Überprüfung kann z.B. im Rahmen der Bewilligung von Zuschüssen und Zuwendungen geschehen.

Überzogene Planungen belasten unnötig die Finanzkraft der Gemeinden, denn Gebühren und Beiträge, die das sozial verträgliche Maß überschreiten, dürfen nicht auf die Bürger umgelegt werden. Die Mindereinnahmen sind dann durch allgemeine Steuermittel aus dem Haushalt der Gemeinde zu decken. Dadurch können

erhebliche Mittel gebunden werden und der Handlungsspielraum insbesondere für andere Investitionen wird eingeschränkt.

5.6 Unterschiedliche Bewertung durch die Fachämter

In den STUFÄ gibt es unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der zu verlegenden Kanalisationssysteme. In einem Abwasserzweckverband, dessen Verbandsgebiet in zwei Regierungsbezirken liegt, konnte ein Projekt nicht weitergeführt werden, weil die zuständigen Fachämter unterschiedlicher Auffassung über die zu verlegende Trenn- und/oder Mischkanalisation waren.

Um die Planungssicherheit der Anlagenträger wiederherzustellen und unnötige Kosten und Verzögerungen zu vermeiden, muß der Freistaat Sachsen einheitliche Richtlinien und Kriterien als Vorgabe für die Fachämtern erlassen. Treten trotzdem unterschiedliche Auffassungen auf, muß die nächst höhere Behörde eine rasche Entscheidung herbeiführen. Art und Weise der Verfahren ist in den Richtlinien festzulegen.

5.7 Förderung durch den Freistaat

Die bisherige Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft im Freistaat Sachsen (FRW 1991) stimmte nicht mit dem SächsKAG überein. Seit Frühjahr 1993 wird sie überarbeitet. Die Kriterien der neuen Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (FRW 1994) werden seit Anfang 1994 bereits angewandt.

Der SRH begrüßt, daß jetzt eine kommunalwirtschaftliche Plausibilitätsrechnung über die Auswirkungen auf die Einleiter gefordert wird. Das heißt, Bezahlbarkeit und soziale Verträglichkeit der Gebühren und Beiträge sind als Voraussetzung für eine Förderung nachzuweisen. Überzogene Planungen, die zu überhöhten Kosten führen, dürften demnach nicht mehr gefördert werden.

Die abwassertechnischen Maßnahmen werden nicht nur vom SMU und SML, sondern auch aus dem FAG, aus Mitteln der Wirtschaftsförderung und dem GVFG gefördert. Auf Initiative einzelner Referenten und Sachbearbeiter von beteiligten Behörden wurden bisher die Förderungen teilweise aufeinander abgestimmt. Eine Doppelförderung kann bisher nicht ausgeschlossen werden. Die VV zu § 44 SÄHO, insbesondere Nr. 15.2, ist durch die beteiligten Bewilligungsstellen zu beachten.

5.8 Daten für Betriebsführung und -kosten, Wiederschaffungszeitwert

Als Grundlage der Gebührenkalkulation sind nach § 11 Abs. 1 SächsKAG die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Derzeit liegen aber über Betriebsführung und -kosten für den Freistaat Sachsen keine empirischen Untersuchungen vor. In den einzelnen Bundesländern sind diese, bedingt durch andere Betriebsstrukturen, Organisationsformen und den technischen Ausbaustand der Anlagen, unterschiedlich hoch und können nicht als Vergleich herangezogen werden. Daten aus den alten Ländern können deshalb nicht unbesehen übernommen werden. Damit die Kommunen und die Zweckverbände für die Gebührenkalkulation Grundlagen bekommen, müssen durch Erhebungen oder Pilotprojekte Eckdaten ermittelt werden, die bis zum Vorliegen von Betriebswerten den Anlagenträgern als Kalkulationsgrundlage dienen. Diese können später auch als Vergleich für die Wirtschaftlichkeit dienen.

Nach § 13 Abs. 1 SächsKAG können den Abschreibungen die Wiederbeschaffungszeitwerte der vorhandenen Altanlagen oder die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens zugrunde gelegt werden. Die Einbeziehung der Altanlagen aus der Vorwendezeit stößt auf erhebliche Schwierigkeiten. Bestandspläne und -verzeichnisse als Grundlage für die Berechnung der Wiederbeschaffungszeitwerte sind nur lückenhaft vorhanden.

Ebenso können die Anschaffungs- und Herstellungskosten aus den Büchern der ehemaligen VEB WAB häufig nicht einzelnen Netzen

zugeordnet werden. Diese sind mögliche Grundlagen der Berechnung von Gebühren und Beiträgen.

Für die Berechnung der Wiederbeschaffungszeitwerte sollten nach Auffassung des SRH als Pilotprojekt Altanlagen aus der Vorwendezeit erfaßt werden. Das SMU sollte zusammen mit dem SMI den Gemeinden Hilfestellung bei der Bewertung dieser Altanlagen geben und sich dabei weitgehend auf vorhandene Institutionen stützen. Dabei kann auf den Hinweisen in den SSG-Mitteilungen Nr. 5 vom 15.2.1993 aufgebaut werden.

5.9 Sonstiges

Der Bereich Pirna/Sebnitz wurde im Rahmen der AGP nicht untersucht, vielmehr wurden Planungen von Ingenieurbüros aus dem Jahr 1991 übernommen.

Als Hilfestellung für die Gemeinden hat das SMI am 5.5.1994 Hinweise zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (AnwHiSächsKAG) gegeben. Mit Nr. 11.3.1 AnwHiSächsKAG wurden prozentuale Anteile für die Abschläge des Straßenentwässerungsanteils nach § 11 Abs. 3 SächsKAG benannt. Der letzte Satz von Nr. 11.3.1., wonach diese Anteile auch pauschal auf die übrigen Kosten angesetzt werden können, steht dem Ansatz von geringeren Teilen nicht entgegen, da diese für die übrigen Kosten überhöht erscheinen. Die Hinweise sollten entsprechend überarbeitet werden, sobald hierüber genauere Erkenntnisse vorliegen (s. hierzu auch Gutachten der VEDEWA S. 32 Abs. 2 und 69 Abs. 2).

Regierungspräsidium Dresden, WAB Dresden und die Stadt Pirna haben den SRH und die VEDEWA bei ihren Untersuchungen nicht unterstützt. Es ist sicherzustellen, daß dem SRH und seinen Beauftragten die geforderten Auskünfte künftig unverzüglich erteilt werden.

6 Abschließende Wertung und Empfehlungen

6.1 Wertung

Ein Zusammenschluß der Verbände erscheint auch nach Ablauf der Übergangszeit am 31.12.1996 die wirtschaftlichste und sparsamste Lösung. Bei dieser Lösung können Verwaltungs- und Betriebskosten gespart werden.

Wirtschaftlichere und sozial verträglichere Alternativen für diesen Vorschlag sind derzeit für den SRH nicht zu erkennen.

Durch fehlendes Fachpersonal, mangelnde Betriebs- und Verwaltungserfahrung sowie durch notwendige hohe Investitionen ergeben sich bei vielen Gemeinden nicht mehr bezahlbare Abwasserbeiträge und/oder -gebühren. Das widerspricht § 73 Abs. 3 SächsGemO, wonach Rücksicht auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen zu nehmen ist.

Durch fehlende Forderungen über den Nachweis der Bezahlbarkeit der Gebühren und Beiträge sind in der Vergangenheit überdimensionierte Anlagen geplant worden. Teilweise wurde bereits mit deren Bau begonnen. Diesen Planungen wurde durch die AGP Vorschub geleistet, weil sie von einer zu optimistischen Entwicklung der Bevölkerung sowie des Gewerbes ausging. Überzogene Erwartungen bei der Förderung durch den Freistaat waren und sind ein anderer Grund für einige der überzogenen Planungen. Die fehlenden Koordinierungsrichtlinien für die Förderungen bestärkten manche Anlagenträger in dieser Ansicht.

6.2 Ergänzende Empfehlungen und Hinweise

Eine in dem Gutachten nicht behandelte Einsparmöglichkeit besteht darin, schon die Planungsphase dem Wettbewerb zu unterziehen, wie es in der FBW 1994 gefordert wird. Bei Planungswettbewerben unter interessierten Planungsbüros muß der wirtschaftlich günstigsten Lösung der Vorzug gegeben werden. Einsparungen sind bei diesem Verfahren vor allem in der Anlagentechnik zu erwarten. Damit kann man der konkreten Gefahr ent-

gegenwirken, daß die Ingenieurbüros, deren Honorar nach Höhe der Baukosten berechnet wird, überzogene Anlagen planen.

Zur Erlangung von gültigen Eckdaten für Betriebsführung und -kosten erscheint ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den anderen neuen Bundesländern hilfreich.

Die Ergebnisse von Modellrechnungen können vorab als Gebühren oder Beiträge in den Satzungen aufgenommen werden, bis gültige Globalberechnungen für das jeweilige Verbandsgebiet vorliegen, und somit eine genaue Berechnung möglich ist.

Um künftig die Verbände in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben ohne Hilfe von außen nachzukommen, ist es notwendig, das Personal der Verbände sowohl technisch als auch verwaltungsmäßig verstärkt zu schulen. Sinnvoll kann auch ein ständiger Gedankenaustausch zwischen den Anlagenbetreibern und den Genehmigungsbehörden - z.B. in Form von Symposien oder Arbeitsgemeinschaften - sein. Hilfestellung bieten auch die verschiedenen Fachverbände insbesondere Ingenieurverbände und -kammern.

7 Stellungnahme der Ministerien

Das SMU und das SMF haben keine Einwände erhoben. Das SMI hat eine Stellungnahme abgegeben. Seinen Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlägen wurde im wesentlichen Rechnung getragen. Es hat zu den unter Pkt. 5.2 und 6.1 gegebenen Hinweisen zu Einsparmöglichkeiten erklärt, daß man aus seiner Sicht vor allem zwischen zwei Modellen unterscheiden sollte:

1. Gemeinsame Geschäftsführung und/oder gemeinsame Bauhöfe von mehreren Aufgabenträgern können sehr wirtschaftlich sein. Es braucht aber dazu nicht die Bildung eines weiteren Zweckverbands. Die Zusammenarbeit im administrativen und technischen Bereich kann in den Verbandssatzungen der einzelnen Zweckverbände festgeschrieben werden. Eine solida-

rische Kalkulation der Entgelte ermöglicht diese Variante nicht.

2. Die Aufgabenübertragung auf einen großen Zweckverband ermöglicht neben der besseren Wirtschaftlichkeit auch eine solidarische Kalkulation der Entgelte. Kleine Zweckverbände innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des großen Zweckverbands haben aber darin keinen Platz. Sie müssten aufgelöst werden. Bestehende Bauhöfe der aufzulösenden Zweckverbände können als Organisationseinheiten des großen Verbands bestehen bleiben, wenn sie wirtschaftlich arbeiten.

Freistaat Sachsen

Sächsischer Rechnungshof



Untersuchung zur Entflechtung und Kommunalisierung
ehemaliger
WAB-Abwasseranlagen

Band I

I n h a l t

	Seite
Gesamtzusammenfassung	3
Zusammenfassung für den Wasserzweckverband Freiberg (Regierungsbezirk Chemnitz)	6
<i>Allgemeines</i>	7
<i>Vorschlag für eine Übergangslösung</i>	8
- <i>Derzeitige Lage</i>	8
- <i>Ausblick</i>	9
- <i>Übergangslösung</i>	9
- <i>Synergieeffekt = Kostenminimierung zugunsten der Einleiter</i>	10
- <i>Graphik Einsparpotential</i>	15
<i>Zur Frage der Beitragserhebung</i>	16
Wasserzweckverband Freiberg Grundsätzliche Aussagen zur Entflechtung im Be- reich Abwasser und zur Aufgabenverteilung nach der Entflechtung	17
<i>Teilbetriebsüberlassungsvertrag/Entflechtung</i>	18
1.1 <i>Austrittswillige Verbandsmitglieder</i>	18
1.2 <i>Mitglieder, die nicht austreten wollen</i>	18
<i>Voraussetzungen für die tatsächliche Übernahme der Aufgabe durch die 11 künftigen Aufgaben-</i> <i>träger</i>	19
<i>Aufgabenverteilung im Übergangszeitraum</i>	21
<i>Vorschlag zur Abwicklung</i>	22
Wasserzweckverband Freiberg Modellrechnungen über Entwässerungsbeiträge und -gebühren nach dem SächsKAG	25
<i>Abschnitt I Einführung</i>	26
<i>Abschnitt II Erläuterungen zum Datenerhebungsbogen</i>	26
<i>Abschnitt III Erläuterungen zur Methode der Berech-</i> <i>nung von Entwässerungsbeiträgen und</i> <i>-gebühren</i>	29
- <i>Beiträge im Sinne von § 17 ff SächsKAG zur angemessenen Ausstattung der Abwasser-</i> <i>anlagen mit Betriebskapital</i>	29
- <i>Gebühren im Sinne von § 9 ff SächsKAG für die Benutzung der Abwasseranlagen</i>	30
- <i>Berechnungsverfahren</i>	31
<i>Ergebnisse der Modellrechnung</i>	33
<i>Zusammenfassung der Modellrechnungen</i>	44

	Seite
Zusammenfassung für den Wasserzweckverband Pirna-Sebnitz (Regierungsbezirk Dresden)	45
<i>Allgemeines</i>	46
<i>Vorschlag für eine Übergangslösung</i>	47
- <i>Derzeitige Lage</i>	47
- <i>Ausblick</i>	48
- <i>Übergangslösung</i>	48
- <i>Synergieeffekt = Kostenminimierung zugunsten der Einleiter</i>	49
- <i>Graphik Einsparpotential</i>	54
<i>Zur Frage der Beitragserhebung</i>	55
Wasserzweckverband Pirna-Sebnitz Grundsätzliche Aussagen zur Organisation des Bereichs Abwassers nach der Entflechtung	56
1. <i>Voraussetzung der Entflechtung</i>	57
2. <i>Übernahme der Aufgabe Abwasserentsorgung</i>	57
3. <i>Aufgabenverteilung im Übergangszeitraum</i>	59
4. <i>Vorschlag zur Abwicklung</i>	60
Wasserzweckverband Pirna-Sebnitz Modellrechnungen über Entwässerungsbeiträge und -gebühren nach dem SächsKAG	62
<i>Abschnitt I Einführung</i>	63
<i>Abschnitt II Erläuterungen zum Datenerhebungsbogen</i>	63
<i>Abschnitt III Erläuterungen zur Methode der Berechnung von Entwässerungsbeiträgen und -gebühren</i>	66
- <i>Beiträge im Sinne von § 17 ff SächsKAG zur angemessenen Ausstattung der Abwasser- anlagen mit Betriebskapital</i>	66
- <i>Gebühren im Sinne von § 9 ff SächsKAG für die Benutzung der Abwasseranlagen</i>	67
- <i>Berechnungsverfahren</i>	68
<i>Ergebnisse der Modellrechnung</i>	70
<i>Zusammenfassung der Modellrechnungen</i>	98

Gesamtzusammenfassung

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Untersuchung in organisatorisch-kommunalrechtlicher, kommunalwirtschaftlicher und organisatorisch-betrieblicher Hinsicht für die Zweckverbände Freiberg und Pirna-Sebnitz dargestellt.

Wesentliche Ergebnisse sind:

- a) die Zusammenfassung der Abwasseranlagen nach §§ 9 Abs. 2 in Verbindung mit 17 Abs. 4 SächsKAG bietet neben organisatorisch-betrieblichen Vorteilen ein erhebliches kommunalwirtschaftliches Sparpotential, das zur Entlastung der Einleiter genutzt werden kann.

Das Sparpotential beträgt beim Zweckverband Freiberg mindestens 1,157 Mio DM, beim ZV Pirna-Sebnitz 1,564 Mio DM, jeweils bezogen auf den Betrachtungszeitraum 2.

- b) die Entwässerungsgebühren liegen

- aa) im Bereich des ZV Freiberg bei

	Einzelkalkulation	Verbundkalkulation (mit Synergieeffekt)
ohne Förderg. ohne Beitrag	10,48 DM/m ³	10,26 DM/m ³
mit Förderg. ohne Beitrag	5,93 DM/m ³	5,70 DM/m ³
mit Förderg. mit Beitrag		
80 %	4,40 DM/m ³	4,16 DM/m ³
70 %	4,59 DM/m ³	4,36 DM/m ³
60 %	4,79 DM/m ³	4,54 DM/m ³

bb) im Bereich des ZV Pirna-Sebnitz

	Einzelkalkulation	Verbundkalkulation (mit Synergieeffekt)
ohne Förderg. ohne Beitrag	10,87 DM/m ³	10,61 DM/m ³
mit Förderg. ohne Beitrag	6,24 DM/m ³	5,98 DM/m ³
mit Förderg. mit Beitrag		
80 %	4,60 DM/m ³	4,34 DM/m ³
70 %	4,81 DM/m ³	4,54 DM/m ³
60 %	5,01 DM/m ³	4,75 DM/m ³

Zu beachten ist dabei, daß die Entwässerungsgebühr der großen Träger (Stadt Freiberg, AZV, KA Pratzschwitz) zum einen vom Wiederbeschaffungszeitwert der genutzten Altanlagen und zum anderen von dem im Betrachtungszeitraum geplanten Investitionsvolumen beeinflusst wird. Liegt z. B. die Investition der großen Träger im Vergleich zu den übrigen Verbandsmitgliedern unter dem Durchschnitt, so ist auch deren einzelkalkulierte Entwässerungsgebühr wesentlich niedriger als diejenige der kleineren Verbandsmitglieder.

- c) Die kommunalwirtschaftliche Bewertung des Wiederbeschaffungszeitwerts der Altanlagen ist ein Problemfaktor. Die aus den ehemaligen VEB-WAB-Büchern zur Verfügung stehenden Restbuchwerte sind nicht brauchbar. Es wird vorgeschlagen, Pilotprojekte zur Bewertung der Altanlagen für die beiden Zweckverbände zu veranlassen. So beträgt der hochgerechnete Wiederbeschaffungszeitwert der Altanlagen in Freiberg rd. 60 Mio DM, beim AZV KA Pratzschwitz rd. 96 Mio DM. Bei den anderen im Bereich Pirna-Sebnitz genutzten Altanlagen mussten die Restbuchwerte von DDR-Herstellungskosten abgeleiteten übernommen werden, da keine Daten zu einer Hochrechnung aufgrund von Erfahrungswerten zur Verfügung standen.
- d) Über Betriebsführung und Betriebskosten von Abwasseranlagen liegen für den Freistaat keine empirischen Untersuchungen vor. Da einerseits die Entwässerungsgebühren allgemein

relativ hoch liegen werden, andererseits nicht unerhebliches Sparpotential genutzt werden kann, sollte ein Pilotprojekt mit dem Ziel der Erprobung beispielhafter Betriebsstrukturen in Verbindung mit kommunalwirtschaftlichem Projektmanagement zur Kostenminimierung veranlaßt werden.

- e) Die Förderrichtlinien sollten so ergänzt werden, daß mit dem Inkrafttreten des SächsKAG eine kommunalwirtschaftliche Plausibilitätsrechnung über die Auswirkung auf die Einleiter gefordert wird.
- f) Die Förderpraxis sollte, insbesondere was die Koordinierung der Förderung aus mehreren "Töpfen" betrifft, überprüft werden. So entstand im Rahmen dieser Untersuchung der Eindruck, daß einzelne Anlagenträger hohe Fördermittel erhalten haben könnten mit der Folge unterdurchschnittlicher Entwässerungsgebühren, während benachbarte Träger mit geringer Förderung auszugehen scheinen, obwohl diese dort dringend aus wasserwirtschaftlichen Gründen angebracht wäre. Diese Eindrücke konnten im Rahmen dieser Untersuchung nicht verifiziert werden.
- g) Im Rahmen dieser Untersuchung entstand weiterhin der Eindruck, daß die Wasserwirtschaftsverwaltung immer noch intern uneins ist, ob Mischkanalisation, Trennkanalisation oder optimiertes Mischsystem geeignet erscheinen. Bei einem Träger kann das Projekt in einem Teil des Verbandsgebiets nicht fortgeführt werden, weil dieser in einem anderen Regierungsbezirk liegt und das dortige Fachamt eine andere Auffassung dazu vertritt.

Stuttgart, 25.01.1994/20.05.1994

f/see

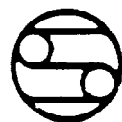
v e d e w a

Kommunale Vereinigung für Wasser-,

Abfall- und Energiewirtschaft r.V.

Werfmershalde 22, 70190 Stuttgart

i. V. gez. Frey



vedewa

**Zusammenfassung für den
Wasserzweckverband Freiberg**

(Regierungsbezirk Chemnitz)

Allgemeines

Nach der im Regierungsbezirk Chemnitz geltenden Konzeption zur Entflechtung und Kommunalisierung der ehemaligen WAB-Anlagen wurde der Wasserzweckverband Freiberg gebildet. In seinem Verbandsgebiet sind insgesamt 11 Träger von Abwasseranlagen genehmigt, davon zwei Städte und neun Zweckverbände. Im Betrachtungszeitraum 2 werden insgesamt 101 300 Einwohner angeschlossen sein. Bis zu dem im Regierungsbezirk Chemnitz vereinbarten Entflechtungstermin (1. 7. 1994) sind die Aufgaben der Abwasserentsorgung nach der Verbandssatzung vom Wasserzweckverband Freiberg zu erledigen. Will ein Träger von Abwasseranlagen diese Aufgabe selbst wahrnehmen, hat er den Austritt aus dem Zweckverband zu beantragen, der von der Verbandsversammlung zu beschließen und vom Regierungspräsidium als Satzungsänderung zu genehmigen ist. Das Regierungspräsidium Chemnitz hat die Absicht, die Zustimmung zu Austritten aus dem Zweckverband von Bedingungen abhängig zu machen. Die dazu vom Regierungspräsidium zur Verfügung gestellten Schreiben sind in Band II des Gutachtens enthalten.

Die vedewa legt einen eigenen Vorschlag für eine bis 31. Dezember 1996 befristete Übergangszeit vor, der einerseits dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung Rechnung trägt, zum anderen den wasserrechtlichen Anforderungen ebenso genügt wie der Forderung der Sächsischen Gemeindeordnung, wonach bei der Festsetzung kommunaler Abgaben auf die Leistungsfähigkeit der Betroffenen Rücksicht zu nehmen ist.

Bei der Datenerhebung und damit im Zusammenhang stehenden Rückfragen hat sich der bereits aus anderem Anlaß gewonnene Eindruck verdichtet, wonach bei den künftigen Aufgabenträgern zwar Wille und Bereitschaft zur Wahrnehmung der Aufgaben vorhanden sind, aber noch erheblicher Bedarf an Vorbereitung und Hilfen für den Anlagenbetrieb sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren im weitesten Sinne für dringend notwendig erachtet werden.

Der Wasserzweckverband Freiberg hat der vedewa unverzüglich jede gewünschte Unterstützung im Rahmen der Datenerhebung zukommen

lassen. Das Regierungspräsidium Chemnitz hat den gewünschten einschlägigen Schriftverkehr zur Verfügung gestellt.

Übereinstimmung mit der abwassertechnischen Grundsatzplanung des Freistaats

Die im Bereich des Wasserzweckverbands Freiberg vorgesehenen Abwasserprojekte stimmen mit den Vorgaben der abwassertechnischen Grundsatzplanung überein.

Vorschlag für eine Übergangslösung

Derzeitige Lage

Die Erhebung der Daten für die bereits genannten 11 Träger künftiger Abwasseranlagen hat gezeigt, daß deren "Entlassung" in die kommunale Selbständigkeit ohne begleitende Hilfen die Annahme rechtfertigen, die Aufgaben von Betrieb und Kommunalwirtschaft könnten für eine Übergangszeit nicht effektiv genug abgewickelt werden. Maßgeblich hierfür ist die noch im Aufbau begriffene Verwaltungskraft (keine Betriebserfahrung, wenig Erfahrung mit Gebühren/Beiträgen). Demgegenüber hat der Wasserzweckverband Freiberg, der bis zum Abschluß der Entflechtungsphase sowohl die noch genutzten Altanlagen als auch seit der Währungsunion errichtete Anlagen betreibt, sich dahingehend geäußert, für eine begrenzte Zeit die Betriebsführung auch für die zu gegebener Zeit völlig eigenverantwortlich werdenden Abwasserträger nach näherer Vereinbarung die Steuerung des Personaleinsatzes sowie die Gebühren- und Beitragsveranlagung zu übernehmen. Der Wasserzweckverband beschäftigt zur Zeit 24 Mitarbeiter für die Abwasseranlagen in seiner jetzigen Zuständigkeit und verfügt über Geräte und Fahrzeuge. Die Mitarbeiter gliedern sich nach ihrer Qualifikation wie folgt auf:

- 7 Kanalnetzarbeiter
- 12 Klärwerksarbeiter
- 3 Angestellte (Meisterbereich)
- 1 Ingenieur
- 1 Chem.-Techn. Assistentin.

Die Personalkosten/a betragen 1993 rd. 1,8 Mio DM einschließlich Verwaltungskosten für nicht unmittelbar zuzuordnenden Aufwand.

Ausblick

Würden diese Mitarbeiter im Rahmen der Entflechtung auf die künftigen 11 Aufgabenträger verteilt, so ergibt schon eine überschlägige rechnerische Zuordnung, daß nicht jeder Träger ausreichend mit Personal versorgt werden kann. Aus betrieblicher Sicht hätte dies zur Folge, daß das Know how, die Erfahrungen und die Kenntnis der Verhältnisse vor Ort verlorengehen. Als Folge davon würden die Betriebskosten durch die Einstellung weiteren Personals praktisch mit sofortiger Wirkung steigen, wobei zweifelhaft ist, ob Personal mit entsprechender Qualifikation überhaupt zur Verfügung steht. Aus der Sicht des Abwassereinleiters wäre eine Entflechtung wie beschrieben unzumutbar, da sie eine vermeidbare finanzielle Mehrbelastung durch höhere Gebühren mit sich brächte. Insofern würde ein Verstoß gegen kommunalrechtliche Bestimmungen vorliegen.

Übergangslösung

Die vedewa schlägt vor, in einer Übergangszeit bis 31. Dezember 1996 die Betriebsführung sämtlicher Abwasseranlagen dem Wasserzweckverband Freiberg nach näherer Vereinbarung zu übertragen. Dies hätte zur Folge, daß auch das abwassertechnische Personal in dieser Zeit zentral gesteuert würde. Nicht berührt wäre die Hoheit der betroffenen 11 Aufgabenträger, da sie für Kommunalwirtschaft und Einhaltung der wasserrechtlichen Auflagen verantwortlich wären und im Rahmen ihrer Zuständigkeit sich zur Erledigung bestimmter Aufgaben der Erfahrungen und des Managements des Zweckverbands bedienen. Damit ginge einher, daß die künftigen Aufgabenträger nicht ohne jede Vorlaufzeit in die volle Verantwortung der Betriebsführung einschließlich Beitrags- und Gebührenveranlagung gestürzt würden, sondern eine angemessene Zeit der Vorbereitung und Einarbeitung zur Verfügung hätten.

Rechtzeitig vor Ablauf der Übergangszeit müßte überlegt werden, ob eine Verlängerung der Betriebsführungsverträge um ein oder zwei Jahre zweckmäßig erscheint, sofern die Aufgabenerfüllung dies erfordert.

Synergieeffekt = Kostenminimierung zugunsten der Einleiter

Nach der Systematik der Gebührenkalkulation lt. SächsKAG sind die kalkulatorischen Kosten und die Abwasserabgabe vorgegeben. Das bedeutet, daß sie der individuellen Gestaltung des einzelnen Anlagen-trägers weitgehend entzogen sind. Anders verhält es sich bei den Kosten für Betrieb und Instandhaltung. Dort ist Gestaltungsspielraum bereits durch das SächsKAG eingeräumt. So sieht § 9 Abs 2 aaO vor, technisch getrennte Abwasseranlagen zum Zwecke der Gebührenermittlung nach einheitlichen Sätzen zusammenzufassen. Für die Beitragserhebung ist eine Zusammenfassung der Anlagen nach § 17 Abs. 4 aaO ebenfalls möglich.

Wenn der Gesetzgeber das Instrumentarium zu synergetischer Struktur der Kalkulation mit der Möglichkeit der Belastungsminimierung für den Einleiter ohne Vernachlässigung wasserrechtlicher Vorgaben anbietet, sind die kommunalen Aufgabenträger auch verpflichtet, diesen Weg im Interesse der Entlastung der Einleiter zu prüfen. Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung steht dem nicht entgegen.

Wie wirkt sich die Zusammenfassung der 11 Aufgabenträger nach § 9 (2) in Verbindung mit § 17 (4) aaO zu einem Beitrags- und Gebührenverbund kommunalwirtschaftlich aus?

Ausgehend von den von der vedewa erstellten Modellrechnungen belaufen sich die Betriebskosten/a in summa auf 5,381 Mio DM, diejenigen für Instandhaltung auf 1,629 Mio DM. Nach den Berechnungen der vedewa beträgt das Einsparpotential in summa 1,157 Mio DM im Betrachtungszeitraum, das sich wie folgt darstellt:

Bei den Betriebskosten sind mindestens 20 % einzusparen, was rechnerisch 1,076 Mio DM ergibt. Die Einsparquote bei der Instandhaltung beträgt als Folge der Verbundkalkulation 5 % von 1,629 Mio DM, also 81 000 DM.

Der Wasserzweckverband Freiberg geht davon aus, daß sich der Personalstand in dem Betrachtungszeitraum 2 entsprechend dem Ausbau

der Abwasseranlagen im Verbandsgebiet stufenweise je nach Bedarf wie folgt entwickeln könnte:

- + 3 Kanalnetzarbeiter, insgesamt 10
- + 8 Klärwerksarbeiter, insgesamt 20
- + 2 Angestellte (Meisterbereich), insgesamt 5
- + 1 Ingenieur, insgesamt 2
- + 2 CTA, insgesamt 3.

Welche Maßnahmen sind Voraussetzung zur Verwirklichung des genannten Einsparpotentials?

Die vedewa hat ermittelt, daß die Betriebsführung im Verbund aller 11 Anlagenträger nicht nur erhebliche Einsparungen mit sich brächte. Vielmehr wäre eine überörtliche Steuerung auch mit mehr Professionalität verbunden, da Betriebsmanagement auf dieser Ebene sich viel wirkungsvoller entfalten kann. Anders gesagt wäre die Effektivität bei einer Verteilung des Personals schon deshalb geringer, weil jeder der 11 Anlagenträger für sich vorgehen würde. Diese Personalaufteilung würde die Motivation der Betroffenen zudem nicht stabilisieren.

Um das Potential von 1,157 Mio DM zu verwirklichen, schlägt die vedewa folgende Instrumente vor:

- a) es wird ein **kommunalwirtschaftliches Projektmanagement** eingerichtet, das mit von außen kommendem kommunalwirtschaftlichem Sachverstand den Wasserzweckverband während der Übergangszeit fachlich begleitet, um
 - aa) die Kostenentwicklung zu überwachen,
 - bb) die SächsKAG-gemäße Beitrags- und Gebührenerhebung zu flankieren und
 - cc) die Vorbereitung der 11 Anlagenträger für die Zeit nach Ablauf der Übergangsfrist vorzubereiten und zu fördern.Mehrkosten würden nicht oder nur in geringem Umfang entstehen, da eine solche Unterstützung nach Auffassung der vedewa ohnehin notwendig wird.

b) *Kosteneinsparung durch eine zentralisierte Organisation der Betriebsführung*

Bei einer Betriebsführung im Verbund aller 11 Anlagenträger kommt einer effektiven Organisation der Betriebsführung für die optimale Funktion der Abwasseranlagen große Bedeutung zu. Außerdem ist sie Voraussetzung für eine sinnvolle Arbeitsteilung und einen insgesamt wirtschaftlich arbeitenden Betrieb.

Bei den voraussichtlichen Betriebskosten und Instandhaltungskosten sind erhebliche Kostenminimierungen in den Bereichen

- Personal
- Betriebsorganisation und -verwaltung
- Instandhaltung

zu erzielen und auch aufgrund der gegebenen topographischen Verhältnisse nachvollziehbar.

Dazu dienen genau auf die technischen Anforderungen der einzelnen Anlagen (Leitungen und Schächte, Regenwasserbehandlungsanlagen, Pumpwerke, Kläranlagen, Schlammbehandlung usw.) abgestimmte Personaleinsatzpläne. Dort sind z. B. für die einzelnen Anlagenteile (unterschieden nach Leitungen, maschineller, elektrischer und meßtechnischer Ausrüstung, Verfahrenstechnik, Bauwerk/Gebäude, Labortechnik u. a.) notwendige Regelarbeiten mit ihren Zeitintervallen ebenso festzulegen wie das Verfahren bei Störfällen und Havarien.

aa) *Überörtlicher Personaleinsatz beim Anlagenbetrieb und der Anlagen-Instandhaltung*

Wenn die Abwasseranlagen in einem organisatorischen Verbund betrieben werden, liegt der Vorteil des überörtlichen Personaleinsatzes darin, daß die Arbeiten durch spezialisierte Kräfte und damit rationeller erledigt werden können.

Es ist eine konsequente personelle Arbeitsteilung vorzunehmen, in der das Personal nach Qualifikation und Fä-

higkeiten in den verschiedenen Funktionsbereichen eingesetzt werden kann.

Durch einen überörtlichen Personaleinsatz können Erfahrungen aus der Praxis sinnvoll an allen Anlagen im Verbandsgebiet umgesetzt werden. Dieser Effekt ist kostengünstig bei einer Personalausstattung, die auf jede einzelne Kläranlage zugeschnitten ist, nicht erreichbar.

Ein solches Vorgehen ist insbesondere auf dem Gebiet der Labortätigkeit und der Anlagen-Instandhaltung (im einzelnen in cc dargestellt) sinnvoll.

Ein weiteres Einsparpotential ergibt sich aus der Tatsache, daß 8 der insgesamt 11 künftigen Abwasseranlagen weniger als 10 000 angeschlossene Einwohner aufweisen. Hier bringt die überörtliche Betriebssteuerung eindeutige Vorteile, da der einzelne Aufgabenträger nicht in der Lage wäre, entsprechend qualifiziertes Personal zu beschäftigen und zu führen. Die Probleme der Vertretung infolge Urlaub, Krankheit oder Fortbildung können ebenfalls effizient gelöst werden.

bb) Straffung der Betriebsorganisation und -verwaltung

Synergieeffekte stellen sich ein bei einer Typisierung der Sachkosten, d. h. einer einheitlichen Beschaffung und Verwaltung der Betriebs- und Verbrauchsmittel und der Ersatzteile.

Die so zu erreichende Vereinfachung der Lagerverwaltung und rationelle Materialbewirtschaftung bewirkt Kosteneinsparungen bei Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufgaben und beim Verwaltungsaufwand.

Weitere Einsparmöglichkeiten sind durch vorzunehmende Spezialisierungen auf betriebliche Arbeitsabläufe zu erreichen.

cc) *Optimale Organisation der Instandhaltungsarbeiten*

Bei Anlagen mit tendenziell hoher Mechanisierung kommt der Organisation der Anlagen-Instandhaltung eine wesentliche Bedeutung zu. Es empfiehlt sich folgende Abgrenzung:

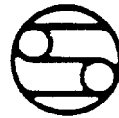
Eine zentrale Instandhaltungs-Gruppe kann für aufwendigere Arbeiten eingesetzt werden, für die besondere Sachkenntnis im Umgang mit Geräten und Maschinen erforderlich ist.

Zum anderen führt sie alle Instandhaltungsmaßnahmen mit größeren Intervallen sowie alle größeren Reparaturen aus. Das Ziel einer optimalen Instandhaltung ist gekennzeichnet durch:

- weitgehende Einschränkung von unvorhergesehenen Ausfällen von Anlagen (Störungen)
- Minimierung von Schadenskosten durch Schadensverhütung (vorbeugende Instandhaltung, Schwachstellen-Analyse und -bekämpfung).

Dezentral können alle Regeltätigkeiten organisiert werden, für die keine besonderen Fachkenntnis notwendig ist und die nicht den Einsatz größerer Maschinen, Geräte u. a. erfordern.

Die vedewa hat errechnet, daß beim Betrieb der Abwasseranlagen im organisatorischen Verbund in den Bereichen Personal $\approx 25\%$ (ca. 613.000 DM), Betriebsorganisation und -verwaltung $\approx 20\%$ (ca. 463.000 DM) und Anlagen-Instandhaltung mindestens $\approx 5\%$ (ca. 81.000 DM) eingespart werden können. Die einzelnen Positionen des gesamten Einsparpotentials sind in nachstehender Graphik dargestellt.

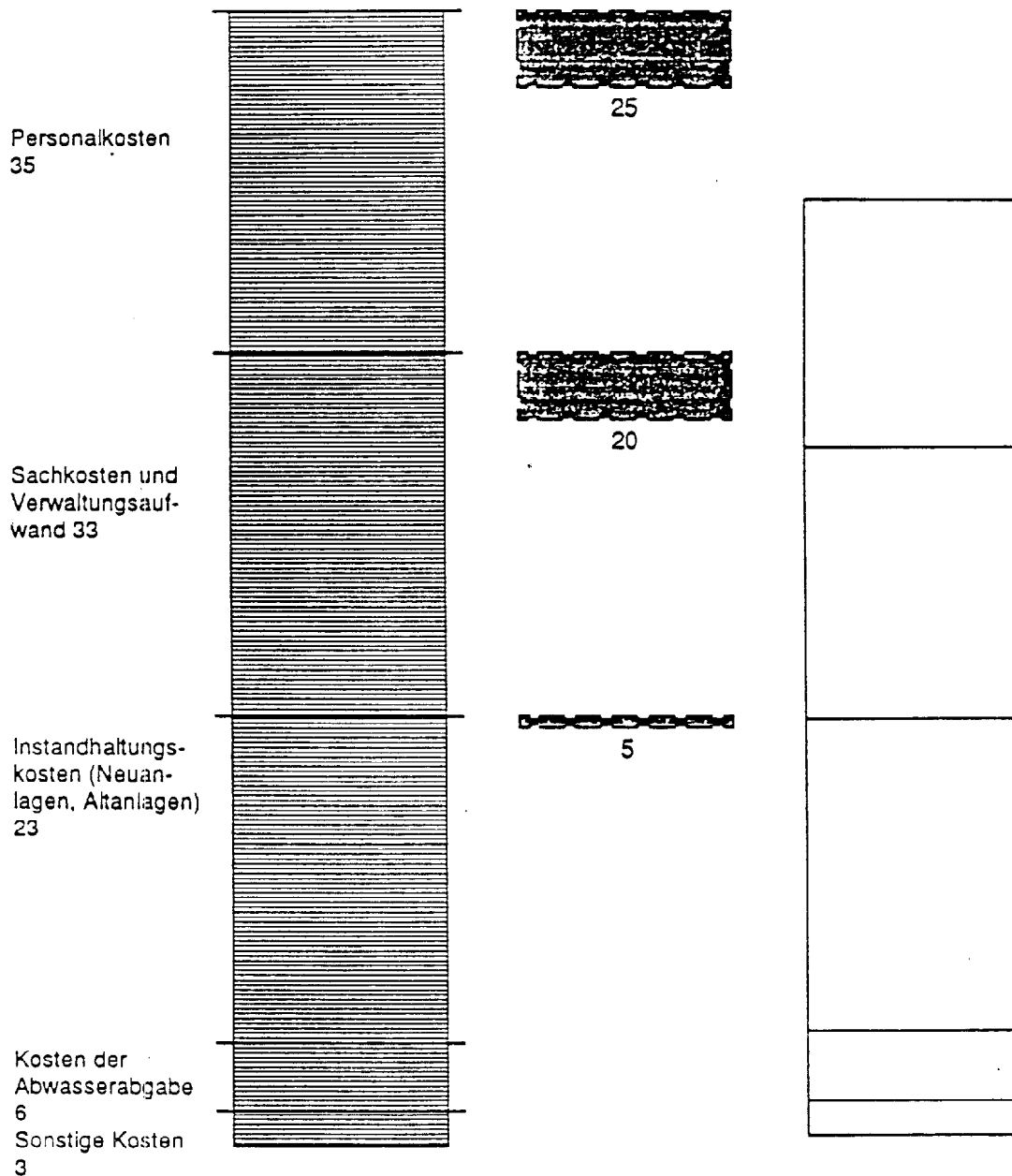


Betriebs- und Instandhaltungskosten von Abwasseranlagen (ohne Berücksichtigung der Kosten der Reststoffentsorgung)

Gesamtkosten
7,01 Mio DM
Kostenarten in %
(Einsparpotential
nicht berücksichtigt)

Einsparpotential
1,157 Mio DM
Einsparpotential
nach Kostenarten
in %

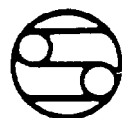
Gesamtkosten
nach Synergieeffekt
5,853 Mio DM



Zur Frage der Beitragserhebung

Häufig wird die Frage gestellt, ob sich der Aufwand lohne, der mit der Beitragserhebung verbunden ist. Dabei stellt sich heraus, daß keine Vorstellung darüber vorhanden ist, um welche Größenordnungen es geht. Deshalb werden nachfolgend die Ergebnisse der Modellrechnung genannt. Es betragen der Höchstbetrag des beitragsfähigen Betriebskapitals 263 Mio DM, 80 % davon rd. 210 Mio DM, 70 % rd. 184 Mio DM und 60 % rd. 158 Mio DM (jeweils ohne Altanlagen).

Unabhängig von den schwierigen Voraussetzungen, die bis zur Beitragserhebung zu bewältigen sind, wird in aller Regel auch völlig übersehen, welche Liquiditätsreserve, die z.B. zur Senkung von Darlehensbedarf eingesetzt werden kann, mit der Erhebung von Beiträgen zuwächst.



vedewa

**Wasserzweckverband Freiberg
Grundsätzliche Aussagen zur Entflechtung
im Bereich Abwasser
und zur Aufgabenverteilung nach der Entflechtung**

1. Teilbetriebsüberlassungsvertrag / Entflechtung

1.1 Austrittswillige Verbandsmitglieder

Das Regierungspräsidium Chemnitz empfiehlt den Abschluß eines Teilbetriebsüberlassungsvertrags nicht mehr. Vielmehr soll die Entflechtung und damit die Übergabe / Übernahme der Aufgabe Abwasserentsorgung auf 1.7.1994 vollzogen werden.

Dieser Termin ist unpraktisch, weil er nicht mit Beginn / Ende des Haushaltsjahres übereinstimmt. So muß der Wasserzweckverband nur ein halbes Rechnungsjahr vorbereiten und abwickeln, nur eine halbe Nutzungsperiode für die Abschreibungen und Wertfortschreibung der Vermögensgegenstände vornehmen.

Die im Zusammenhang mit der Entflechtung notwendige - in Listenform stattfindende - Übergabe / Übernahme der Anlagen, Darlehens- und sonstigen Verpflichtungen vom Wasserzweckverband auf die künftigen Träger ist so mit zusätzlichem Aufwand belastet. Unverständlich ist, warum nicht der in den Regierungsbezirken Dresden und Leipzig vorgesehene Termin 1. Januar 1994 übernommen wurde.

1.2 Mitglieder, die nicht austreten wollen

Da es sich abzeichnet, daß einzelne Verbandsmitglieder wegen der Abwasserentsorgung nicht austreten wollen, verbleibt diese Aufgabe weiterhin beim Verband. Dies hat z. B. die Folge, daß der Wasserzweckverband ab 01.01.1994 auch eine Abgabensatzung benötigt.

2. Voraussetzungen für die tatsächliche Übernahme der Aufgabe durch die 11 künftigen Aufgabenträger

Rechtlich betrachtet sind die Entflechtung der EWA AG und die Wahrnehmung der Aufgabe Abwasserentsorgung durch die 11 künftigen Träger von einander unabhängige Vorgänge. Das Ausscheiden stellt sich als Satzungsänderung dar, welche der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Diese wird sich Gedanken darüber machen, wie die bisher vom Wasserzweckverband wahrgenommenen Aufgaben durch neue Träger ausgeführt werden und wie sich dies auf die finanzielle Belastung der Einleiter auswirkt. Anders gesagt, das Regierungspräsidium wird möglicherweise der Satzungsänderung und damit dem Ausscheiden nur zustimmen, wenn sichergestellt ist, daß die Abwasserentsorgung mindestens so abläuft wie bisher. Außerdem wird eine bestimmte Mindestausstattung an kommunalrechtlichen und kommunalwirtschaftlichen Instrumenten (Satzungen, Globalberechnung, Kalkulationen für Gebühren und Beiträge) verlangt werden. Ein Hauptpunkt wird ferner sein, ob die Abwasserzweckverbände / Stadt Freiberg zum Zeitpunkt des Austritts bereits über eine entsprechende Verwaltungskraft verfügen wie der Wasserzweckverband.

Es erhebt sich demnach die Frage, was notwendig ist, um die künftigen Träger in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben verantwortlich und effektiv auszuführen. Unter diesem Aspekt könnte es Gründe geben, die zwar für die Genehmigung des Austritts sprechen, jedoch verbunden mit bestimmten Auflagen.

So ist zu erwarten, daß die Entwässerungsgebühren sich sozialverträglicher im Sinne von § 73 Abs. 3 SächsGemO darstellen, wenn die Kosten nach § 9 Abs. 2 SächsKAG aus dem Gebiet des Wasserzweckverbands zusammengefaßt werden, als wenn jeder Abwasserzweckverband aufgrund seiner eigenen Situation

kalkuliert. Deshalb schlägt die vedewa vor, daß sich Wasserzweckverband und die künftigen Träger darüber verständigen, nach § 9 Abs. 2 SächsKAG zu verfahren, und ihre Anlagen zusammenfassen, die Gebühren nach einheitlichen Sätzen über das gesamte Gebiet zu kalkulieren und den Wasserzweckverband mit der Betriebsführung gegen Kostenersatz zu beauftragen. Für den Beitrag eröffnet § 17 Abs. 4 SächsKAG dieselbe Möglichkeit.

Diese Regelung, welche das Regierungspräsidium Chemnitz im übrigen für zulässig hält, könnte zunächst bis zum 31. Dezember 1996, dem Ende der Übergangsfrist nach § 37 Abs. 1 SächsKAG, ins Auge gefaßt werden.

Damit sichtbar wird, ob und wie sich diese Regelung auf die Gebühren und Beiträge auswirkt, hat die vedewa Modellrechnungen folgender Art erstellt:

- a) wie stellen sich Gebühren und Beiträge aufgrund von § 9 Abs. 2 SächsKAG in Verbindung mit nach § 17 Abs. 4 zusammengefaßten Kosten dar?
- b) wie stellen sich Gebühren und Beiträge dar, wenn jeder Träger einzeln kalkuliert?

Dazu war es notwendig, von den einzelnen Trägern die historischen Kosten (bis zur Währungsunion), die seither verbauten sowie noch beabsichtigten Baukosten zu erheben und in den jeweiligen Betrachtungszeiträumen des SächsKAG zu analysieren. Als Ergebnis liegt die Kostendeckung

- a) über die Entwässerungsgebühr und
- b) über die sog. Mischfinanzierung

vor. Letzteres bedeutet, daß neben Gebühren zur Bildung von Betriebskapital Entwässerungsbeiträge erhoben wer-

den. Die Modellrechnung sieht hierfür drei Varianten, nämlich 80 %, 70 % und 60 % Beitragsfinanzierung vor.

3. Aufgabenverteilung im Übergangszeitraum

Es sollte festgelegt werden, welche Aufgaben der Wasserzweckverband Freiberg im Auftrag und welche die künftigen Aufgabenträger selbst auszuführen hätten.

Aufgaben, die vom Wasserzweckverband als beauftragter Dritter wahrgenommen werden könnten:

- a) Steuerung des Einsatzes von Personal, Geräten und Fahrzeugen für den Betrieb der Abwasseranlagen
- b) Wahrnehmung der Finanzbuchhaltung, Bewirtschaftung der Ausgaben und Einnahmen auf der Grundlage der Haushaltspläne, Abwicklung des Schuldendienstes, soweit nicht bereits von den Abwasserzweckverbänden erledigt
- c) Veranlagung der Gebühren und Beiträge, Mahnverfahren

Aufgaben, die von den 11 künftigen Trägern wahrgenommen werden könnten:

- a) Erstellen der Haushaltspläne
- b) Erstellen von Entwässerungs- und Abgabensatzungen mit der Regelung, die Abwasseranlagen i. S. v. § 9 (2) SächsKAG zusammenzufassen und einheitliche Gebühren festzulegen
- c) Aufbau der Grundstücksverwaltungen

- d) Erstellen und Fortschreiben der Globalberechnungen im Sinne von § 18 Abs. 2 SächsKAG, Kalkulation für Beiträge und Gebühren.

Entgeltregelung zwischen dem Wasserzweckverband und den 11 künftigen Trägern

- a) anteilige Erstattung der Betriebskosten - Personal- und Sachkosten - soweit erforderlich
- b) anteilige Erstattung der Kosten für Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben, Erledigung der Finanzbuchhaltung
- c) anteilige Kostenerstattung für Erstellen und Versand der Bescheide, Verbuchen, Überwachen der Zahlungseingänge, Mahnverfahren

4. Vorschlag zur Abwicklung

- a) die künftigen Träger erklären ihre Bereitschaft zur Übernahme der Aufgabe Abwasserentsorgung und der Pflichten aus der Entflechtung sowie ihren Austritt aus dem Wasserzweckverband *)
- b) die künftigen Träger erklären ihre Bereitschaft, die Abwasseranlagen im gesamten Verbandsgebiet i. S. von § 9 Abs. 2 SächsKAG zusammenzufassen
- c) die künftigen Träger verpflichten sich,
 - die Entwässerungssatzung und Abgabensatzung entsprechend § 9 Abs. 2 SächsKAG
 - die Grundstücksverwaltung

*) vom RP Chemnitz bis 15.09.93 erbeten

- die Globalberechnung nach § 18 Abs. 2 SächsKAG im Einvernehmen mit dem Wasserzweckverband (vgl. Buchst. f) sowie Kalkulationen für Beiträge und Gebühren

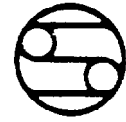
zu veranlassen

- d) die künftigen Träger erklären ihre Bereitschaft, den Wasserzweckverband bis zum 31.12.1996 mit folgenden Leistungen zu beauftragen:
- Betriebsführung der Altanlagen und Einbeziehung der neu errichteten Abwasseranlagen
 - Wahrnehmung der Finanzbuchhaltung, Bewirtschaftung der Ausgaben / Einnahmen entsprechend der Haushaltspläne, Abwicklung des jeweiligen Schuldendienstes, soweit nicht bereits vom jeweiligen Abwasserzweckverband erledigt
 - Veranlagung der Gebühren und Beiträge, Überwachung des Zahlungseinganges; Mahnverfahren
- e) der Wasserzweckverband erklärt sich bereit, die vorgenannten Dienstleistungen für die künftigen Träger gegen Ersatz seiner Selbstkosten zu erbringen, ggf. ist die Zweckverbandssatzung zu ergänzen
- f) der Wasserzweckverband erklärt sich bereit, den Kostenanteil für die Wasserversorgung an der Globalberechnung -Flächenseite- in seinem Verbandsgebiet zu übernehmen, soweit die Abwasserzweckverbände die Erarbeitung der Globalberechnung für ihr Gebiet veranlaßt haben. Dabei sollte darauf geachtet werden, daß die

Globalberechnungen nach gleichen Grundsätzen und methodisch einheitlich erstellt werden

- g) zur Steuerung und Koordination der Abwicklung wird ein gemeinsamer Ausschuß eingerichtet oder der Verwaltungsrat des Wasserzweckverbandes beauftragt.

Die Ergebnisse der Modellrechnungen können als vorläufige Beitrags- und Gebührensätze in die Satzungen aufgenommen werden.



vedewa

**Modellrechnungen über Entwässerungsbeiträge und
-gebühren nach dem SächsKAG**

Abschnitt I: Einführung

Das Instrument der Modellrechnung wurde für die neuen Bundesländer entwickelt, um mehrfachem Bedarf nachzukommen. Zum einen kann die Modellrechnung für kommunalpolitische Grundsatzdiskussionen die Rahmenwerte liefern und damit den Zeitraum überbrücken, der benötigt wird, um zuverlässige Kalkulationsgrundlagen zu erarbeiten. Zum anderen kann sie für kommunalwirtschaftliche Plausibilitätsprüfungen eingesetzt werden, also Antwort auf die Frage geben, welche Auswirkungen in Form von Beiträgen und Gebühren eine bestimmte technische Planung auf Abwassereinleiter haben wird. Die hierfür notwendige Datenerhebung und -auswertung wird in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

Darauf hinzuweisen ist, daß dem Charakter der Modellrechnung entsprechend fehlende Angaben durch Erfahrungswerte ersetzt worden sind. Die Berechnungen wurden im übrigen so angelegt, daß die Ergebnisse sicher und angemessen sind.

Abschnitt II: Erläuterungen zum Datenerhebungsbogen

Betrachtungszeitraum 1 - Beitrag -

Die Daten dieses Betrachtungszeitraums betreffen den Entwässerungsbeitrag. Es wird von einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren ausgegangen. Dieser deckt sich mit dem in der Globalberechnung zu berücksichtigenden Zeitraum.

Zum Betrachtungszeitraum 1 gehören die Zeilen 1 bis 4.

1 Einwohner

Angesetzt sind die zum Ende des Betrachtungszeitraums zu erwartenden Einwohner. Ausgegangen wurde von den Ende 1993 vorhandenen Personen. Der Zuwachs wurde aus den genehmigten Wohn- und Gewerbegebieten ermittelt, soweit von einem Netto-Zugang ausgegangen werden konnte.

2 Nutzungsfläche

Nutzungsfläche ist der Beitragsmaßstab im Sinne von § 18 (1) SächsKAG. Sie ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor. Grundstücksfläche ist dabei im beplanten Gebiet die im Bebauungsplan für jedes Grundstück festgesetzte Fläche, im unbeplanten Innenbereich die mit einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung von 50 Metern versehene Grundstücksfläche.

Die Nutzungsfläche wird zur Ermittlung der Berechnungseinheiten (Flächenseite) der Globalberechnung im Sinne von § 18 (2) SächsKAG benötigt. Als Nutzungsfaktoren wird von 1,0, 1,25, 1,5, 1,75 und 2,0 für ein-, zwei-, drei-, vier- sowie fünf- und mehrgeschossige Bauweise ausgegangen.

Die Nutzungsflächen sind aufgrund von in Sachsen bereits fertiggestellten Globalberechnungen von der vedewa geschätzt worden, wobei zwischen ländlichem Raum mit relativ großen Grundstücksflächen und verdichtetem Raum mit relativ kleinen Grundstücksflächen mit überwiegend mehrgeschossiger Bebauung unterschieden worden ist.

3 Investitionen

Die Investitionen setzen sich zusammen aus dem Wiederbeschaffungszeitwert der bis zur Währungsunion errichteten und künftig noch genutzten Anlagen (Altanlagen), aus den nach der Währungsunion bis in die Gegenwart verbauten Beträgen sowie den in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren geplanten Investitionen sowie aus Baukosten, die zum Ende des Betrachtungszeitraums zu erwarten sind.

Auf die Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwerts für Altanlagen wird an anderer Stelle des Gutachtens ausführlich eingegangen.

4 Förderung

Bei der Datenerhebung wurden die bisher gewährten oder zugesagten Fördermittel aufgenommen. Sofern nicht höhere Fördermittel zugesagt oder bereits gewährt worden sind, wurde von einer Förderquote von 50 % und 0 DM ausgegangen.

Betrachtungszeitraum 2 - Gebühr

Die Daten dieses Betrachtungszeitraums betreffen die Entwässerungsgebühr. Nach § 10 (2) SächsKAG kann die Gebührenbemessung einen mehrjährigen Zeitraum umfassen, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Bei der Datenerhebung und -auswertung geht das Gutachten von dem genannten Zeitraum aus.

Zum Betrachtungszeitraum gehören die Zeilen 5 bis 10.

5 Investitionen Mio DM

Erhoben worden sind die Investitionen, die innerhalb von fünf Jahren verbaut werden und unmittelbar zu Anschlüssen von Grundstücken an die Abwasseranlage führen.

6 Wiederbeschaffungszeitwert (Altanlagen)

Hier waren die Werte von Anlagen anzusetzen, die in dem Betrachtungszeitraum genutzt werden. Die zur Verfügung stehenden Werte entsprachen jedoch lediglich bei einer Stadt den Anforderungen des SächsKAG. In einzelnen Fällen wurden mangels korrekterer Daten entsprechend der vedewa-Erfahrung Werte ermittelt. Lediglich bei sehr geringen Restbuchwerten, welche noch zu Zeiten der VEB WAB ermittelt worden sind, wurden diese verwendet. Eine Würdigung wird an anderer Stelle der Untersuchung vorgenommen, vgl. Buchst. c der Gesamtzusammenfassung.

7 Angeschlossene Einwohner

Hier waren die Einwohner anzusetzen, die im Betrachtungszeitraum angeschlossen werden zuzüglich derjenigen, welche durch die Nutzung von Altanlagen bereits angeschlossen waren.

8 Betriebskosten

Hier wurden Erfahrungswerte der vedewa unter Berücksichtigung des Betrachtungszeitraums angesetzt. Die Kosten der Schlamm Entsorgung konnten nicht berücksichtigt werden, da insbesondere die Entsorgungsart und die Beförderungsstrecke nicht bekannt sind.

9 Instandhaltung

Die Kosten der Instandhaltung sind unterteilt in Kosten für Neuanlagen (15 % der Betriebskosten) und für Altanlagen (zusätzlich 1 % des Wiederbeschaffungszeitwerts); über den Betrieb der Altanlagen wird an anderer Stelle des Gutachtens berichtet.

10 Trinkwasserverbrauch

Der Wasserverbrauch umfaßt sowohl den Trinkwasserverbrauch in Haushalten als auch jenen der Grobeinleiter. Bei ersterem wird von 40 Kubikmetern je Einwohner und Jahr im Betrachtungszeitraum ausgegangen; dieser Wert liegt etwa 20 Prozent unter dem Verbrauch, von dem in westlichen Bundesländern ausgegangen wird. Der Wasserverbrauch der Grobeinleiter wurde bei den Trägern erhoben.

Abschnitt III: Erläuterungen zur Methode der Berechnung von Entwässerungsbeiträgen und -gebühren

Beiträge im Sinne von § 17 ff SächsKAG zur angemessenen Ausstattung der Abwasseranlagen mit Betriebskapital

Grundlage sind die Zeilen 1 bis 4 des Datenerhebungsbogens.

Das beitragsfähige Betriebskapital wurde wie folgt errechnet:

- Investitionskosten
- abzüglich Abzugskapital (bestehend aus Zuweisungen / Zuschüssen Dritter und Straßenentwässerungskostenanteil).

Als Zuweisungen/Zuschüsse Dritter wurden 50 % und 0 DM Fördermittel angesetzt. Der Straßenentwässerungskostenanteil wurde mit einer Pauschale von 15 % der Investitionskosten berechnet. Diese hilfswise Ermittlung war notwendig, weil bei einzelnen Projekten das Entwässerungssystem von der Fachbehörde noch nicht genehmigt ist, im übrigen die Baukosten für Misch- und/ oder Trennkanalisation, die Regenwasserbehandlungsanlagen und die Kläranlage noch nicht getrennt zur Verfügung standen. Hier sei ergänzend erwähnt, daß die in Textnummer 11.3.1 AnwHiSächsKAG-Entw. (die unverbindlich herangezogen wurden, da sie noch nicht veröffentlicht sind)

genannten Abzugsbeträge für die kommunale Praxis nicht so beschrieben sind, daß zweifelsfrei erkennbar wäre, wie zu verfahren ist.

Als Beitragsmaßstab im Sinne von § 18 Abs. 1 SächsKAG wurde die Nutzungsfläche gewählt. Diese ergibt sich durch Vervielfachen einer bestimmten Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor. Grundstücksfläche ist dabei im beplanten Gebiet die im Bebauungsplan jeweils festgesetzte Fläche, im unbeplanten Innenbereich die mit einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung von 50 Metern versehene Grundstücksfläche. Nutzungsfaktoren sind 1,0, 1,25, 1,5, 1,75 und 2,0 für ein-, zwei-, drei-, vier- und fünf- sowie sechs- und mehrgeschossige Bebaubarkeit.

Aufgrund von in Sachsen bereits fertiggestellten Globalberechnungen ermittelte die vedewa die Bemessungseinheiten im Sinne von § 18 Abs. 2 SächsKAG. Dabei wurde zwischen ländlichem Raum mit relativ großen Grundstücksflächen und verdichtetem Raum mit relativ kleinen Grundstücken mit überwiegend mehrgeschossiger Bebauung unterschieden.

Aus diesen Werten wurden der höchstzulässige Beitragssatz und mit 80 %, 70 % und 60 % des beitragsfähigen Betriebskapitals drei Varianten und der jeweilige Entwässerungsbeitrag am Beispiel einer Nutzungsfläche von 1000 Quadratmetern errechnet.

Gebühren im Sinne von § 9 ff. SächsKAG für die Benutzung der Abwasseranlagen

Grundlage sind die Zeilen 5 bis 10 des Datenerhebungsbogens.

§ 11 SächsKAG sieht folgende Kostenarten vor:

- die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen,
- die Abwasserabgabe,
- die Betriebskosten , bestehend aus
 - a) Personalaufwand und
 - b) Sachkosten,
- Kosten der Instandhaltung.

Außer Betracht bleiben die anteiligen Betriebskosten für die Straßenentwässerungseinrichtungen (§ 11 Abs. 3 aaO).

Berechnungsverfahren

Im einzelnen wurde wie folgt verfahren:

Für die Verzinsung des Anlagekapitals wurde ein fester Zinssatz von 6 vH angesetzt (vgl. Textnr. 12.1.4 AnwHiSächsKAG-Entw.), bei der Abschreibung ein fester, linearer Abschreibungssatz von 2,8 vH.

Die Abwasserabgabe konnte wegen noch nicht zur Verfügung stehender Daten nicht genau berechnet werden, weshalb hilfsweise mit einem Erfahrungssatz gerechnet wurde. Nach Erfahrungen der vedewa kann von einem Durchschnittswert von -,20 DM je Kubikmeter Trinkwasserverbrauch nach Ausbau der Anlagen ausgegangen werden.

Die Betriebskosten (Personal- und Sachaufwand) wurden geschätzt, da keine empirischen Untersuchungen hierüber in Sachsen zur Verfügung stehen. Während die Betriebsführung nach der Währungsunion errichteter Anlagen in etwa nach den Verhältnissen in Baden-Württemberg beurteilt werden kann, trifft dies für die vorwiegend in verdichteten Räumen noch längere Zeit zu nutzenden Altanlagen nicht zu. Die vedewa hat bei der Bewertung solcher Anlagen im Zusammenhang mit der Ermittlung des beitragsfähigen Betriebskapitals für die Globalberechnung einer Stadt mit 20.000 E Einblick in die vor der Währungsunion verlegten Abwasserleitungen erhalten. Dabei wurde offenbar, daß als Folge der Mangelwirtschaft improvisiert worden ist, was hohe Betriebskosten nach sich ziehen wird. Hier ist zu erwähnen, daß die Verkehrsbelastung der Straßen seit der Wiedervereinigung um ein Vielfaches zugenommen hat, was die Instandhaltungskosten von vor der Währungsunion verlegten Abwassereinleitungen erhöhen wird. Der hierfür zu erwartende Aufwand wurde bei den Kosten der Instandhaltung aufgenommen.

Kosten der Instandhaltung wurden aufgenommen, um - wie bereits geschildert - den bei Altanlagen zu erwartenden erhöhten Aufwand angemessen berücksichtigen zu können. Dieser kommunalwirtschaftli-

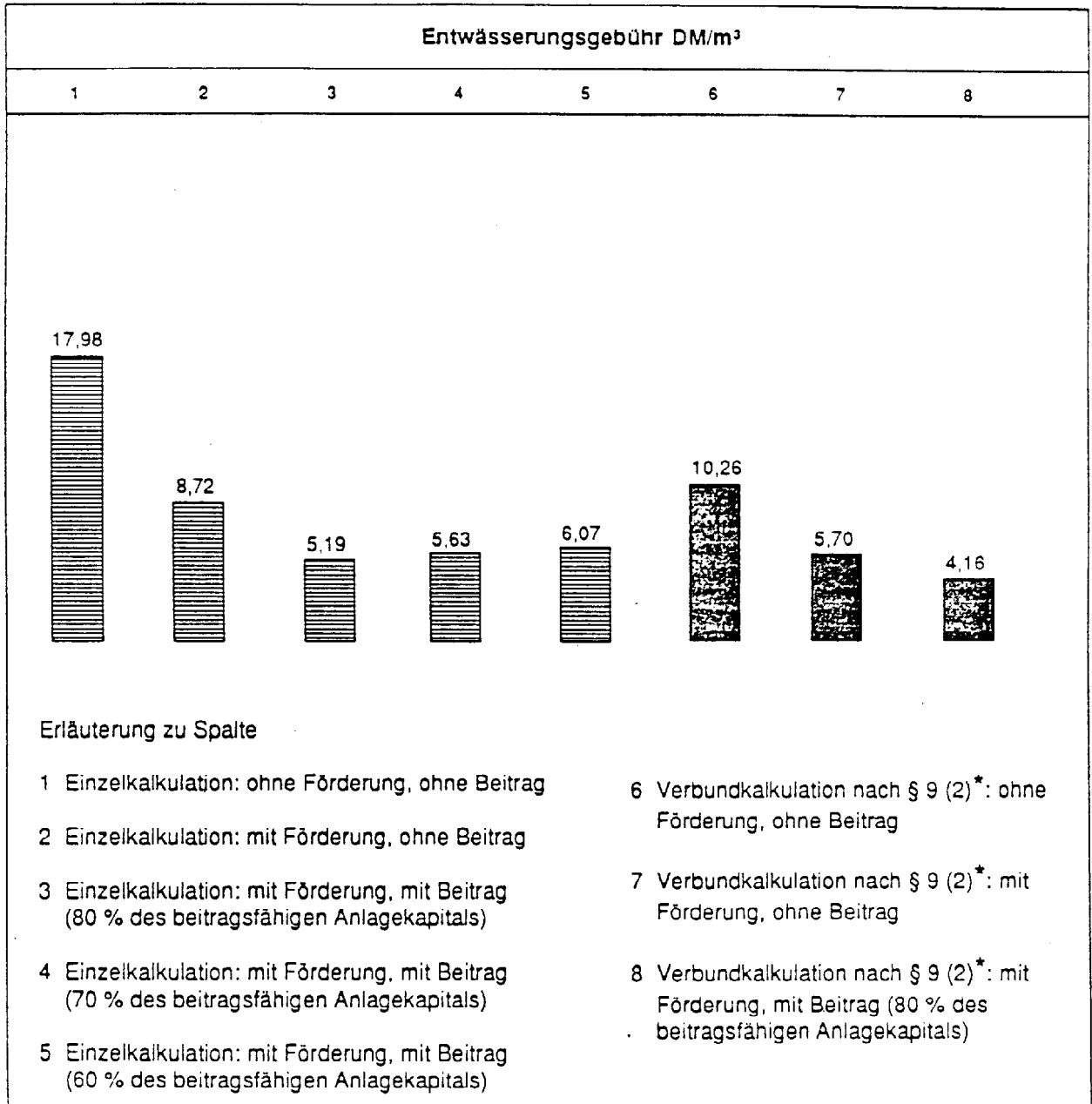
che Sicherheitszuschlag beträgt bei Altanlagen 1 % des Wiederbeschaffungszeitwerts. Bei Neuanlagen wurde er mit 15 % der Betriebskosten angesetzt aus der Kenntnis heraus, daß trotz vorhandener Gewährleistungsansprüche Instandhaltungskosten während des Betrachtungszeitraumes anfallen können, welche der Träger letztlich zu tragen hat.

Daß auch bei der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungskostenanteil entlastend für den Einleiter zu berücksichtigen ist, ist eine Eigenart des SächsKAG, sie ergibt sich aus § 11 Abs. 3. Fraglich erscheint der Umfang des außer Betracht bleibenden Anteils. Wenig hilfreich sind dazu die Ausführungen in Textnr. 11.3.1 AnwHiSächsKAG-Entw. Wenn es dort im letzten Satz heißt "Diese Sätze können auch pauschal auf die übrigen Kosten angesetzt werden", so ist dies mehr verwirrend als klärend. Sollte damit gemeint sein, daß der bei der Gebührenkalkulation abzusetzende Anteil der Kosten für den Betrieb der Einrichtungen für die Straßenentwässerung nach den Abzugsbeträgen für den investiven Bereich ermittelt werden kann, so entspricht dies nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Nach Erkenntnissen der vedewa sind bei pauschaler Betrachtung Kosten in der genannten Höhe nicht gerechtfertigt. Angesetzt wurde vielmehr ein Abzugsbetrag von pauschal 10 %, der im übrigen auch vom Innenministerium Baden-Württemberg gutgeheißen worden ist.

Nicht in die Modellrechnung aufgenommen worden sind die Kosten der Zwischenfinanzierung, welche nach § 11 Abs. 2 aaO zu aktivieren sind, da hierfür keine Angaben zur Verfügung standen.



ZV Freiberg
AZV Mittl. Bobritzschtal



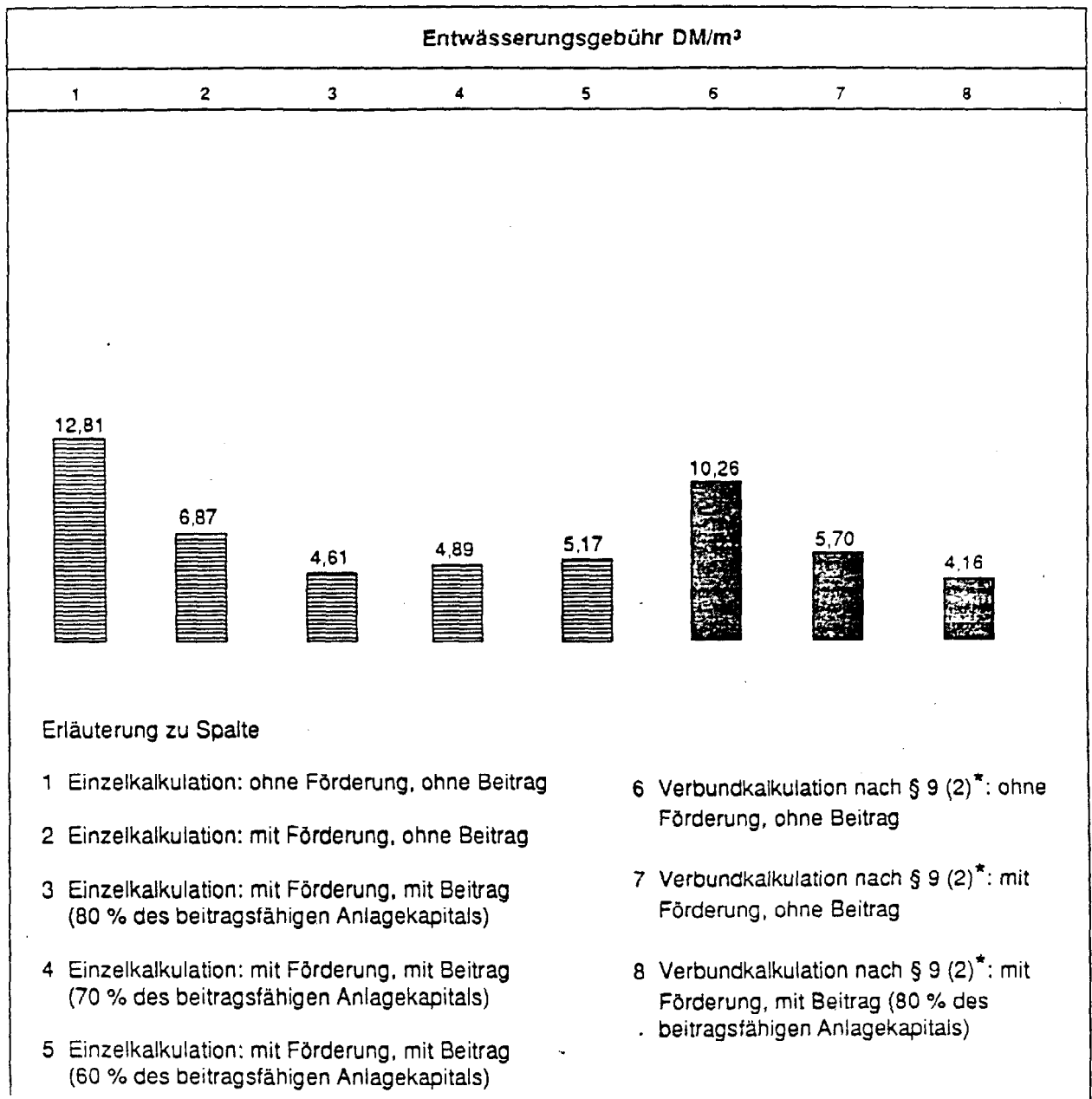
*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



ZV Freiberg
AZV Mittl. Striegistal



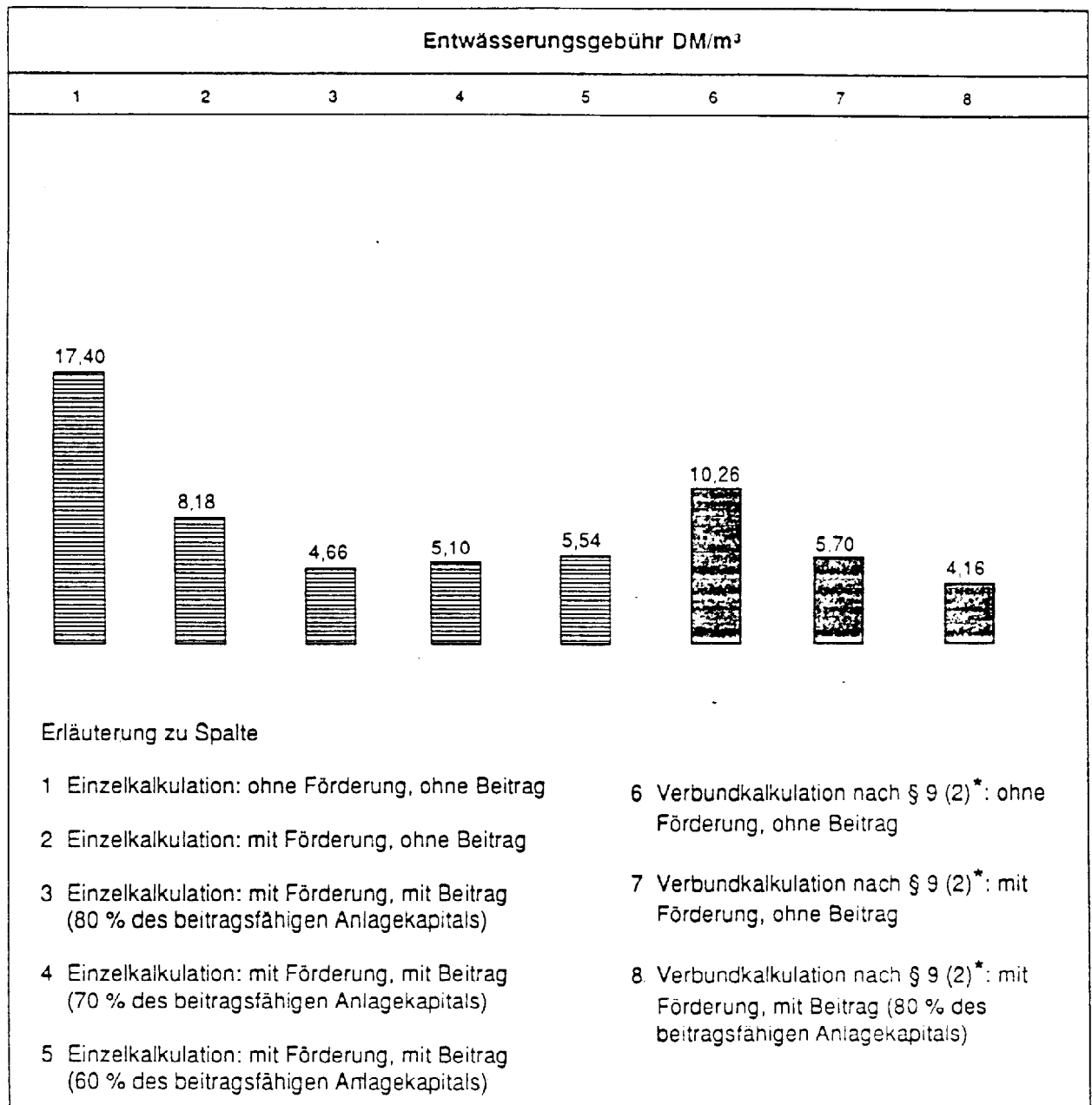
*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



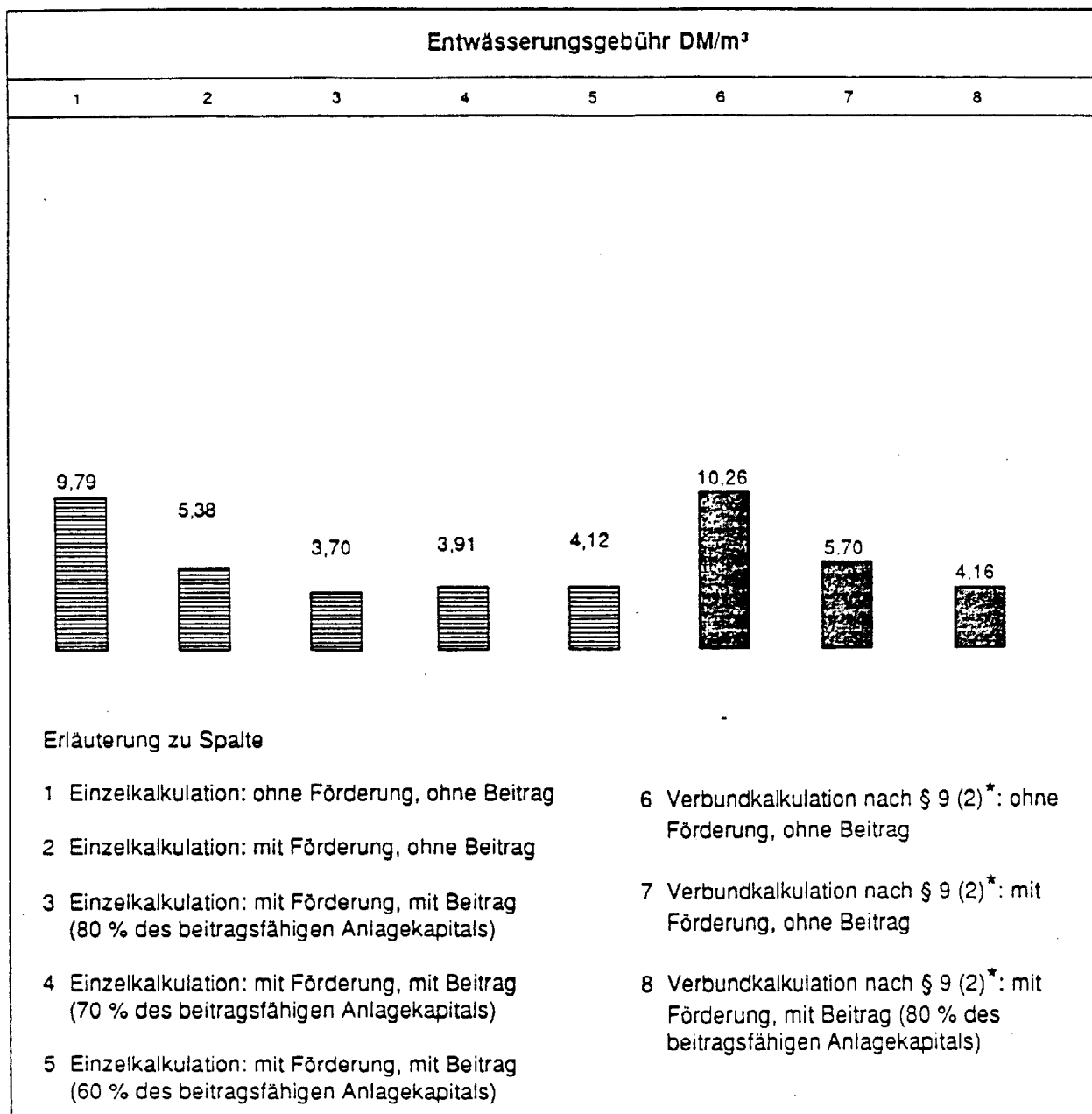
ZV Freiberg
AZV Muldenaue



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

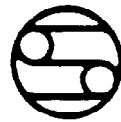
In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



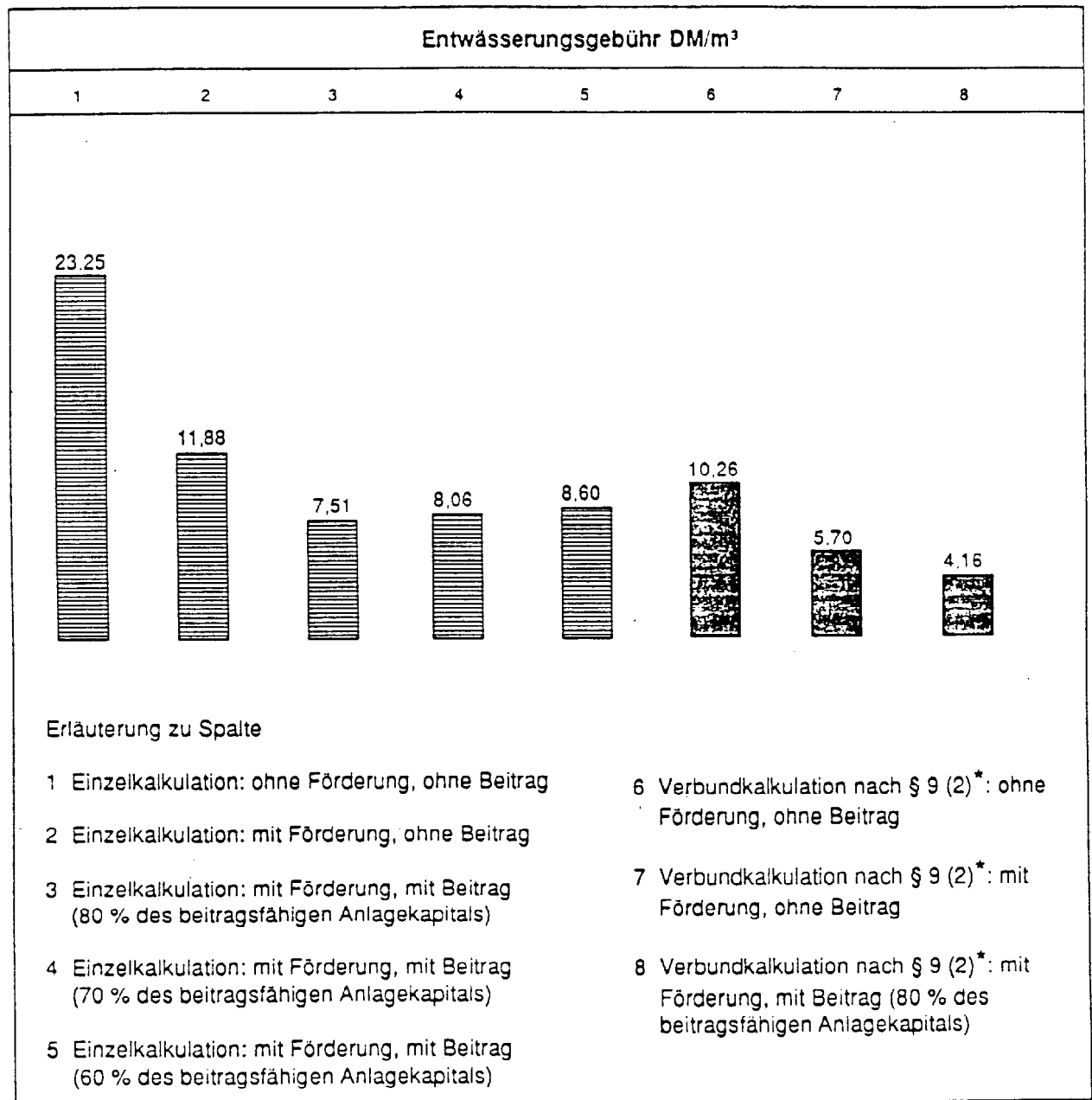
*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



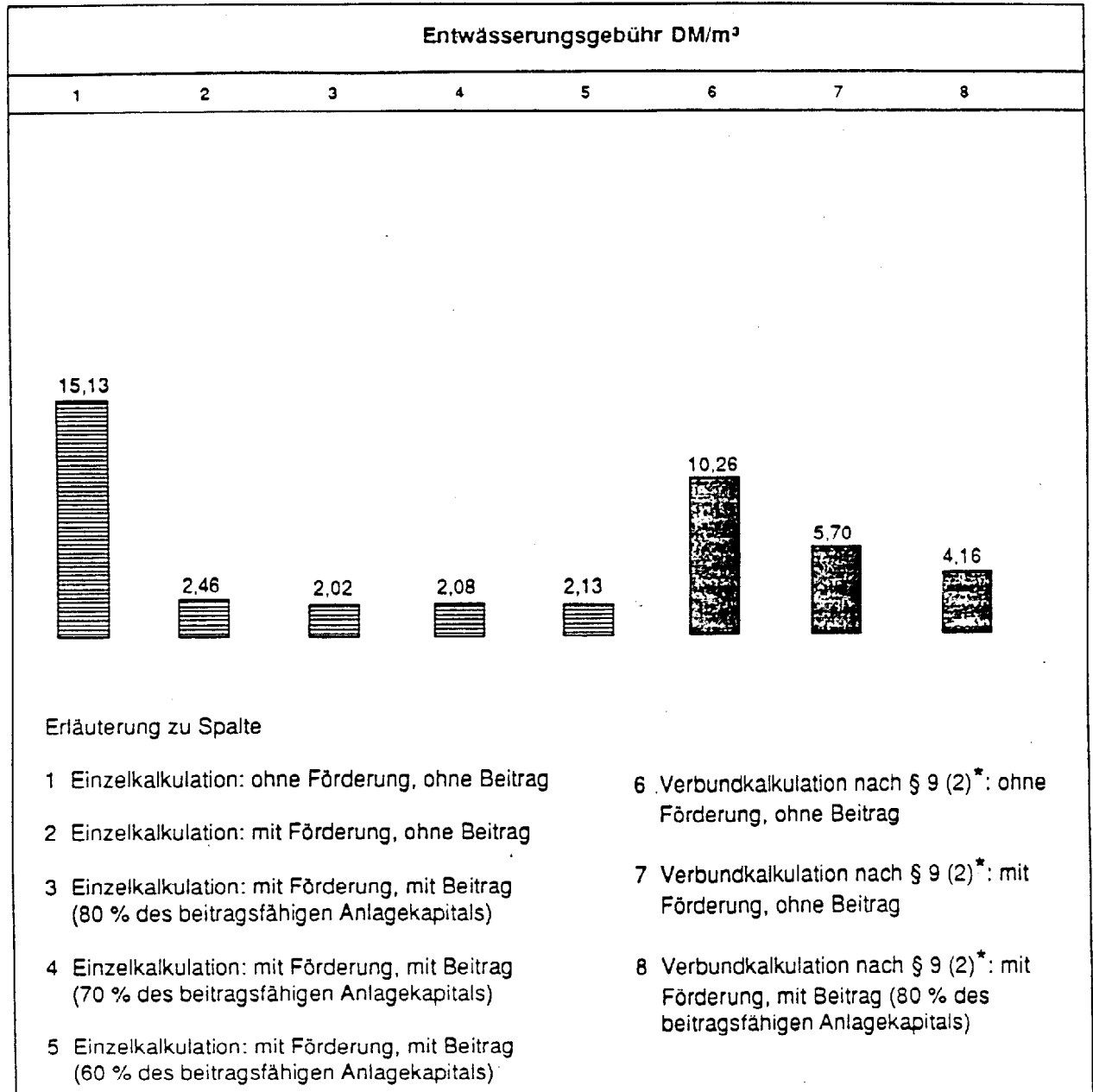
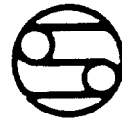
ZV Freiberg
AZV Oberes Bobritzschtal



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

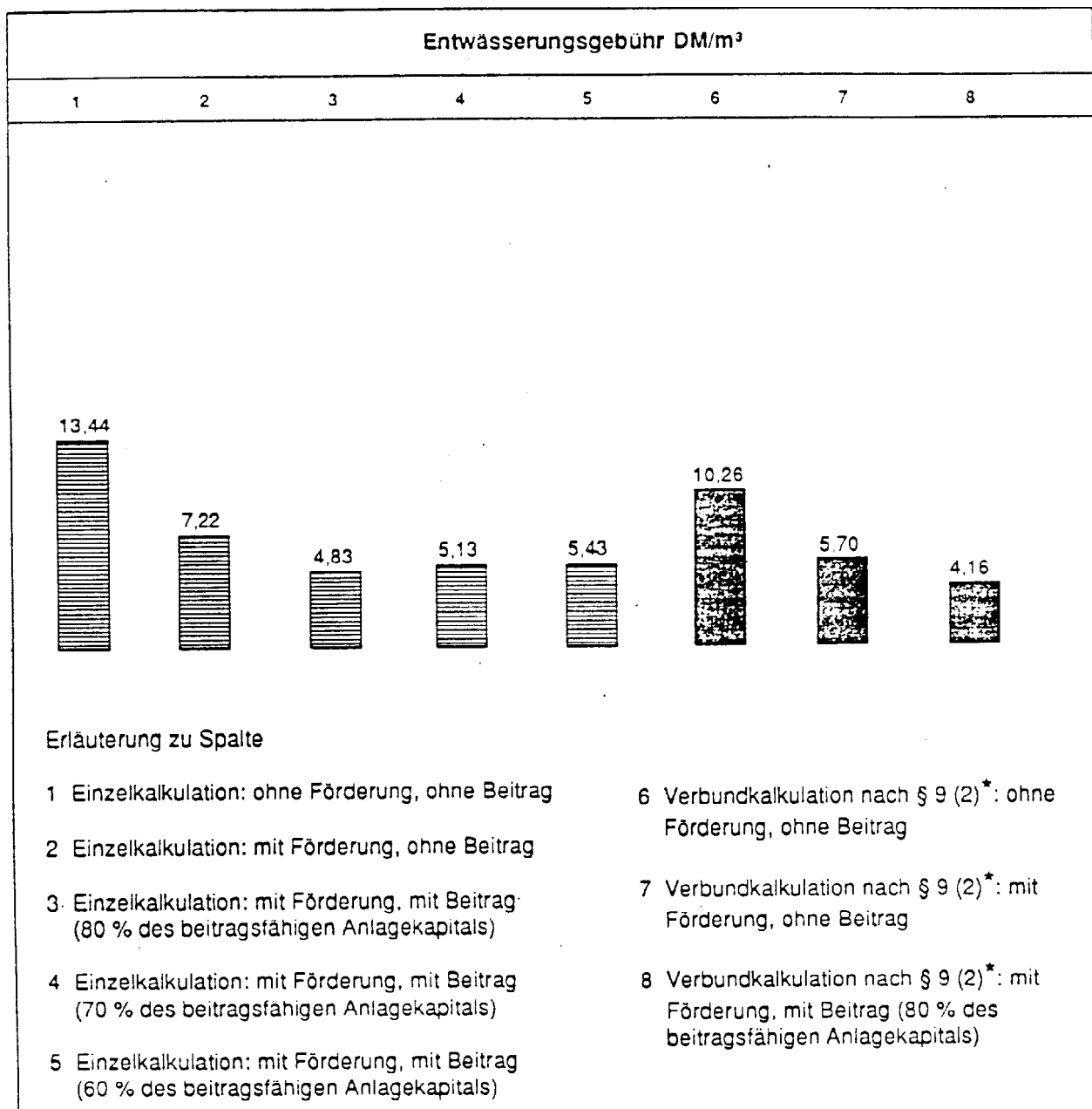
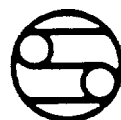
In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



* § 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



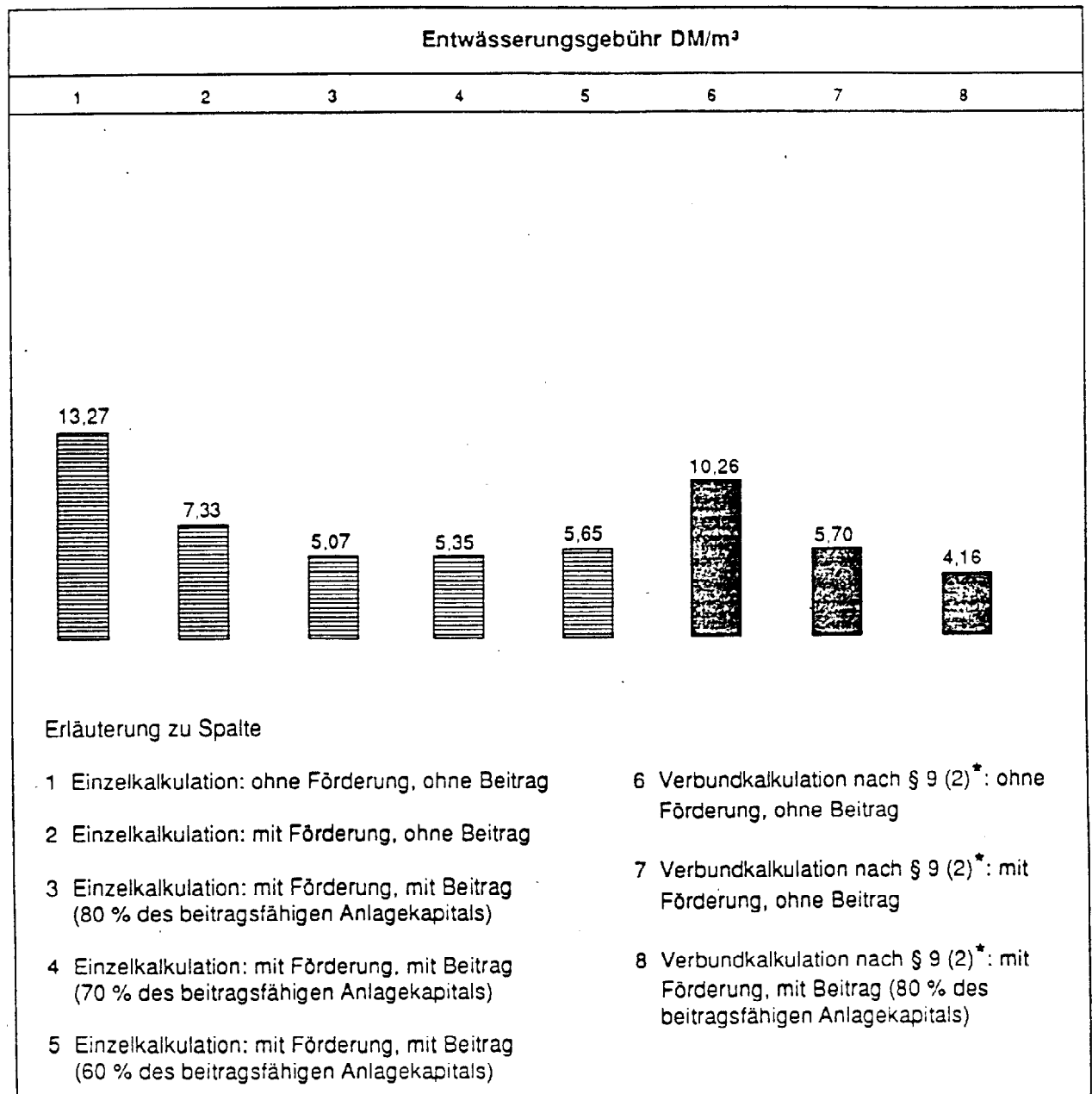
*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



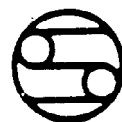
ZV Freiberg
AZV Rauschenbach



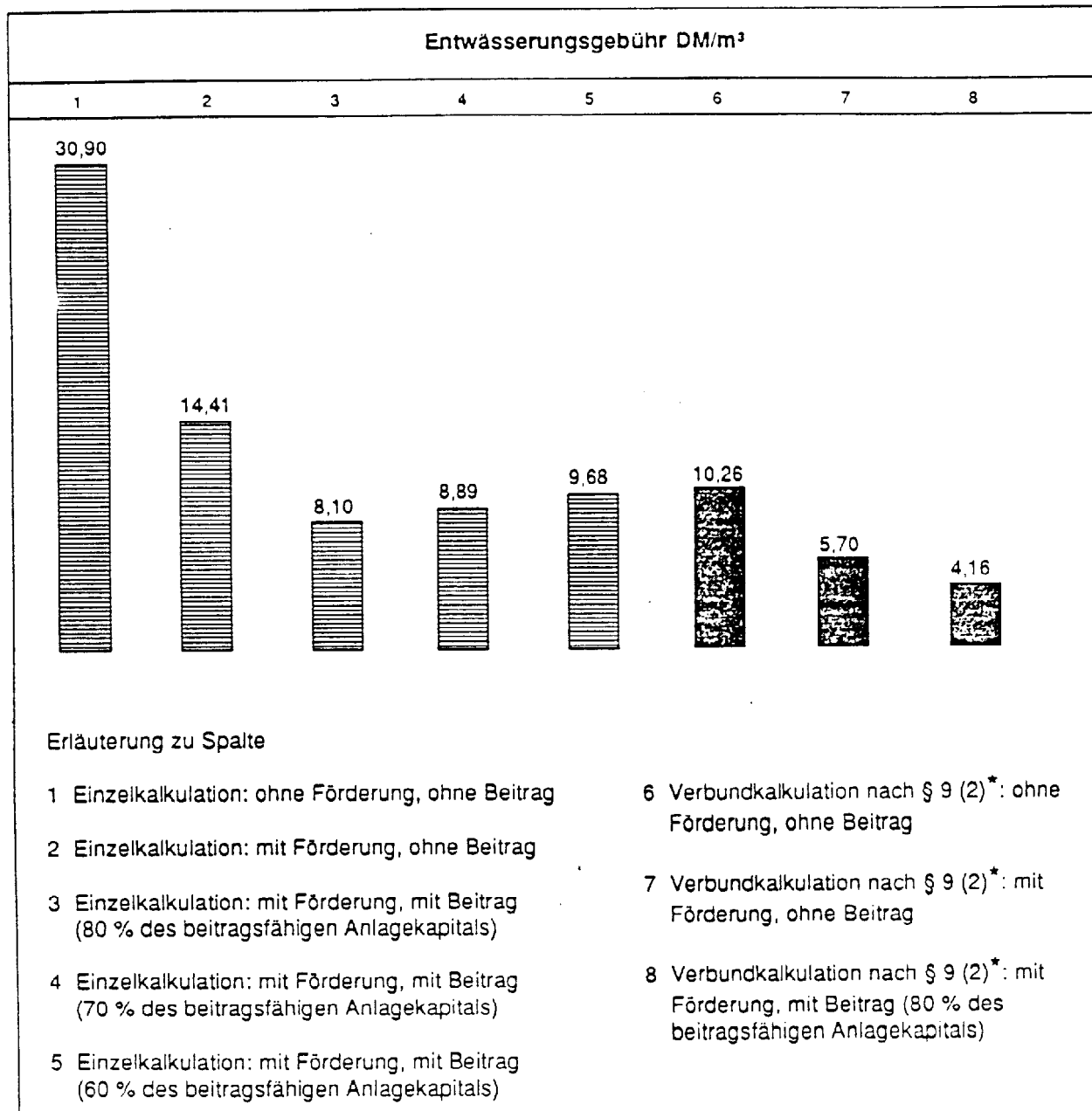
*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



ZV Freiberg
AZV Unteres Bobritzschtal



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

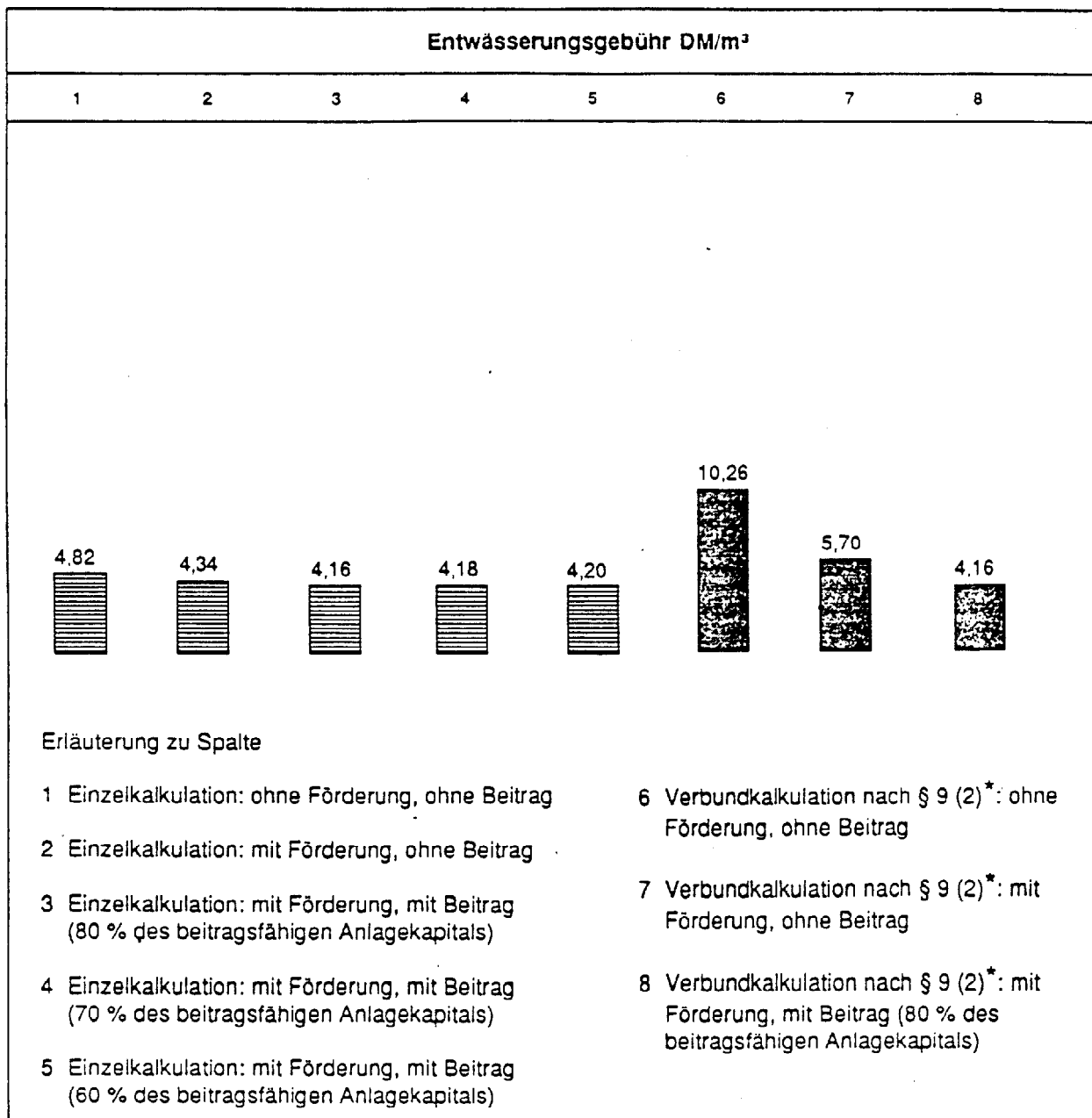
In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



Sächsischer Rechnungshof

Ergebnisse der Modellrechnung

ZV Freiberg
Freiberg



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

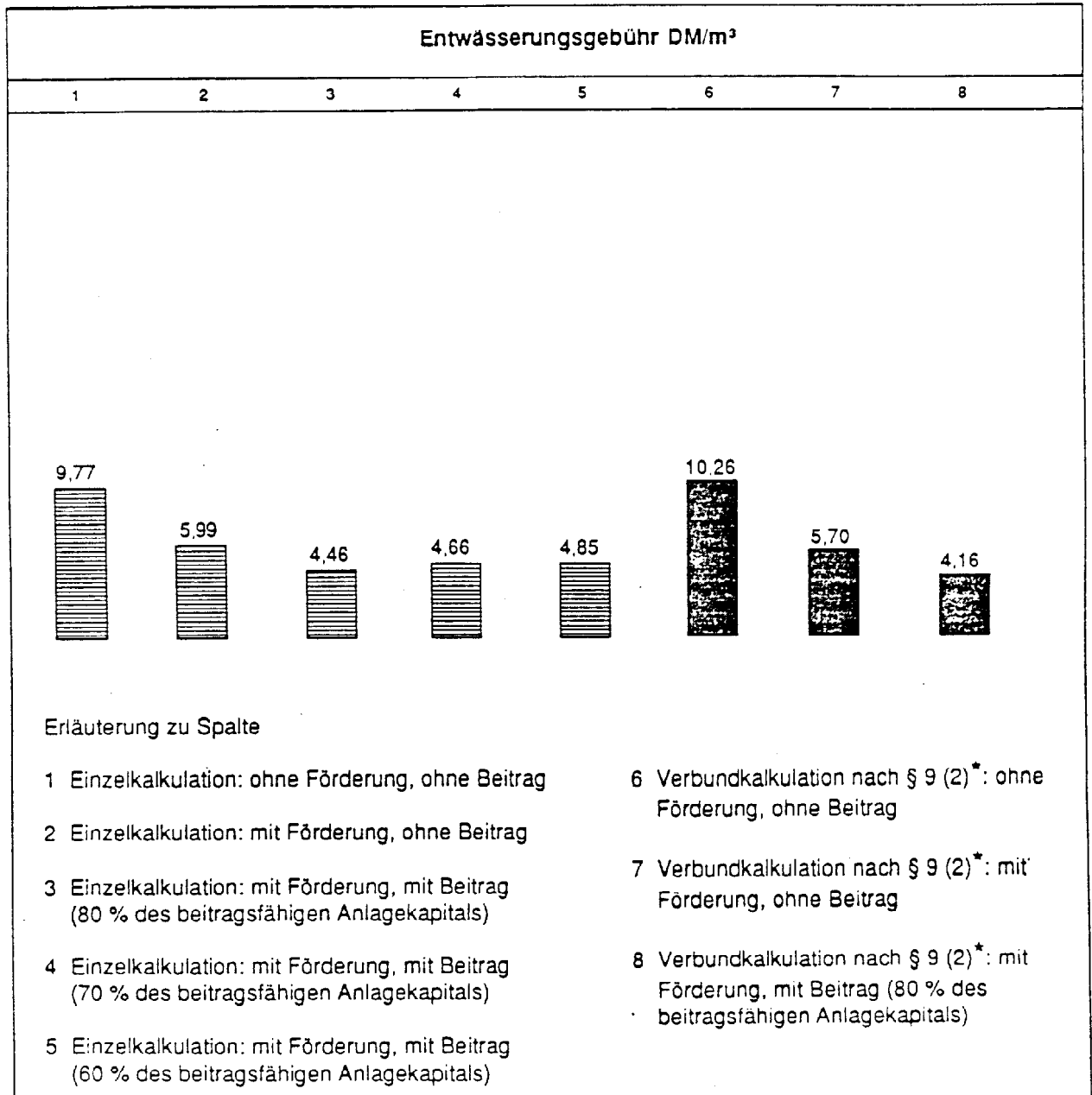
In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefasst.



Sächsischer Rechnungshof

Ergebnisse der Modellrechnung

ZV Freiberg
Siebenlehn



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

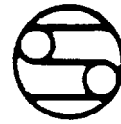
Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.

Zweckverbände

Städte

Wasserzweckverband Freiberg	Zweckverbände										Städte		Quersumme
	Mitgl. Sobritzsch-tal	Mitgl. Stregistal	Muldennaue	Muldental	Oberes Sobritzsch-tal	Oberes Muldental	Oberes Stregistal	Rauschenbach	Unteres Boobitzsch-tal	Freiberg (mit Zug. Weißenborn u. Berthelsdorf)	Sachsen-lehn		
Betrachtungszeitraum 1 Entwässerungsbeitrag													
1 Einwohner	12.000	5.000	13.000	14.000	6.000	8.800	13.000	5.300	54.000	5.500	138.600		
2 Nutzungsfläche Mio m ²	5.403	2.251	5.800	6.300	2.700	3.960	5.800	2.380	15.606	2.470	53.570		
3 Investitionen Mio DM	133	35	110	103	67,5	70	72,785	84	102	21,5	810,785		
4 Förderung Mio DM	66,5	17,5	55	51,5	33,7	56	36,3	42	51	10,5	426,0		
Betrachtungszeitraum 2 Entwässerungsgebühr													
5 Investitionen Mio DM	43	18	60,5	82,4	57,5	56	63	45	22	21,5	474,9		
6 Wiederbeschaffungszeitwert Altanlagen Mio DM	-	-	-	10,0	4,0	0,19	5,0	0,004	60,0	3,0	82,194		
7 angeschlossene Einwohner	4.600	3.000	6.500	11.000	5.000	7.000	10.000	2.700	45.000	5.500	101.300		
8 Betriebskosten DM/a	368.000	294.000	330.000	660.000	375.000	385.000	600.000	278.100	1.530.000	385.000	5.381.100		
9 Instandhaltung DM/a Neuanlagen Altanlagen	55.200	44.100	58.500	99.000 100.000	56.250 40.000	57.750 1.900	90.000 50.000	41.715	229.500 600.000	57.750 30.000	807.165 821.940		
10 Trinkwasserverbrauch m ³ /a Großverbraucher	184.000	120.000	260.000	440.000 300.000	200.000	280.000	400.000	108.000	1.800.000	220.000	4.052.000 300.000 4.352.000		



vedewa

**Zusammenfassung für den
Wasserzweckverband Pirna-Sebnitz**

(Regierungsbezirk Dresden)

Allgemeines

Anders als im Regierungsbezirk Chemnitz kam es im Regierungsbezirk Dresden zu keinen großräumigen Verbandslösungen auf freiwilliger Grundlage. So ist in dem Verbandsgebiet des Wasserzweckverbands Pirna-Sebnitz von 10 Abwasserzweckverbänden, davon ist der größte - Kläranlage Pratzschwitz - noch in Gründung, sowie von 18 Städten und Gemeinden auszugehen. Im Betrachtungszeitraum 2 werden rd. 135 000 Einwohner angeschlossen sein.

Deshalb hat der Landtag am 16. Dezember 1993 das WAB-Entflechtungsgesetz beschlossen, mit dem die Organisation der Abwasserorganisation nach § 6 aaO geregelt werden kann.

Unverständlich ist bis heute das Verhalten der WAB Dresden einschl. des Liquidators; es war weniger von dem Ziel einer sinnvollen Lösung als vielmehr von Taktieren und Lavieren geprägt. Obwohl im Regierungsbezirk Chemnitz auf Teilbetriebsüberlassungsverträge verzichtet worden ist, bestand die WAB Dresden auch nach dem 1.1.1994 noch auf deren Abschluß. So wurde dem Zweckverband Pirna-Sebnitz angedroht, das Betreten ehemaliger WAB-Anlagen per einstweiliger Verfügung zu untersagen, wenn ein Teilbetriebsüberlassungsvertrag nicht zustandekommt. Die vedewa hatte große Schwierigkeiten bei der Datenerhebung. So waren im Gegensatz zu Freiberg von der WAB-Bereichsdirektion Pirna nur nach zahlreichen Anläufen Daten zu erhalten, die im übrigen keiner Plausibilitätsprüfung standhielten. Die Stadt Pirna als größtes Verbandsmitglied des künftigen ZV KA Pratzschwitz hat die Datenerhebung rd. zehn Wochen verzögert und die beauftragten vedewa-Mitarbeiter über mehrere Dezernenten und Ämter ins Leere laufen lassen. Eine Rückversicherung des Stadtwerkeleiters beim Rechnungshof über die Beauftragung der vedewa brachte insofern einen Fortschritt, als offenbar wurde, daß die Stadtwerke nicht zuständig sind. Der Verweis an das Tiefbauamt führte zu weiterer Verzögerung, da zu jener Zeit die fristlose Entlassung des Amtsleiters in Vorbereitung war, sich jedoch nicht realisieren ließ. Schließlich erhielt die vedewa Daten der Stadt Pirna, die durch Plausibilitätsprüfungen verifiziert werden mußten.

Der Leiter des Klärwerks Pratzschwitz, an den die vedewa ebenfalls verwiesen wurde, konnte anstelle konkreter Daten nur mitteilen, die Anlage würde auf die dreifache Kapazität, also etwa 180 000 Einwohnerwerte ausgebaut. Über die Notwendigkeit, die Kosten und die Realisierung war ihm nichts bekannt.

Vom Regierungspräsidium Dresden erhielt die vedewa keine Unterstützung.

Der Zweckverband Pirna-Sebnitz hat der vedewa seine Bereitschaft in Aussicht gestellt, ab 1.1.1994 das abwassertechnische Personal der früheren WAB-Bereichsdirektion Pirna insgesamt und bis auf weiteres auch den Betrieb aller Abwasseranlagen zu übernehmen.

Übereinstimmung mit der abwassertechnischen Grundsatzplanung des Freistaates

Die im Verbandsgebiet Pirna-Sebnitz vorliegenden Planungen der Ingenieurbüros erscheinen noch nicht überall im notwendigen Umfang optimiert zu sein.

Vorschlag für eine Übergangslösung

Derzeitige Lage

Die Erhebung der Daten hat gezeigt, daß alle Projekte im Verbandsgebiet Plausibilitätsprüfungen unterzogen werden sollten. Der AZV KA Pratzschwitz sollte entsprechend dem SächsKomZG-Instrumentarium schnellstens installiert werden.

Verbandsmitglieder sind Pirna, Heidenau, Dohna, Graupa und Birkwitz-Pratzschwitz mit insgesamt 58 690 angeschlossenen Einwohnern im Betrachtungszeitraum 2. Die anderen neun Abwasserzweckverbände sind für das Abwasser von 58 790 Einwohner verantwortlich. Darüber hinaus sind 19 Städte und Gemeinden als Anlagenträger vorgesehen, von denen 7 mehr als 1000 Einwohner, 9 zwischen 500 und 1000, 3 unter 500 Einwohner aufweisen. Insgesamt werden rd. 135 000 Einwohner angeschlossen werden.

Derzeitiger Personalstand und Personalkosten liegen in einem vergleichbaren Verhältnis zu dem Wasserzweckverband Freiberg.

Ausblick

Die vorhandenen abwassertechnischen Mitarbeiter reichen für eine Aufteilung als Folge der Entflechtung auf die 28 künftigen Aufgabenträger nicht aus. Eine Personalaufstockung mit entsprechender Gebührenerhöhung wäre die Folge. Deshalb sollte das Personal zumindest für eine Übergangszeit beim Wasserzweckverband Pirna-Sebnitz verbleiben und zentral nach näherer Regelung eingesetzt werden.

Übergangslösung

Die vedewa schlägt vor, in einer Übergangszeit bis 31. Dezember 1996 die Betriebsführung sämtlicher Abwasseranlagen dem Zweckverband Pirna-Sebnitz nach näherer Vereinbarung zu übertragen. Dies hätte zur Folge, daß auch das abwassertechnische Personal in dieser Zeit zentral gesteuert würde. Nicht berührt wäre die Hoheit der betroffenen 28 Aufgabenträger, da sie für Kommunalwirtschaft und Einhaltung der wasserrechtlichen Auflagen verantwortlich wären und im Rahmen ihrer Zuständigkeit sich zur Erledigung bestimmter Aufgaben der Erfahrungen und des Managements des Zweckverbands bedienen. Damit ginge einher, daß die künftigen Aufgabenträger nicht ohne jede Vorlaufzeit in die volle Verantwortung der Betriebsführung einschließlich Beitrags- und Gebührenveranlagung gestürzt würden, sondern eine angemessene Zeit der Vorbereitung und Einarbeitung zur Verfügung hätten.

Rechtzeitig vor Ablauf der Übergangszeit müßte überlegt werden, ob eine Verlängerung der Betriebsführungsverträge um ein oder zwei Jahre zweckmäßig erscheint, sofern die Aufgabenerfüllung dies erfordert.

Synergieeffekt = Kostenminimierung zugunsten der Einleiter

Nach der Systematik der Gebührenkalkulation lt. SächsKAG sind die kalkulatorischen Kosten und die Abwasserabgabe vorgegeben. Das bedeutet, daß sie der individuellen Gestaltung des einzelnen Anlagenträgers weitgehend entzogen sind. Anders verhält es sich bei den Kosten für Betrieb und Instandhaltung. Dort ist Gestaltungsspielraum bereits durch das SächsKAG eingeräumt. So sieht § 9 Abs 2 aaO vor, technisch getrennte Abwasseranlagen zum Zwecke der Gebührenermittlung nach einheitlichen Sätzen zusammenzufassen. Für die Beitragserhebung ist eine Zusammenfassung der Anlagen nach § 17 Abs. 4 aaO ebenfalls möglich.

Wenn der Gesetzgeber das Instrumentarium zu synergetischer Struktur der Kalkulation mit der Möglichkeit der Belastungsminimierung für den Einleiter ohne Vernachlässigung wasserrechtlicher Vorgaben anbietet, sind die kommunalen Aufgabenträger auch verpflichtet, diesen Weg im Interesse der Entlastung der Einleiter zu prüfen. Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung steht dem nicht entgegen.

Wie wirkt sich die Zusammenfassung der 28 Aufgabenträger nach § 9 (2) in Verbindung mit § 17 (4) aaO zu einem Beitrags- und Gebührenverbund kommunalwirtschaftlich aus?

Ausgehend von den von der vedewa erstellten Modellrechnungen belaufen sich die Betriebskosten/a in summa auf 7,291 Mio DM, diejenigen für Instandhaltung auf 2,116 Mio DM. Nach den Berechnungen der vedewa beträgt das Einsparpotential in summa 1,564 Mio DM im Betrachtungszeitraum, das sich wie folgt darstellt:

Bei den Betriebskosten sind mindestens 20 % einzusparen, was rechnerisch 1,458 Mio DM ergibt. Die Einsparquote bei der Instandhaltung beträgt als Folge der Verbundkalkulation 5 % von 2,116 Mio DM, also 106 000 DM.

Der Zweckverband Pirna-Sebnitz geht davon aus, daß sich der Personalstand in dem Betrachtungszeitraum 2 entsprechend dem Ausbau

der Abwasseranlagen im Verbandsgebiet stufenweise je nach Bedarf erhöhen wird.

Welche Maßnahmen sind Voraussetzung zur Verwirklichung des genannten Einsparpotentials?

Die vedewa hat ermittelt, daß die Betriebsführung im Verbund aller 28 Anlagenträger nicht nur erhebliche Einsparungen mit sich brächte. Vielmehr wäre eine überörtliche Steuerung auch mit mehr Professionalität verbunden, da Betriebsmanagement auf dieser Ebene sich viel wirkungsvoller entfalten kann. Anders gesagt wäre die Effektivität bei einer Verteilung des Personals schon deshalb geringer, weil jeder der 28 Anlagenträger für sich allein vorgehen würde. Diese Personalaufteilung würde die Motivation der Betroffenen zudem nicht stabilisieren.

Um das Potential von 1,564 Mio DM zu verwirklichen, schlägt die vedewa folgende Instrumente vor:

- a) es wird ein **kommunalwirtschaftliches Projektmanagement** eingerichtet, das mit von außen kommendem kommunalwirtschaftlichem Sachverstand den Wasserzweckverband während der Übergangszeit fachlich begleitet, um
 - aa) die Kostenentwicklung zu überwachen,
 - bb) die SächsKAG-gemäße Beitrags- und Gebührenerhebung zu flankieren und
 - cc) die Vorbereitung der 28 Anlagenträger für die Zeit nach Ablauf der Übergangsfrist vorzubereiten und zu fördern.

Mehrkosten würden nicht oder nur in geringem Umfang entstehen, da eine solche Unterstützung nach Auffassung der vedewa ohnehin notwendig wird.

b) *Kosteneinsparung durch eine zentralisierte Organisation der Betriebsführung*

Bei einer Betriebsführung im Verbund aller 28 Anlagenträger kommt einer effektiven Organisation der Betriebsführung für die optimale Funktion der Abwasseranlagen große Bedeutung zu. Außerdem ist sie Voraussetzung für eine sinnvolle Arbeitsteilung und einen insgesamt wirtschaftlich arbeitenden Betrieb.

Bei den voraussichtlichen Betriebskosten und Instandhaltungskosten sind erhebliche Kostenminimierungen in den Bereichen

- Personal
- Betriebsorganisation und -verwaltung
- Instandhaltung

zu erzielen und auch aufgrund der gegebenen topographischen Verhältnisse nachvollziehbar.

Dazu dienen genau auf die technischen Anforderungen der einzelnen Anlagen (Leitungen und Schächte, Regenwasserbehandlungsanlagen, Pumpwerke, Kläranlagen, Schlammbehandlung usw.) abgestimmte Personaleinsatzpläne. Dort sind z. B. für die einzelnen Anlagenteile (unterschieden nach Leitungen, maschineller, elektrischer und meßtechnischer Ausrüstung, Verfahrenstechnik, Bauwerk/Gebäude, Labortechnik u. a.) notwendige Regelarbeiten mit ihren Zeitintervallen ebenso festzulegen wie das Verfahren bei Störfällen und Havarien.

aa) *Überörtlicher Personaleinsatz beim Anlagenbetrieb und der Anlagen-Instandhaltung*

Wenn die Abwasseranlagen in einem organisatorischen Verbund betrieben werden, liegt der Vorteil des überörtlichen Personaleinsatzes darin, daß die Arbeiten durch spezialisierte Kräfte und damit rationeller erledigt werden können. Dies ist besonders wichtig, da im Verbandsgebiet viele kleine und kleinste Anlagen vorgesehen sind.

Es ist eine konsequente personelle Arbeitsteilung vorzunehmen, in der das Personal nach Qualifikation und Fä-

higkeiten in den verschiedenen Funktionsbereichen eingesetzt werden kann.

Durch einen überörtlichen Personaleinsatz können Erfahrungen aus der Praxis sinnvoll an allen Anlagen im Verbandsgebiet umgesetzt werden. Dieser Effekt ist kostengünstig bei einer Personalausstattung, die auf jede einzelne Kläranlage zugeschnitten ist, nicht erreichbar.

Ein solches Vorgehen ist insbesondere auf dem Gebiet der Labortätigkeit und der Anlagen-Instandhaltung (im einzelnen in cc dargestellt) sinnvoll.

Ein weiteres Einsparpotential ergibt sich daraus, daß 19 der künftigen Abwasseranlagen weit weniger als 10 000 angeschlossene Einwohner aufweisen. Hier bringt die überörtliche Betriebssteuerung eindeutige Vorteile, da der einzelne Aufgabenträger nicht in der Lage wäre, entsprechend qualifiziertes Personal zu beschäftigen und zu führen. Die Probleme der Vertretung infolge Urlaub, Krankheit oder Fortbildung können ebenfalls effizient gelöst werden.

bb) Straffung der Betriebsorganisation und -verwaltung

Synergieeffekte stellen sich ein bei einer Typisierung der Sachkosten, d. h. einer einheitlichen Beschaffung und Verwaltung der Betriebs- und Verbrauchsmittel und der Ersatzteile.

Die so zu erreichende Vereinfachung der Lagerverwaltung und rationelle Materialbewirtschaftung bewirkt Kosteneinsparungen bei Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufgaben und beim Verwaltungsaufwand.

Weitere Einsparmöglichkeiten sind durch vorzunehmende Spezialisierungen auf betriebliche Arbeitsabläufe zu erreichen.

cc) *Optimale Organisation der Instandhaltungsarbeiten*

Bei Anlagen mit tendenziell hoher Mechanisierung kommt der Organisation der Anlagen-Instandhaltung eine wesentliche Bedeutung zu. Es empfiehlt sich folgende Abgrenzung:

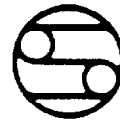
Eine zentrale Instandhaltungs-Gruppe kann für aufwendigere Arbeiten eingesetzt werden, für die besondere Sachkenntnis im Umgang mit Geräten und Maschinen erforderlich ist.

Zum anderen führt sie alle Instandhaltungsmaßnahmen mit größeren Intervallen sowie alle größeren Reparaturen aus. Das Ziel einer optimalen Instandhaltung ist gekennzeichnet durch:

- weitgehende Einschränkung von unvorhergesehenen Ausfällen von Anlagen (Störungen)
- Minimierung von Schadenskosten durch Schadensverhütung (vorbeugende Instandhaltung, Schwachstellen-Analyse und -bekämpfung).

Dezentral können alle Regeltätigkeiten organisiert werden, für die keine besonderen Fachkenntnis notwendig ist und die nicht den Einsatz größerer Maschinen, Geräte u. a. erfordern.

Die vedewa hat errechnet, daß beim Betrieb der Abwasseranlagen im organisatorischen Verbund in den Bereichen Personal $\approx 25\%$ (ca. 856.000 DM), Betriebsorganisation und -verwaltung $\approx 20\%$ (ca. 602.000 DM) und Anlagen-Instandhaltung $\approx 5\%$ (ca. 106.000 DM) eingespart werden können. Die einzelnen Positionen des gesamten Einsparpotentials sind in nachstehender Graphik dargestellt.

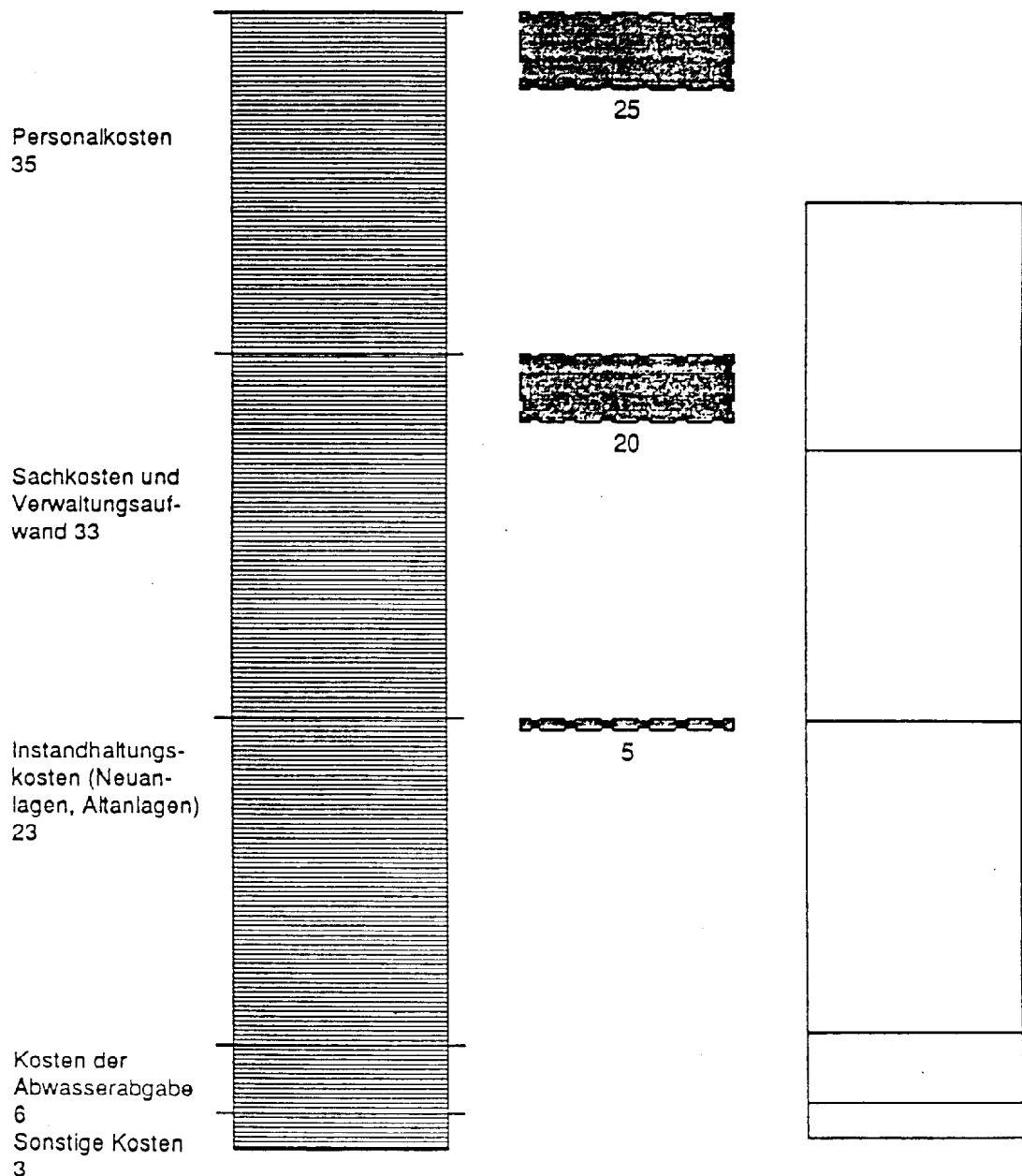


Betriebs- und Instandhaltungskosten von Abwasseranlagen (ohne Berücksichtigung der Kosten der Reststoffentsorgung)

Gesamtkosten
9,407 Mio DM
Kostenarten in %
(Einsparpotential
nicht berücksichtigt)

Einsparpotential
1,564 Mio DM
Einsparpotential
nach Kostenarten
in %

Gesamtkosten
nach Synergieeffekt
7,843 Mio DM



Zur Frage der Beitragserhebung

Häufig wird die Frage gestellt, ob sich der Aufwand lohne, der mit der Beitragserhebung verbunden ist. Dabei stellt sich heraus, daß keine Vorstellung darüber vorhanden ist, um welche Größenordnungen es geht. Deshalb werden nachfolgend die Ergebnisse der Modellrechnung genannt. Es betragen der Höchstbetrag des beitragsfähigen Betriebskapitals 331 Mio DM, 80 % davon rd. 265 Mio DM, 70 % rd. 232 Mio DM und 60 % rd. 198 Mio DM (jeweils ohne Altanlagen).

Unabhängig von den schwierigen Voraussetzungen, die bis zur Beitragserhebung zu bewältigen sind, wird in aller Regel auch völlig übersehen, welche Liquiditätsreserve, die z. B. zur Senkung des Darlehensbedarfs eingesetzt werden kann, mit der Erhebung von Beiträgen zuwächst.



vedewa

Wasserzweckverband Pirna/Sebnitz

**Grundsätzliche Aussagen zur Organisation
des Bereichs Abwassers nach der Entflechtung**

1. Voraussetzungen der Entflechtung

Zur Übernahme der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gem. § 63 Sächs. Wassergesetz gibt es in den Kreisen Pirna und Sebnitz 11 Abwasserzweckverbände, davon 2 in Gründung (AZV Wehlen und AZV Klärwerk Pratzschwitz). Außerdem gibt es 23 einzelne Gemeinden, die keinem AZV angehören.

Einige Teilbetriebsüberlassungsverträge sind abgeschlossen, einige in Vorbereitung. In vielen Fällen bedarf es keines Teilbetriebsüberlassungsvertrages, weil im Gebiet der zukünftigen Träger keine WAB-Anlagen vorhanden sind.

Fraglich erscheint die Möglichkeit des Überganges bei den beiden in Gründung befindlichen Verbänden, weil nicht voraussehbar ist, ob diese zum Stichtage der Kommunalisierung, dem 01.01.1994, rechtsfähig sind. Das ist besonders gravierend beim AZV " Klärwerk Pratzschwitz ", weil dieser mit ca. 70 000 EW der größte Verband ist und in diesem Verband eine vorhandene Großkläranlage betrieben werden muß.

Desweiteren besteht im Gebiet der beiden Kreise der Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz, der im Bereich der Wasserversorgung mehr als 85% des gesamten Territoriums repräsentiert.

Den Verbänden und als Folge der in § 137 SächsWG festgelegten Auflösung der WAB verbandsfreien Gemeinden stand als Betreiber der vorhandenen Anlagen im Abwasserbereich (außer den Anlagen, die nach der Wende von kommunalen Trägern neu geschaffen wurden) bis 31.12.1993 die Bereichsdirektion Pirna der WAB Dresden GmbH i.L. gegenüber.

2. Übernahme der Aufgabe Abwasserentsorgung

a) Die Verantwortung ging zum 01.01.1994 als Folge der in den Übergangsbestimmungen des SächsWG festgelegten Auflösung der WAB-Nachfolgeorganisationen auf die vorhandenen Verbände und Gemeinden über.

- b) Damit die neuen Träger ihrer Verantwortung gerecht werden können, übertragen sie die Betriebsführung gegen Kostenersatz dem ZV Wasserversorgung Pirna/Sebnitz, der durch Teilbetriebsüberlassungsvertrag die gesamte Bereichsdirektion Pirna/Sebnitz übernimmt und zweckdienlich Vereinbarungen mit den Technischen Werken Dresden trifft, damit die Aufgaben, die dort erledigt werden, für eine Übergangszeit auch weiterhin dort erbracht werden.
- c) Die Verbände und Gemeinden verständigen sich darauf, daß die Anlagen zur Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 2 SächsKAG zu einer Entrichtung zusammengefaßt werden.
- d) Die Regelungen nach b) und c) werden beschränkt auf den Zeitraum bis zum 31.12.1996, dem Ende der Übergangsfrist nach § 37 Abs. 1 SächsKAG.

Bei einer so gestalteten Übernahme der Aufgabe könnte der effiziente Betrieb der Abwasseranlagen sichergestellt werden. Außerdem könnte dargestellt werden, daß die Gebühren aus den Kosten des gesamten Gebietes nach einheitlichen Sätzen kalkuliert und sozialverträglicher werden, als wenn jeder einzelne Aufgabenträger aus seiner Situation heraus kalkuliert.

Um dies sichtbar zu machen, erstellte die vedewa in enger Anlehnung an das SächsKAG Modellrechnungen folgender Art:

- a) Wie stellen sich Beiträge und Gebühren dar bei einer Berechnung für die Gesamtheit der kommunalen Träger im Sinne des § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 SächsKAG dar?
- b) Wie stellen sich Beiträge und Gebühren dar, wenn jeder Träger einzeln kalkuliert?

Dazu war es notwendig, von den einzelnen Trägern die historischen Kosten (bis zur Währungsunion), die seither entstandenen sowie die zukünftigen Baukosten zu erheben und in den jeweili-

gen Betrachtungszeiträumen des SächsKAG zu analysieren. Als Ergebnis stellen sich dar:

- aa) Die Finanzierung ausschließlich über Gebühren
- bb) Die sog. Mischfinanzierung

Letzteres heißt, daß neben den Gebühren Entwässerungsbeiträge zur Bildung von Betriebskapital erhoben werden. Die Modellrechnung liefert hierfür drei Varianten, nämlich eine Beitragserhebung zu 80%, 70% oder 60% der beitragsfähigen Kosten.

3. Aufgabenverteilung im Übergangszeitraum

Für den Übergangszeitraum (s. 2d) schlägt die vedewa eine einvernehmliche Regelung über die Verteilung der Aufgaben zwischen den einzelnen Trägern einerseits und dem ZV Wasserversorgung Pirna/Sebnitz andererseits wie folgt vor:

Der ZV Wasserversorgung Pirna/Sebnitz besorgt

- a) die technische Betriebsführung (z.B. Steuerung des Einsatzes von Personal, Geräten, Fahrzeugen, ...)
- b) die kommunalwirtschaftliche Betriebsführung (z.B. Finanzbuchhaltung, Bewirtschaftung der Ausgaben und Einnahmen sowie die Veranlagung der Beiträge und Gebühren)

Die Zweckverbände und Kommunen

- a) erstellen ihre Haushaltspläne
- b) erlassen Entwässerungs- und Abgabensatzungen mit der Maßgabe, die Abwasseranlagen im Sinne von § 9 Abs. 2 SächsKAG zusammenzufassen und einheitliche Gebühren festzulegen
- c) bauen Grundstücksverwaltungen auf

d) erstellen Globalberechnungen gem. § 18 Abs. 2 SächsKAG und kalkulieren Beiträge und Gebühren.

Die Entgeltregelung zwischen dem ZV Wasserversorgung Pirna/Sebnitz und den Verbänden und Kommunen müsste u.a. enthalten:

- a) anteilige Erstattung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten)
- b) anteilige Erstattung der Einnahmen und Ausgaben für die Bewirtschaftung und die Erledigung der Finanzbuchhaltung
- c) anteilige Erstattung der Kosten für Erstellen und Versenden der Bescheide, Verbuchen, Überwachen der Zahlungseingänge, Mahnverfahren.

4. Vorschlag zur Abwicklung

- a) die Abwasserzweckverbände und Kommunen erklären ihre Bereitschaft zur Übernahme der Aufgabe Abwasserentsorgung und -sowie sie betroffen sind - der Pflichten aus der Entflechtung
- b) die Abwasserzweckverbände und Kommunen erklären ihre Bereitschaft, die Abwasseranlagen im gesamten Verbandsgebiet i. S. v. § 9 Abs. 2 SächsKAG zusammenzufassen
- c) die Abwasserzweckverbände und Kommunen verpflichten sich,
 - die Entwässerungssatzung und Abgabensatzung entsprechend § 9 Abs. 2 SächsKAG
 - die Grundstücksverwaltung
 - die Globalberechnung nach § 18 Abs. 2 SächsKAG im Einvernehmen mit dem Wasserzweckverband (vgl. Buchstabe f) sowie Kalkulationen für Beiträge und Gebührenzu veranlassen

d) die Abwasserzweckverbände und Kommunen erklären ihre Bereitschaft, den Wasserzweckverband bis zum 31.12.1996 mit folgenden Leistungen zu beauftragen:

- Betriebsführung der Altanlagen unter Einbeziehung der neu errichteten Abwasseranlagen Wahrnehmung der Finanzbuchhaltung, Bewirtschaftung der Ausgaben/Einnahmen entsprechend der Haushaltspläne, Abwicklung des jeweiligen Schuldendienstes, soweit nicht bereits vom jeweiligen Abwasserzweckverband erledigt
- Veranlagung der Gebühren und Beiträge, Überwachung des Zahlungseingangs, Mahnverfahren

e) der Wasserzweckverband erklärt sich bereit, die vorgenannten Dienstleistungen für die Abwasserzweckverbände und Kommunen gegen Ersatz seiner Selbstkosten zu erbringen, ggf. ist die Zweckverbandssatzung zu ergänzen

f) der Wasserzweckverband erklärt sich bereit, den Kostenanteil für die Wasserversorgung an der Globalberechnung in seinem Verbandsgebiet zu übernehmen, soweit die Abwasserzweckverbände die Erarbeitung der Globalberechnung für ihr Gebiet veranlaßt haben. Dabei sollte darauf geachtet werden, daß die Globalberechnungen nach gleichen Grundsätzen erstellt werden.

g) zur Steuerung und Koordination der Abwicklung wird ein gemeinsamer Ausschuß eingerichtet oder der Verwaltungsrat des Wasserzweckverbands beauftragt.



redewa

**Modellrechnungen über Entwässerungsbeiträge und
-gebühren nach dem SächsKAG**

Abschnitt I: Einführung

Das Instrument der Modellrechnung wurde für die neuen Bundesländer entwickelt, um mehrfachem Bedarf nachzukommen. Zum einen kann die Modellrechnung für kommunalpolitische Grundsatzdiskussionen die Rahmenwerte liefern und damit den Zeitraum überbrücken, der benötigt wird, um zuverlässige Kalkulationsgrundlagen zu erarbeiten. Zum anderen kann sie für kommunalwirtschaftliche Plausibilitätsprüfungen eingesetzt werden, also Antwort auf die Frage geben, welche Auswirkungen in Form von Beiträgen und Gebühren eine bestimmte technische Planung auf Abwassereinleiter haben wird. Die hierfür notwendige Datenerhebung und -auswertung wird in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

Darauf hinzuweisen ist, daß dem Charakter der Modellrechnung entsprechend fehlende Angaben durch Erfahrungswerte ersetzt worden sind. Die Berechnungen wurden im übrigen so angelegt, daß die Ergebnisse sicher und angemessen sind.

Abschnitt II: Erläuterungen zum Datenerhebungsbogen

Betrachtungszeitraum 1 - Beitrag -

Die Daten dieses Betrachtungszeitraums betreffen den Entwässerungsbeitrag. Es wird von einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren ausgegangen. Dieser deckt sich mit dem in der Globalberechnung zu berücksichtigenden Zeitraum.

Zum Betrachtungszeitraum 1 gehören die Zeilen 1 bis 4.

1 Einwohner

Angesetzt sind die zum Ende des Betrachtungszeitraums zu erwartenden Einwohner. Ausgegangen wurde von den Ende 1993 vorhandenen Personen. Der Zuwachs wurde aus den genehmigten Wohn- und Gewerbegebieten ermittelt, soweit von einem Netto-Zugang ausgegangen werden konnte.

2 Nutzungsfläche

Nutzungsfläche ist der Beitragsmaßstab im Sinne von § 18 (1) SächsKAG. Sie ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor. Grundstücksfläche ist dabei im beplanten Gebiet die im Bebauungsplan für jedes Grundstück festgesetzte Fläche, im unbeplanten Innenbereich die mit einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung von 50 Metern versehene Grundstücksfläche.

Die Nutzungsfläche wird zur Ermittlung der Berechnungseinheiten (Flächenseite) der Globalberechnung im Sinne von § 18 (2) SächsKAG benötigt. Als Nutzungsfaktoren wird von 1,0, 1,25, 1,5, 1,75 und 2,0 für ein-, zwei-, drei-, vier- sowie fünf- und mehrgeschossige Bauweise ausgegangen.

Die Nutzungsflächen sind aufgrund von in Sachsen bereits fertiggestellten Globalberechnungen von der vedewa geschätzt worden, wobei zwischen ländlichem Raum mit relativ großen Grundstücksflächen und verdichtetem Raum mit relativ kleinen Grundstücksflächen mit überwiegend mehrgeschossiger Bebauung unterschieden worden ist.

3 Investitionen

Die Investitionen setzen sich zusammen aus dem Wiederbeschaffungszeitwert der bis zur Währungsunion errichteten und künftig noch genutzten Anlagen (Altanlagen), aus den nach der Währungsunion bis in die Gegenwart verbauten Beträgen sowie den in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren geplanten Investitionen sowie aus Baukosten, die zum Ende des Betrachtungszeitraums zu erwarten sind.

Auf die Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwerts für Altanlagen wird an anderer Stelle des Gutachtens ausführlich eingegangen.

4 Förderung

Bei der Datenerhebung wurden die bisher gewährten oder zugesagten Fördermittel aufgenommen. Sofern nicht höhere Fördermittel zugesagt oder bereits gewährt worden sind, wurde von einer Förderquote von 50 % und 0 DM ausgegangen.

Betrachtungszeitraum 2 - Gebühr

Die Daten dieses Betrachtungszeitraums betreffen die Entwässerungsgebühr. Nach § 10 (2) SächsKAG kann die Gebührenbemessung einen mehrjährigen Zeitraum umfassen, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Bei der Datenerhebung und -auswertung geht das Gutachten von dem genannten Zeitraum aus.

Zum Betrachtungszeitraum gehören die Zeilen 5 bis 10.

5 Investitionen Mio DM

Erhoben worden sind die Investitionen, die innerhalb von fünf Jahren verbaut werden und unmittelbar zu Anschlüssen von Grundstücken an die Abwasseranlage führen.

6 Wiederbeschaffungszeitwert (Altanlagen)

Hier waren die Werte von Anlagen anzusetzen, die in dem Betrachtungszeitraum genutzt werden. Die zur Verfügung stehenden Werte entsprachen jedoch lediglich bei einer Stadt den Anforderungen des SächsKAG. In einzelnen Fällen wurden mangels korrekterer Daten entsprechend der vedewa-Erfahrung Werte ermittelt. Lediglich bei sehr geringen Restbuchwerten, welche noch zu Zeiten der VEB WAB ermittelt worden sind, wurden diese verwendet. Eine Würdigung wird an anderer Stelle der Untersuchung vorgenommen, vgl. Buchst. c der Gesamtzusammenfassung.

7 Angeschlossene Einwohner

Hier waren die Einwohner anzusetzen, die im Betrachtungszeitraum angeschlossen werden zuzüglich derjenigen, welche durch die Nutzung von Altanlagen bereits angeschlossen waren.

8 Betriebskosten

Hier wurden Erfahrungswerte der vedewa unter Berücksichtigung des Betrachtungszeitraums angesetzt. Die Kosten der Schlamm Entsorgung konnten nicht berücksichtigt werden, da insbesondere die Entsorgungsart und die Beförderungsstrecke nicht bekannt sind.

9 Instandhaltung

Die Kosten der Instandhaltung sind unterteilt in Kosten für Neuanlagen (15 % der Betriebskosten) und für Altanlagen (zusätzlich 1 % des Wiederbeschaffungszeitwerts); über den Betrieb der Altanlagen wird an anderer Stelle des Gutachtens berichtet.

10 Trinkwasserverbrauch

Der Wasserverbrauch umfaßt sowohl den Trinkwasserverbrauch in Haushalten als auch jenen der Groeinleiter. Bei ersterem wird von 40 Kubikmetern je Einwohner und Jahr im Betrachtungszeitraum ausgegangen; dieser Wert liegt etwa 20 Prozent unter dem Verbrauch, von dem in westlichen Bundeslndern ausgegangen wird. Der Wasserverbrauch der Groeinleiter wurde bei den Trgern erhoben.

Abschnitt III: Erluterungen zur Methode der Berechnung von Entwserungsbeitrgen und -gebhren

Beitrge im Sinne von § 17 ff SchsKAG zur angemessenen Ausstattung der Abwasseranlagen mit Betriebskapital

Grundlage sind die Zeilen 1 bis 4 des Datenerhebungsbogens.

Das beitragsfhige Betriebskapital wurde wie folgt errechnet:

- Investitionskosten
- abzglich Abzugskapital (bestehend aus Zuweisungen / Zuschssen Dritter und Straenentwsserungskostenanteil).

Als Zuweisungen/Zuschsse Dritter wurden 50 % und 0 DM Frdermittel angesetzt. Der Straenentwsserungskostenanteil wurde mit einer Pauschale von 15 % der Investitionskosten berechnet. Diese hilfswise Ermittlung war notwendig, weil bei einzelnen Projekten das Entwsserungssystem von der Fachbehrde noch nicht genehmigt ist, im brigen die Baukosten fr Misch- und/ oder Trennkanalisation, die Regenwasserbehandlungsanlagen und die Klranlage noch nicht getrennt zur Verfgung standen. Hier sei ergnzend erwhnt, da die in Textnummer 11.3.1 AnwHiSchsKAG-Entw. (die unverbindlich herangezogen wurden, da sie noch nicht verffentlicht sind).

genannten Abzugsbeträge für die kommunale Praxis nicht so beschrieben sind, daß zweifelsfrei erkennbar wäre, wie zu verfahren ist.

Als Beitragsmaßstab im Sinne von § 18 Abs. 1 SächsKAG wurde die Nutzungsfläche gewählt. Diese ergibt sich durch Vervielfachen einer bestimmten Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor. Grundstücksfläche ist dabei im beplanten Gebiet die im Bebauungsplan jeweils festgesetzte Fläche, im unbeplanten Innenbereich die mit einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung von 50 Metern versehene Grundstücksfläche. Nutzungsfaktoren sind 1,0, 1,25, 1,5, 1,75 und 2,0 für ein-, zwei-, drei-, vier- und fünf- sowie sechs- und mehrgeschossige Bebaubarkeit.

Aufgrund von in Sachsen bereits fertiggestellten Globalberechnungen ermittelte die vedewa die Bemessungseinheiten im Sinne von § 18 Abs. 2 SächsKAG. Dabei wurde zwischen ländlichem Raum mit relativ großen Grundstücksflächen und verdichtetem Raum mit relativ kleinen Grundstücken mit überwiegend mehrgeschossiger Bebauung unterschieden.

Aus diesen Werten wurden der höchstzulässige Beitragssatz und mit 80 %, 70 % und 60 % des beitragsfähigen Betriebskapitals drei Varianten und der jeweilige Entwässerungsbeitrag am Beispiel einer Nutzungsfläche von 1000 Quadratmetern errechnet.

Gebühren im Sinne von § 9 ff. SächsKAG für die Benutzung der Abwasseranlagen

Grundlage sind die Zeilen 5 bis 10 des Datenerhebungsbogens.

§ 11 SächsKAG sieht folgende Kostenarten vor:

- die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen,
- die Abwasserabgabe,
- die Betriebskosten , bestehend aus
 - a) Personalaufwand und
 - b) Sachkosten,
- Kosten der Instandhaltung.

Außer Betracht bleiben die anteiligen Betriebskosten für die Straßenentwässerungseinrichtungen (§ 11 Abs. 3 aaO).

Berechnungsverfahren

Im einzelnen wurde wie folgt verfahren:

Für die Verzinsung des Anlagekapitals wurde ein fester Zinssatz von 6 vH angesetzt (vgl. Textnr. 12.1.4 AnwHiSächsKAG-Entw.), bei der Abschreibung ein fester, linearer Abschreibungssatz von 2,8 vH.

Die Abwasserabgabe konnte wegen noch nicht zur Verfügung stehender Daten nicht genau berechnet werden, weshalb hilfsweise mit einem Erfahrungssatz gerechnet wurde. Nach Erfahrungen der vedewa kann von einem Durchschnittswert von -,20 DM je Kubikmeter Trinkwasserverbrauch nach Ausbau der Anlagen ausgegangen werden.

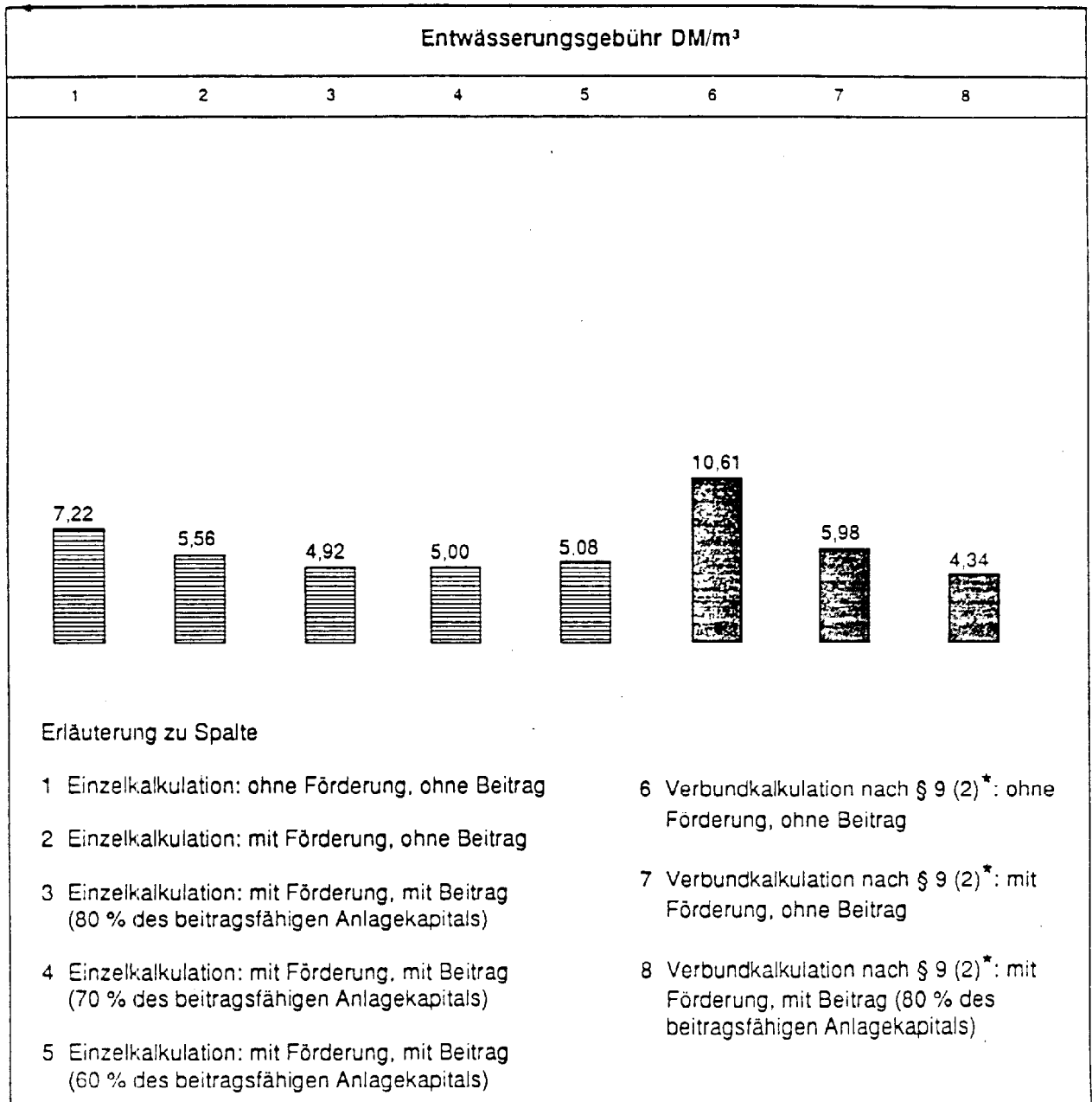
Die Betriebskosten (Personal- und Sachaufwand) wurden geschätzt, da keine empirischen Untersuchungen hierüber in Sachsen zur Verfügung stehen. Während die Betriebsführung nach der Währungsunion errichteter Anlagen in etwa nach den Verhältnissen in Baden-Württemberg beurteilt werden kann, trifft dies für die vorwiegend in verdichteten Räumen noch längere Zeit zu nutzenden Altanlagen nicht zu. Die vedewa hat bei der Bewertung solcher Anlagen im Zusammenhang mit der Ermittlung des beitragsfähigen Betriebskapitals für die Globalberechnung einer Stadt mit 20.000 E Einblick in die vor der Währungsunion verlegten Abwasserleitungen erhalten. Dabei wurde offenbar, daß als Folge der Mangelwirtschaft improvisiert worden ist, was hohe Betriebskosten nach sich ziehen wird. Hier ist zu erwähnen, daß die Verkehrsbelastung der Straßen seit der Wiedervereinigung um ein Vielfaches zugenommen hat, was die Instandhaltungskosten von vor der Währungsunion verlegten Abwassereinleitungen erhöhen wird. Der hierfür zu erwartende Aufwand wurde bei den Kosten der Instandhaltung aufgenommen.

Kosten der Instandhaltung wurden aufgenommen, um - wie bereits geschildert - den bei Altanlagen zu erwartenden erhöhten Aufwand angemessen berücksichtigen zu können. Dieser kommunalwirtschaftli-

che Sicherheitszuschlag beträgt bei Altanlagen 1 % des Wiederbeschaffungszeitwerts. Bei Neuanlagen wurde er mit 15 % der Betriebskosten angesetzt aus der Kenntnis heraus, daß trotz vorhandener Gewährleistungsansprüche Instandhaltungskosten während des Betrachtungszeitraumes anfallen können, welche der Träger letztlich zu tragen hat.

Daß auch bei der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungskostenanteil entlastend für den Einleiter zu berücksichtigen ist, ist eine Eigenart des SächsKAG, sie ergibt sich aus § 11 Abs. 3. Fraglich erscheint der Umfang des außer Betracht bleibenden Anteils. Wenig hilfreich sind dazu die Ausführungen in Textnr. 11.3.1 AnwHiSächsKAG-Entw. Wenn es dort im letzten Satz heißt "Diese Sätze können auch pauschal auf die übrigen Kosten angesetzt werden", so ist dies mehr verwirrend als klärend. Sollte damit gemeint sein, daß der bei der Gebührenkalkulation abzusetzende Anteil der Kosten für den Betrieb der Einrichtungen für die Straßenentwässerung nach den Abzugsbeträgen für den investiven Bereich ermittelt werden kann, so entspricht dies nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Nach Erkenntnissen der vedewa sind bei pauschaler Betrachtung Kosten in der genannten Höhe nicht gerechtfertigt. Angesetzt wurde vielmehr ein Abzugsbetrag von pauschal 10 %, der im übrigen auch vom Innenministerium Baden-Württemberg gutgeheißen worden ist.

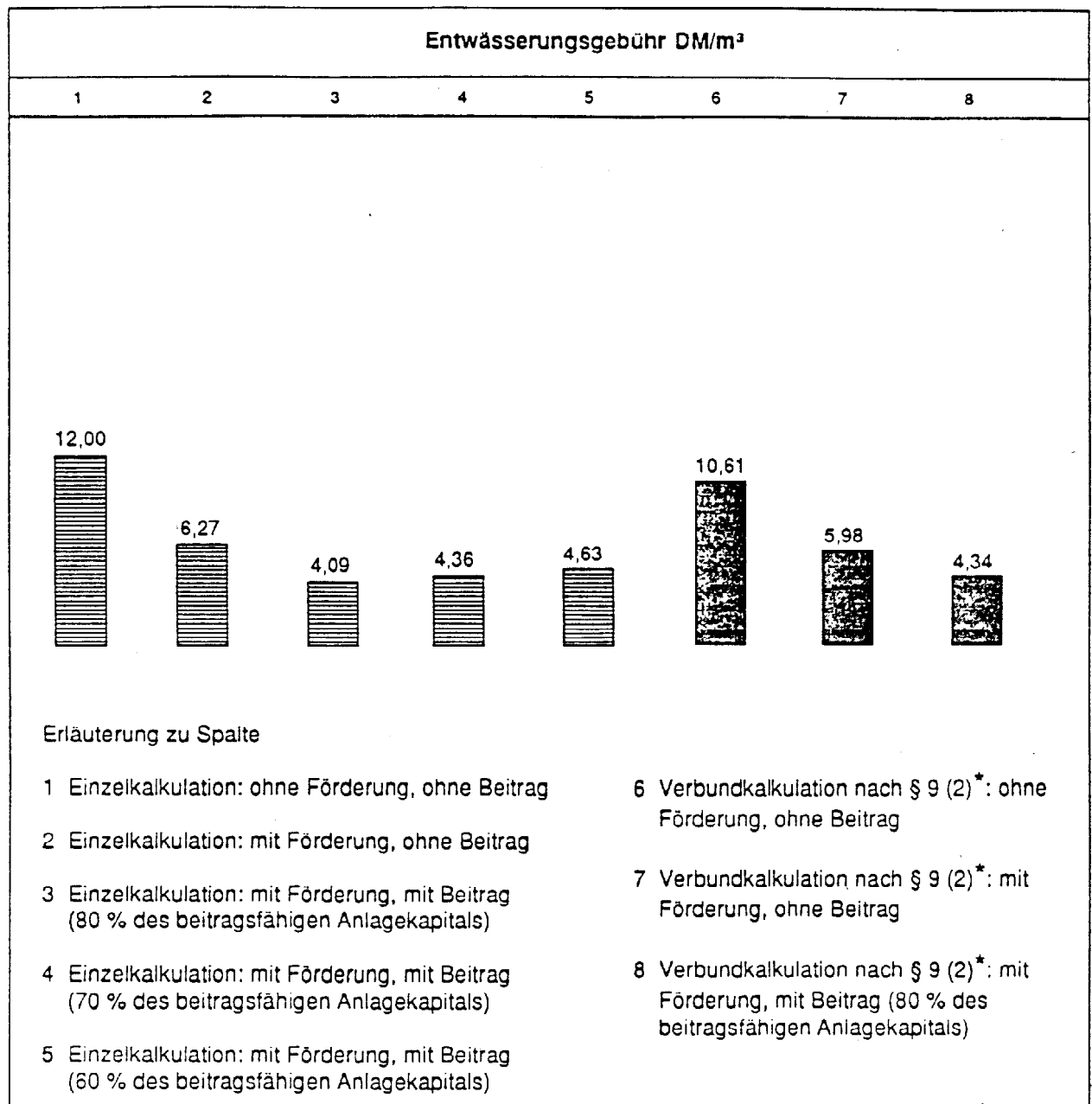
Nicht in die Modellrechnung aufgenommen worden sind die Kosten der Zwischenfinanzierung, welche nach § 11 Abs. 2 aaO zu aktivieren sind, da hierfür keine Angaben zur Verfügung standen.



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

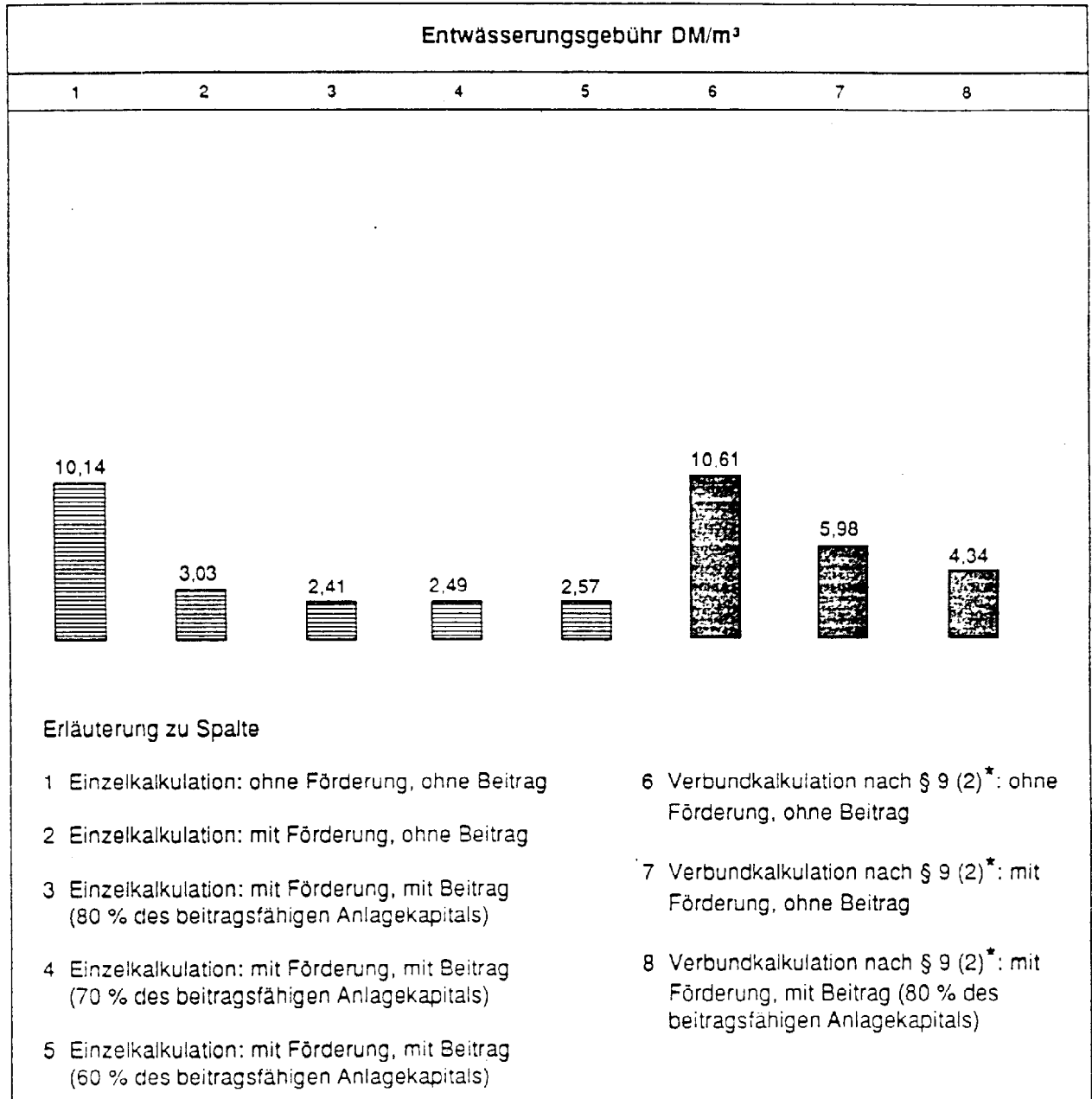
In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



* § 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

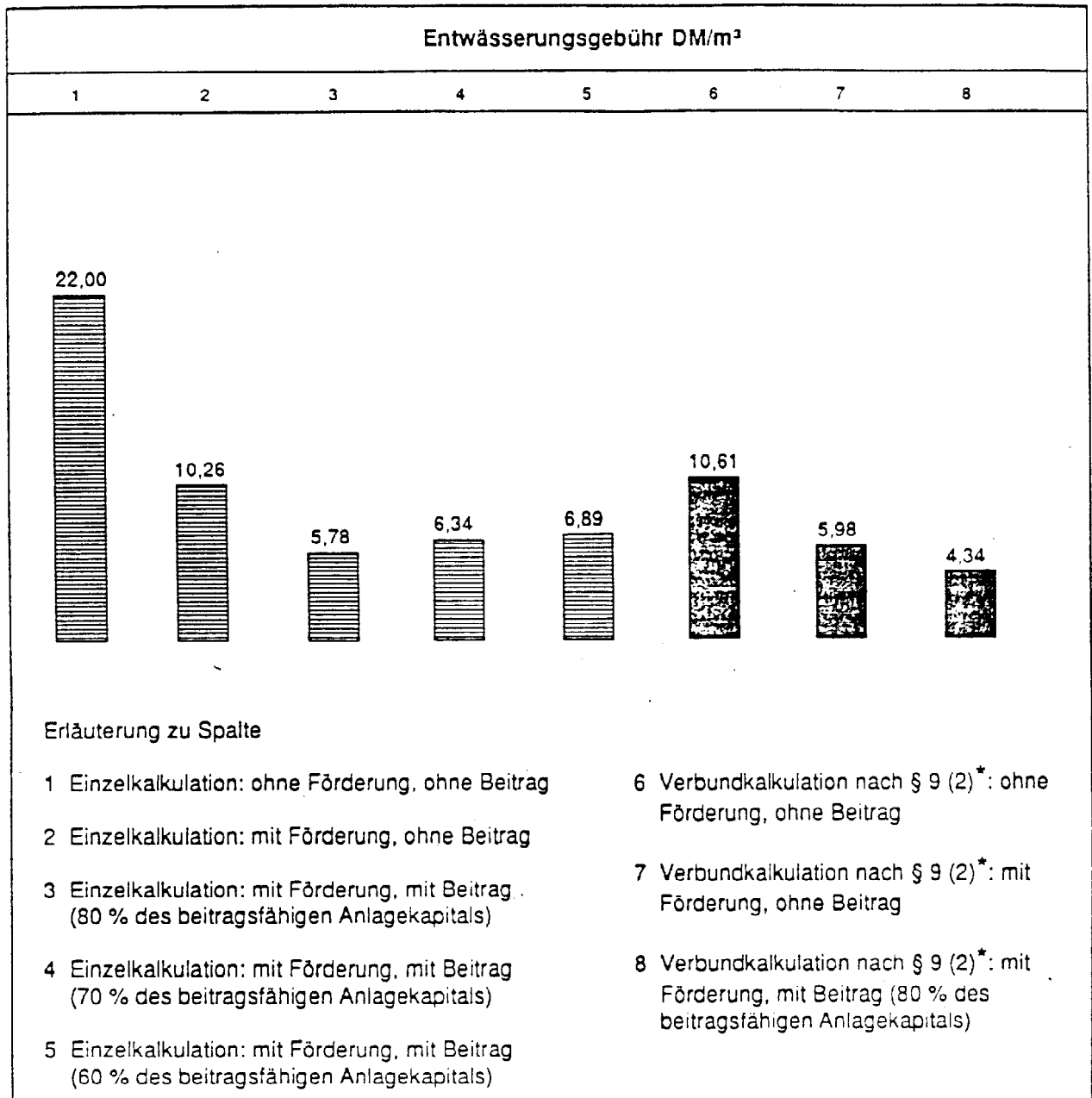
In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

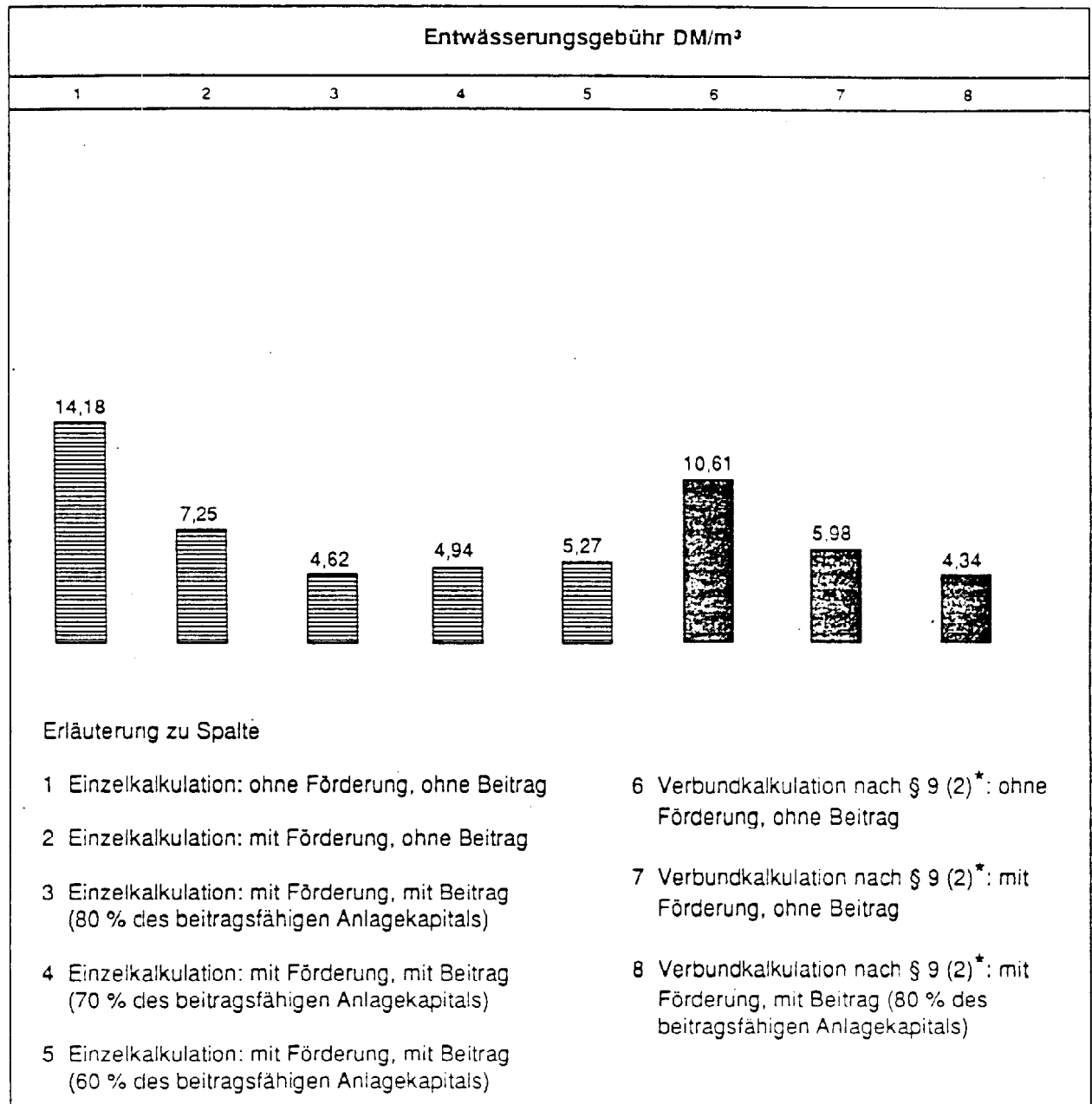
In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



* § 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

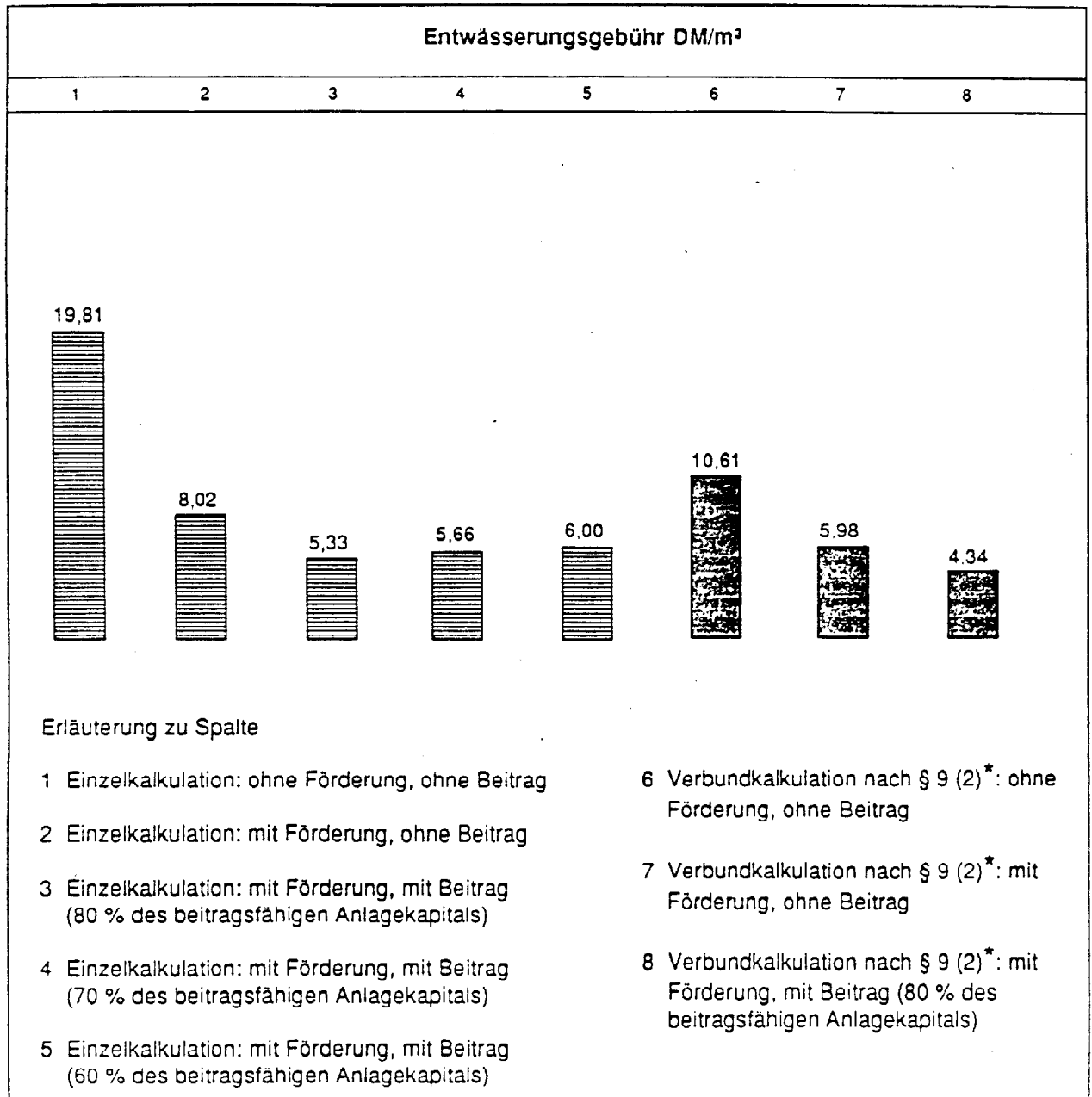
In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

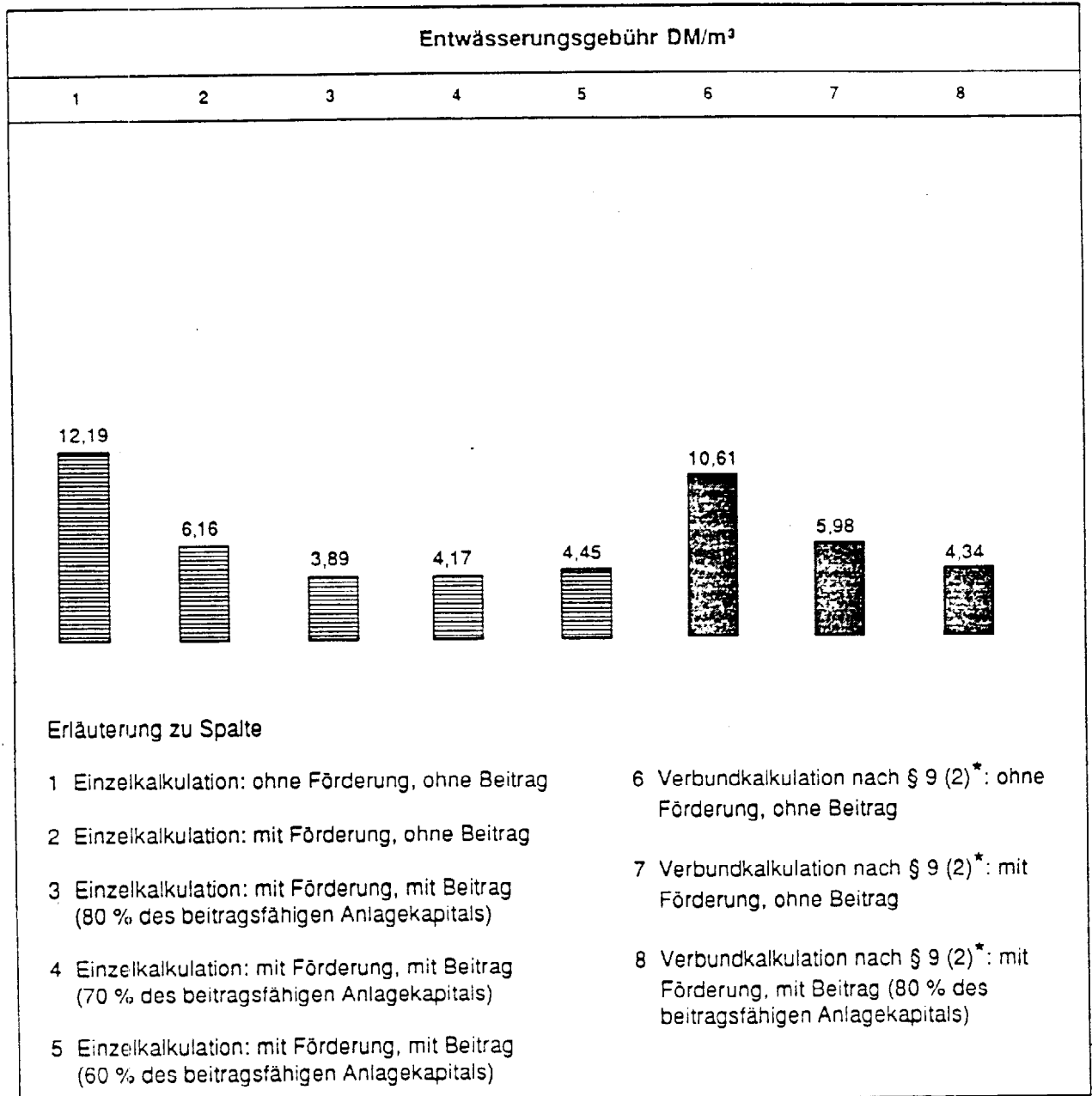
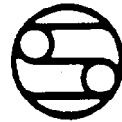
In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



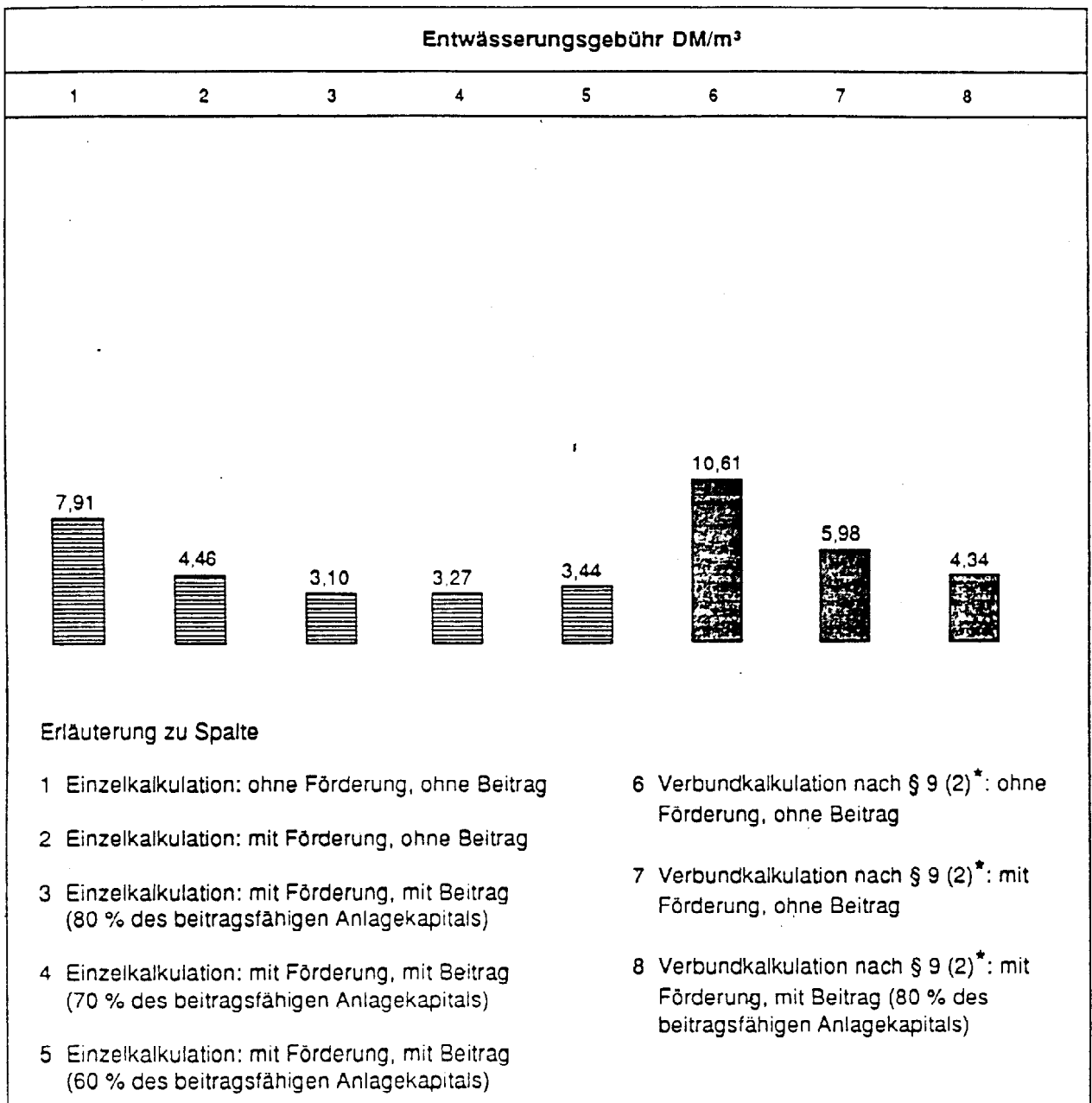
vedewa

Sächsischer Rechnungshof

Ergebnisse der Modellrechnung

ZV Pirna-Sebnitz

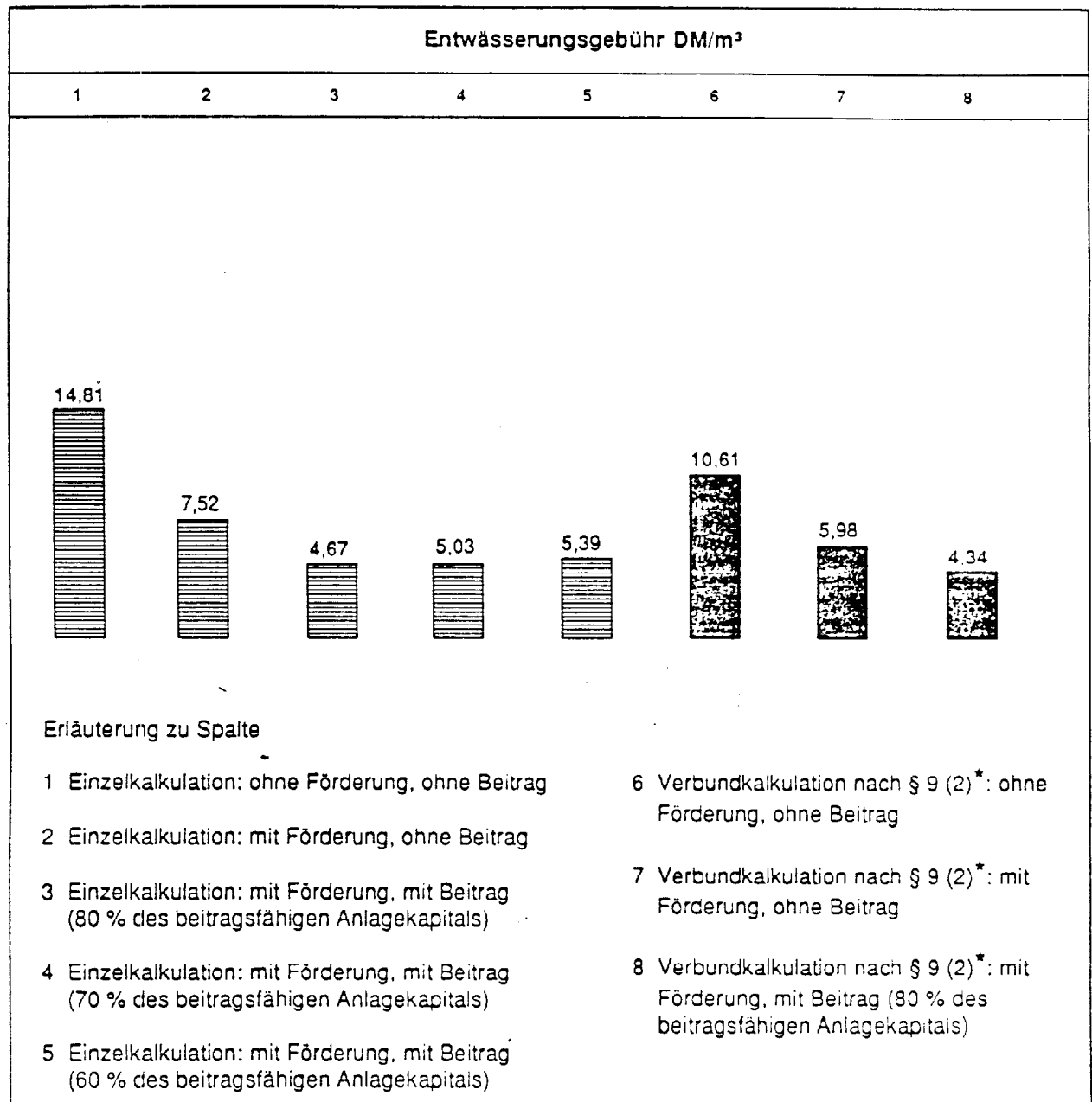
AZV Obere Polenz



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



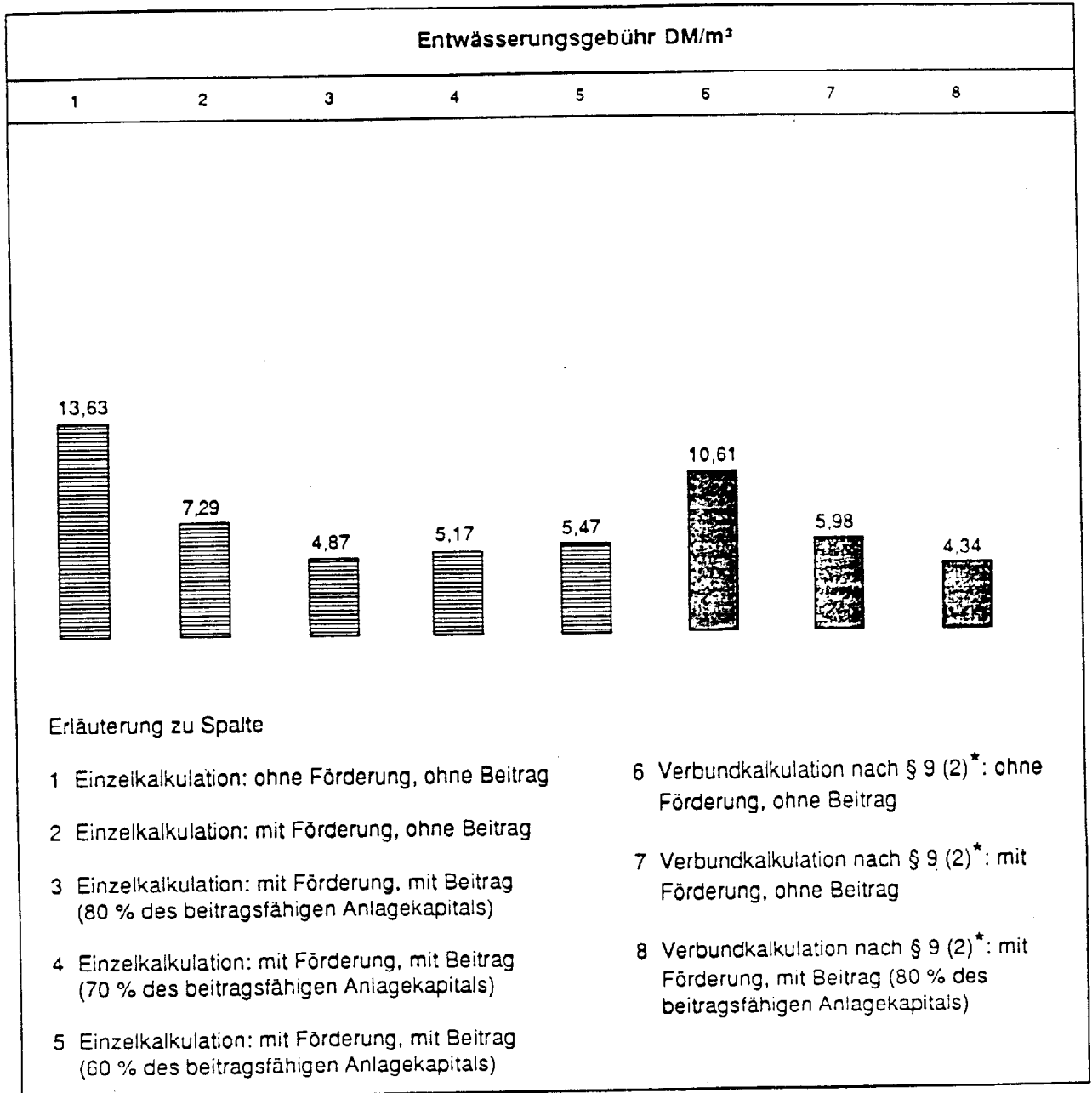
*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



ZV Pirna-Sebnitz
AZV Wehlen-Naundorf



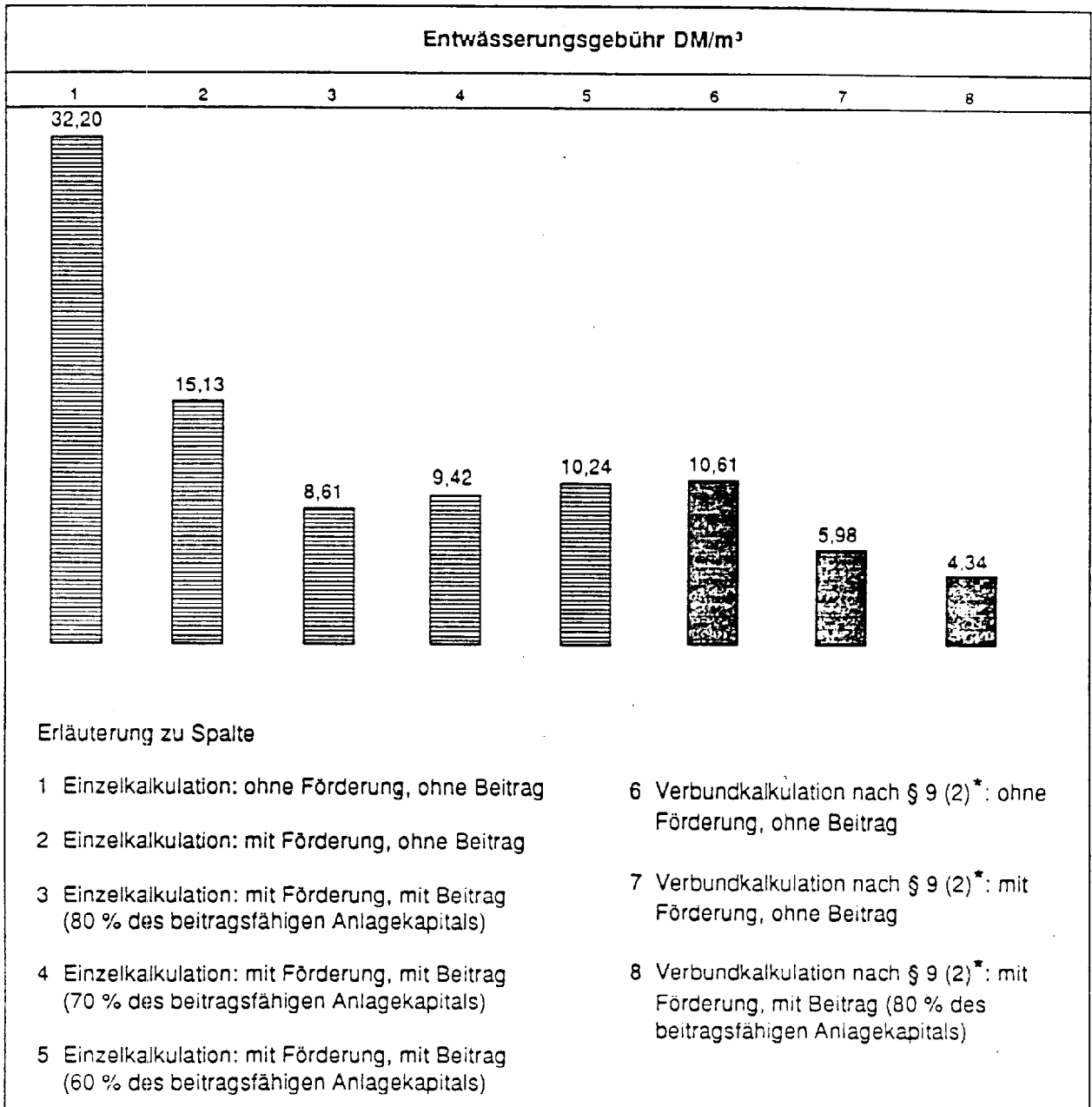
*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



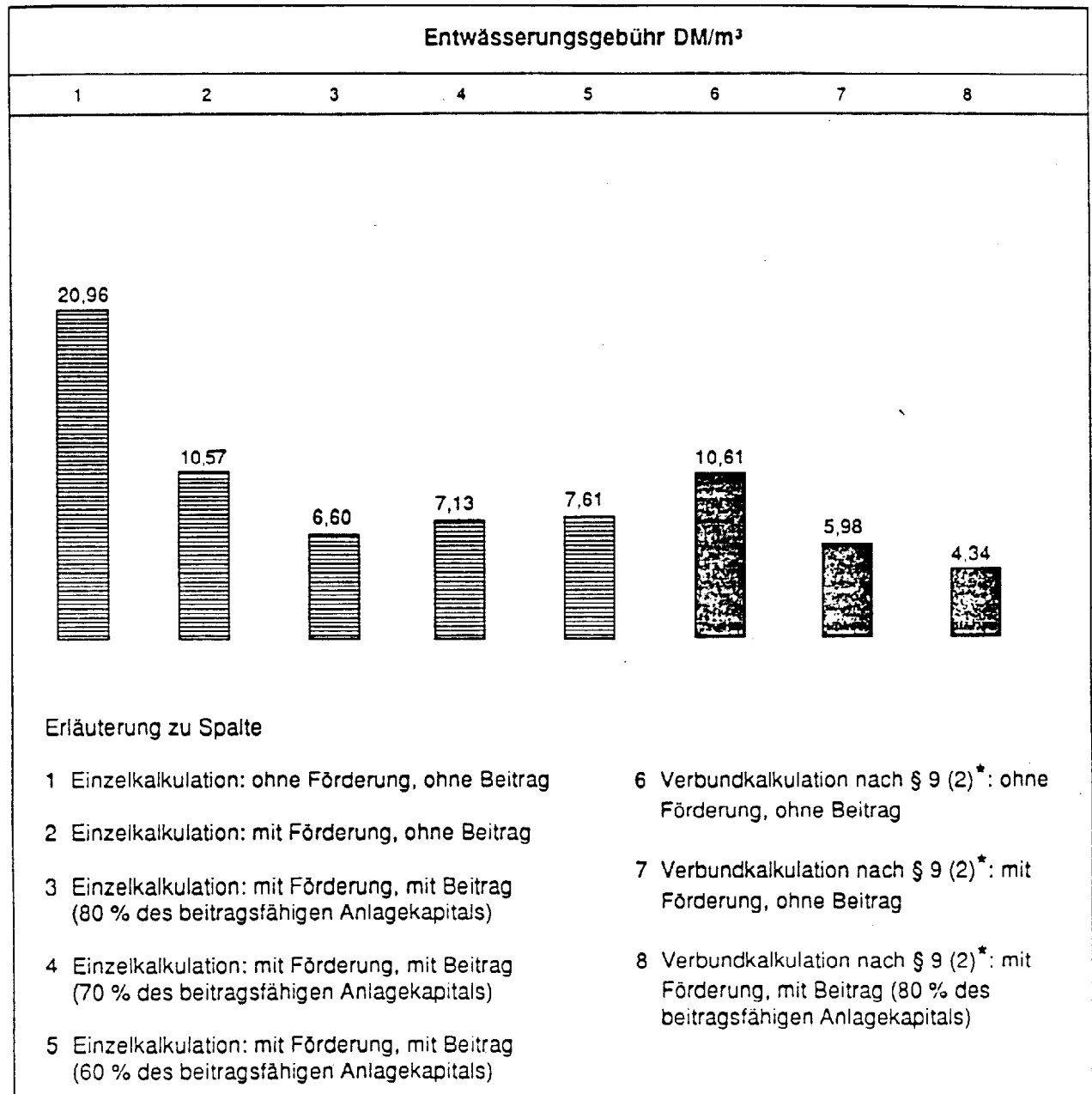
ZV Pirna-Sebnitz
Bahratal



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



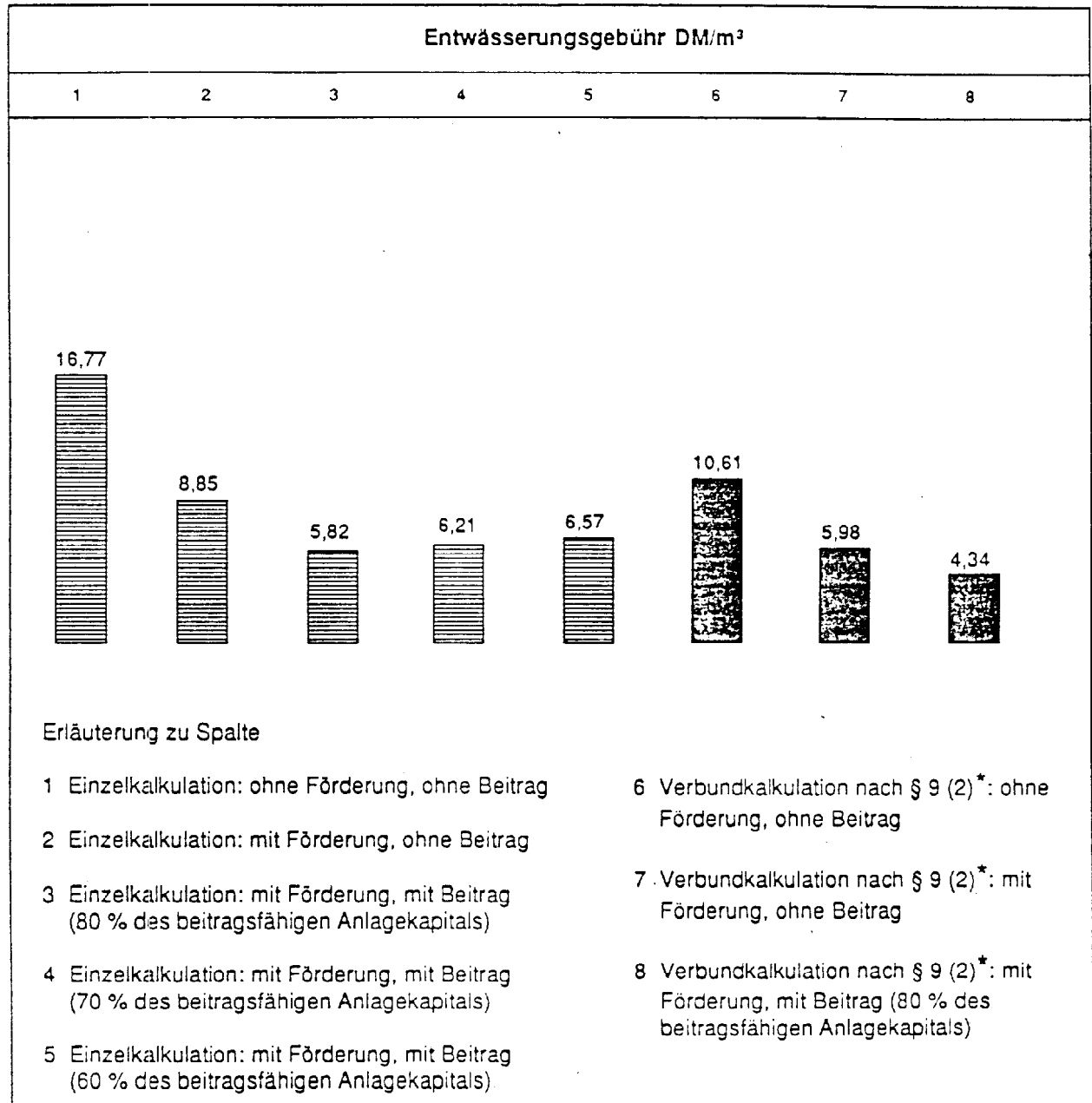
*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



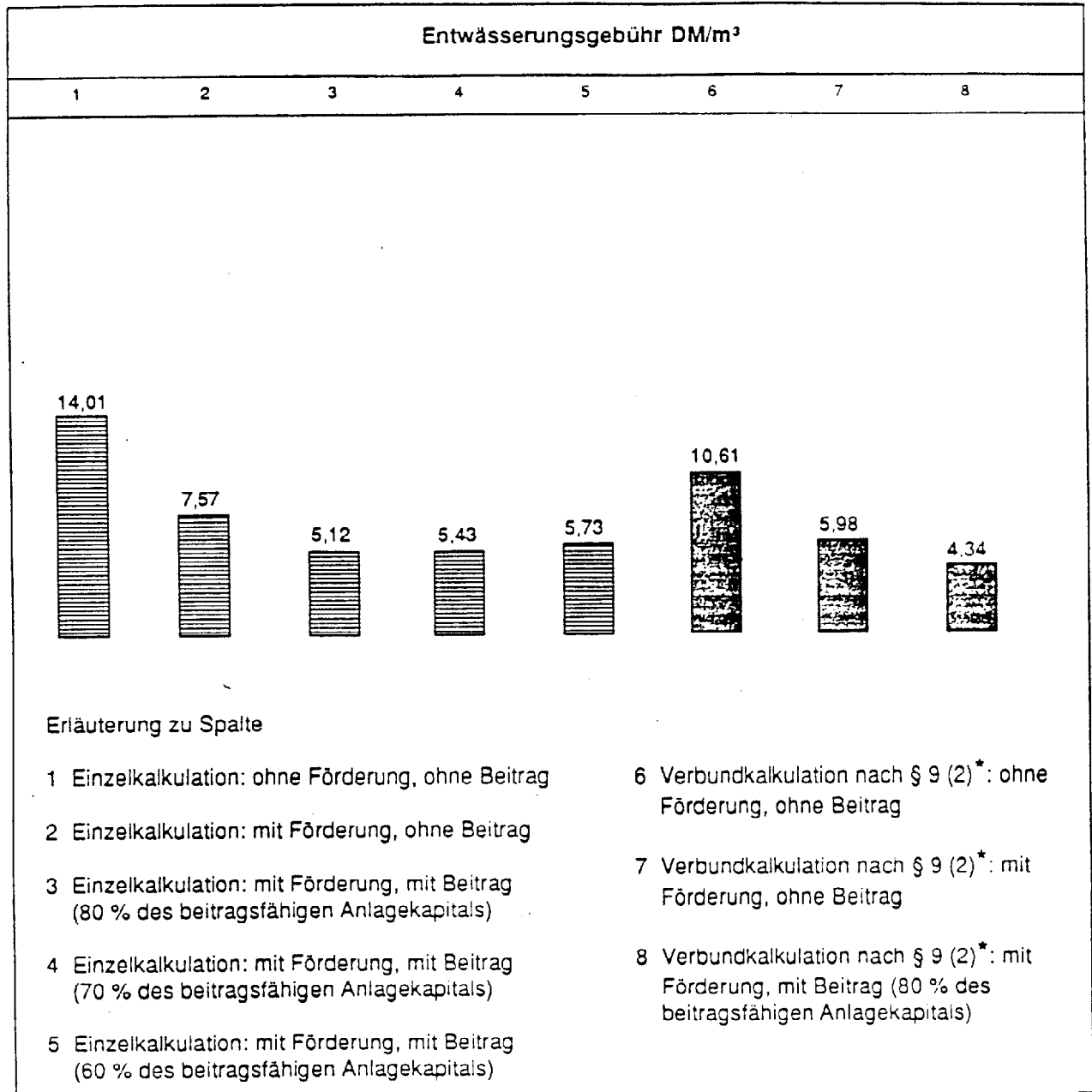
ZV Pirna-Sebnitz
Burkhardswalde



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

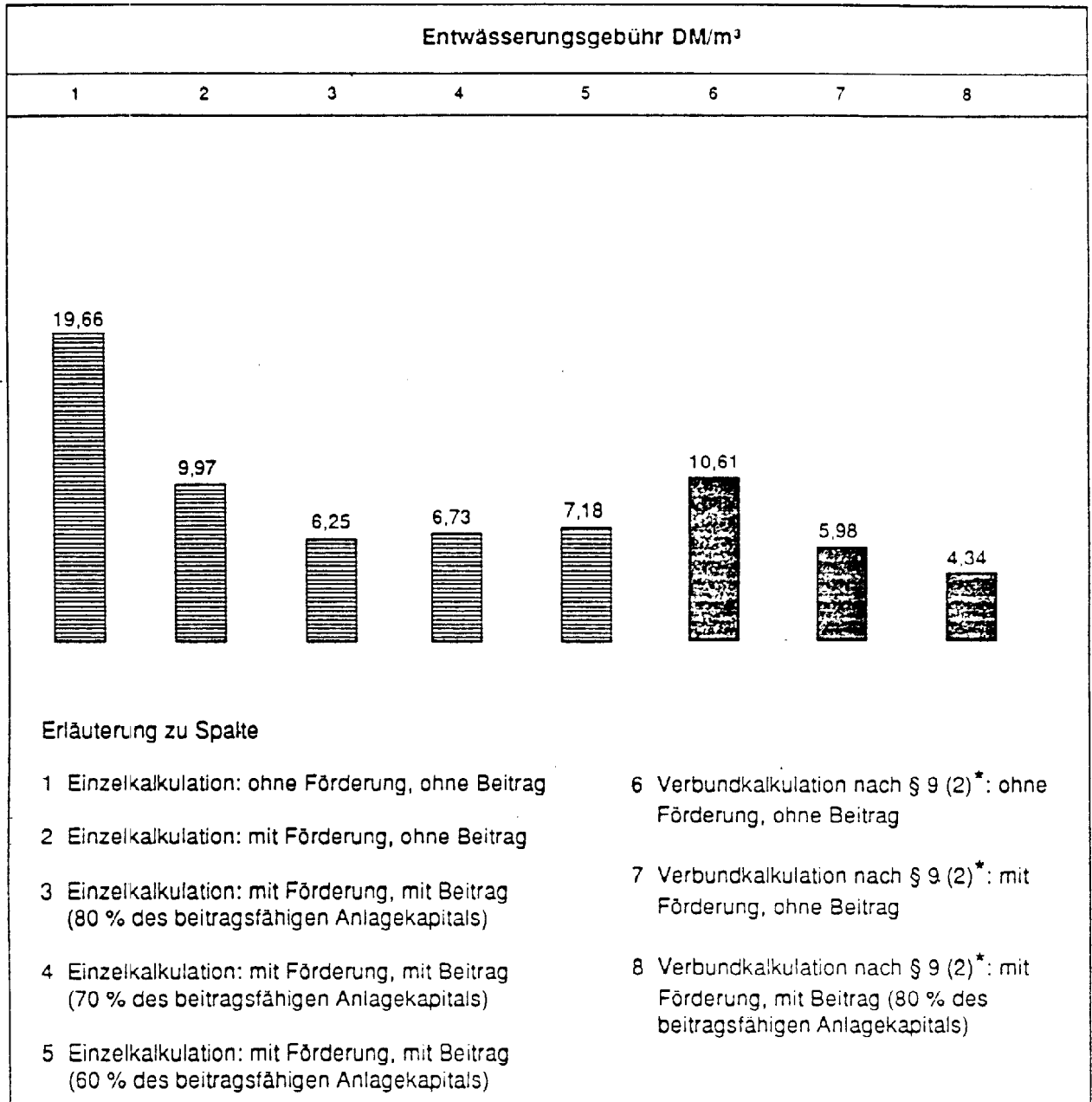
In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



* § 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



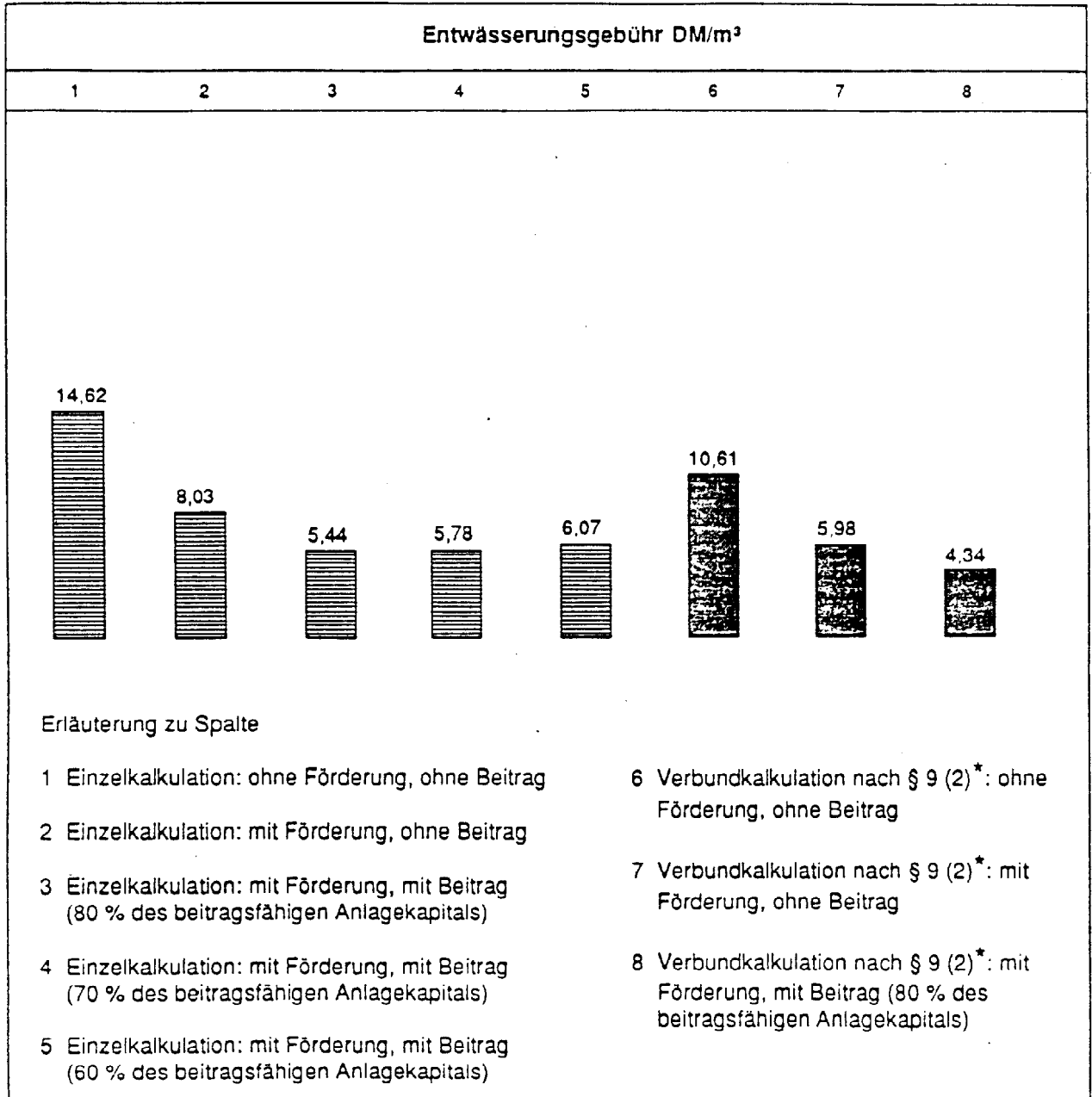
*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



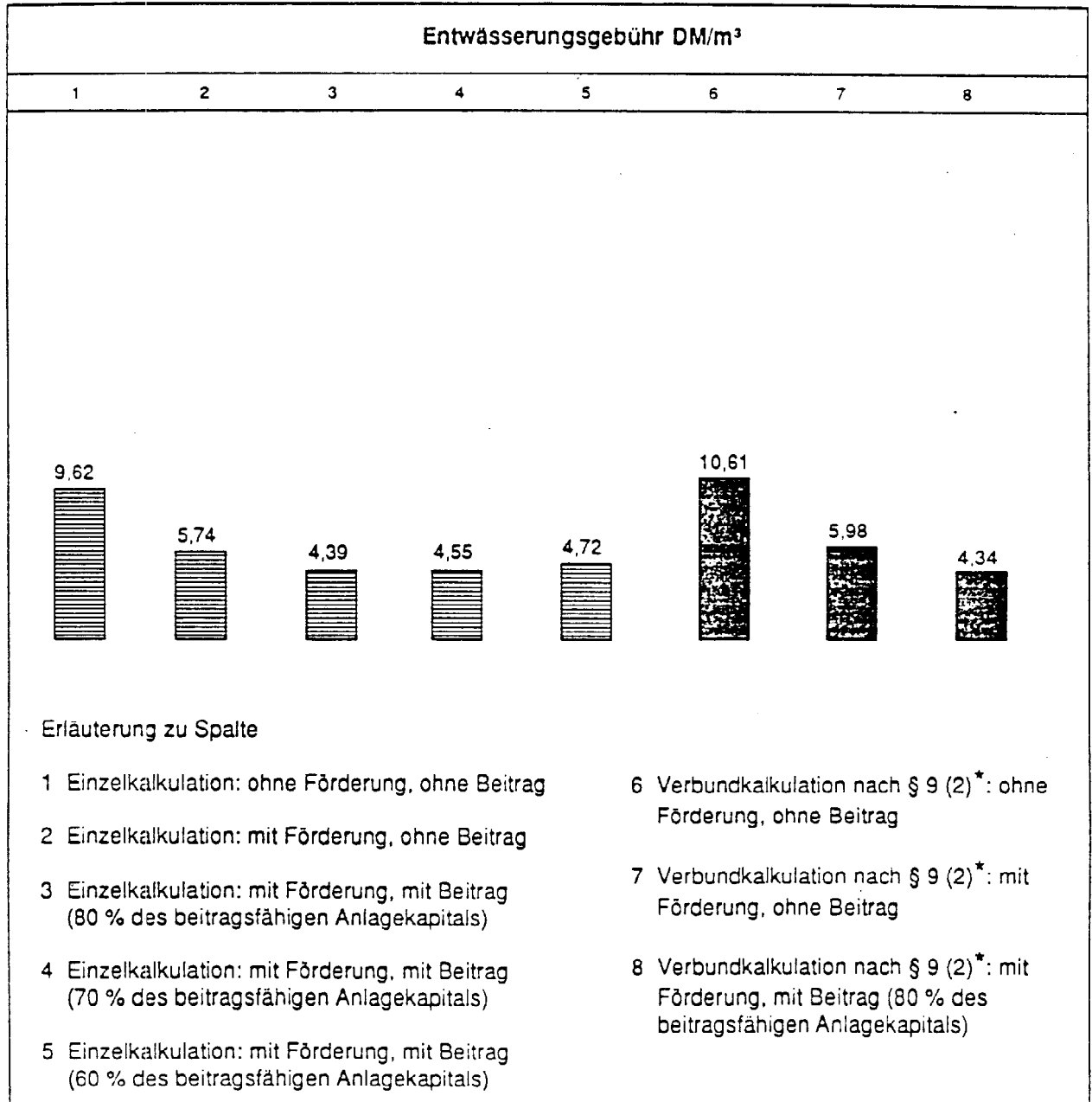
ZV Pirna-Sebnitz
Goßdorf



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

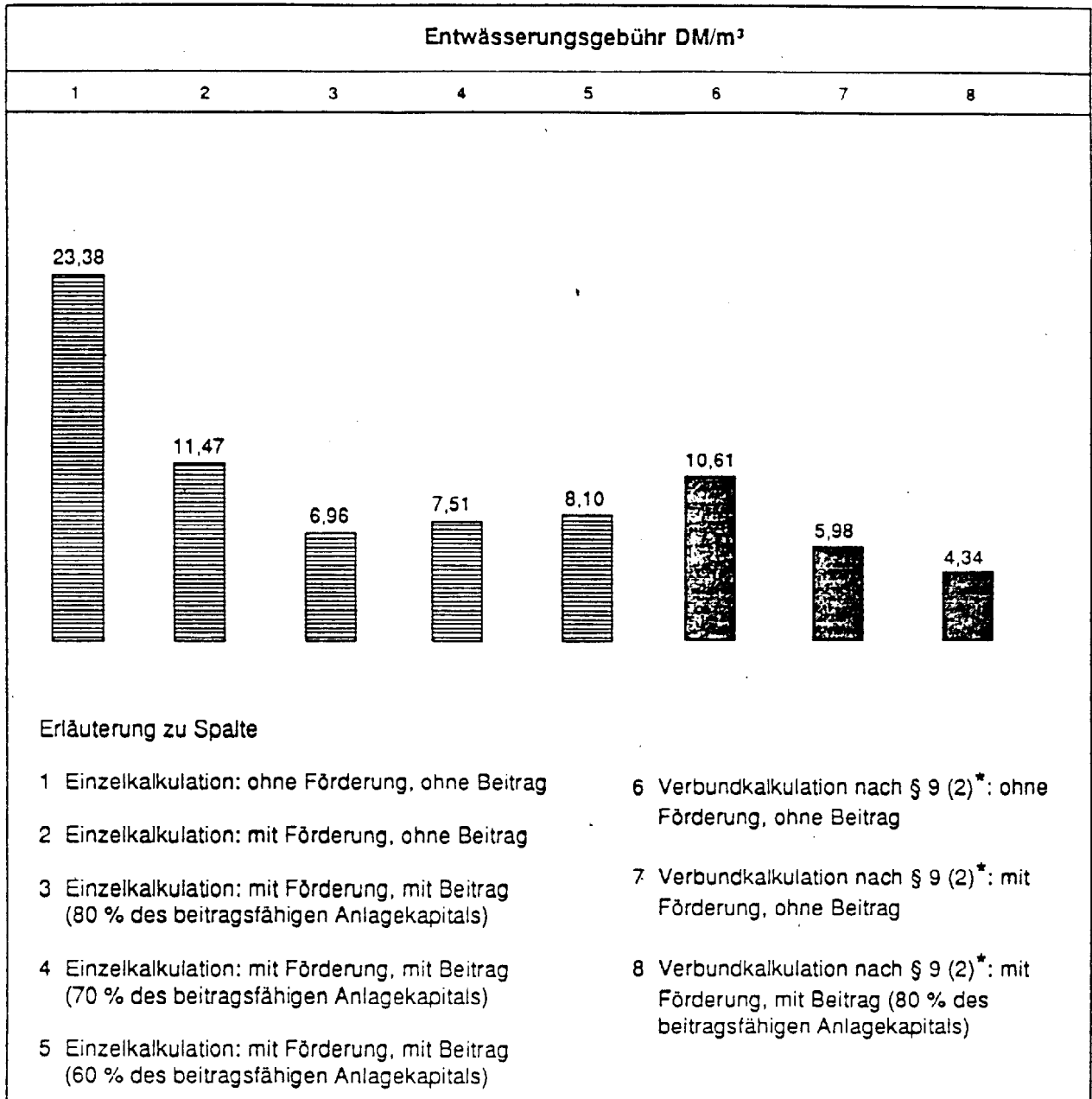
In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

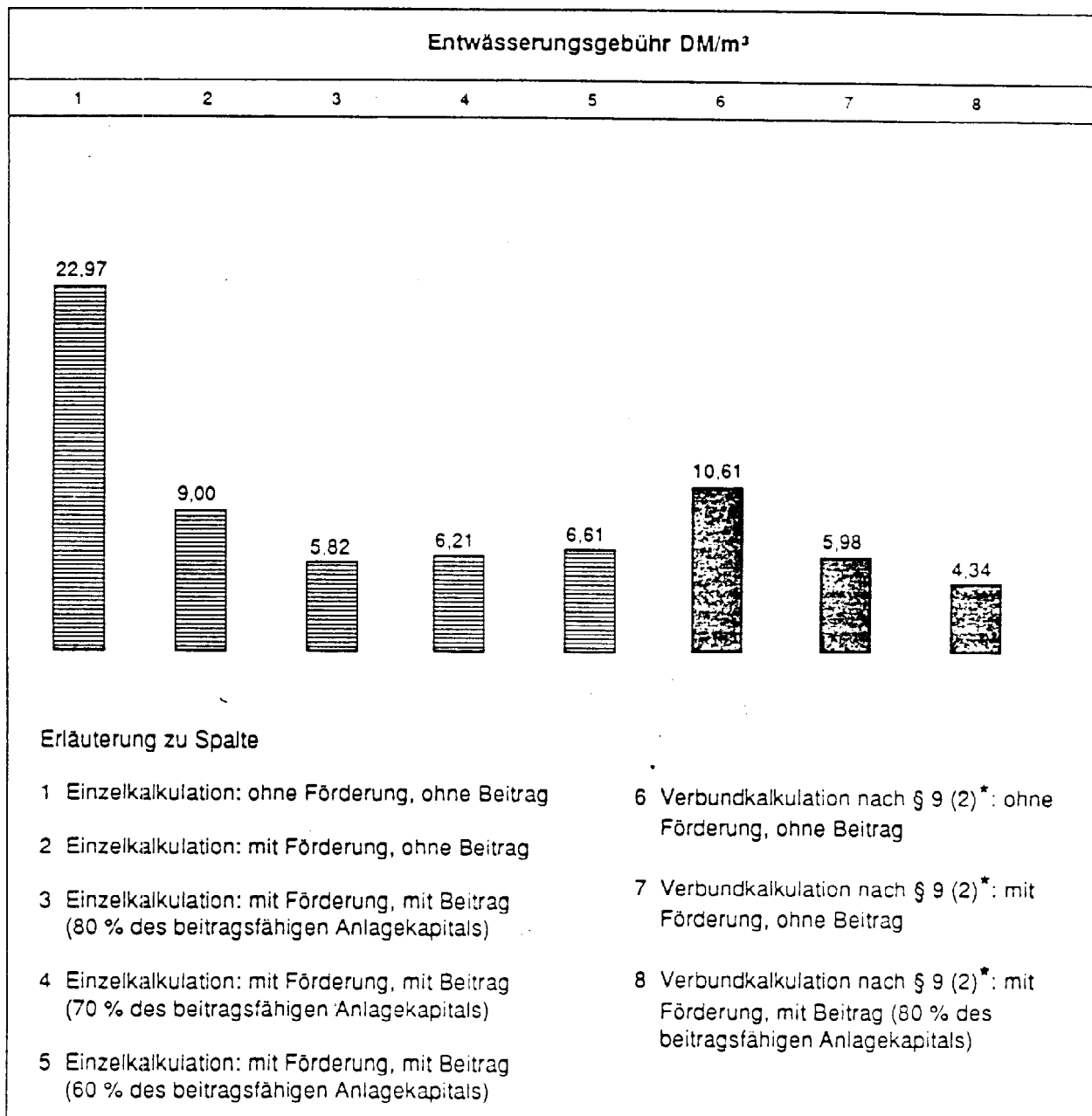
In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

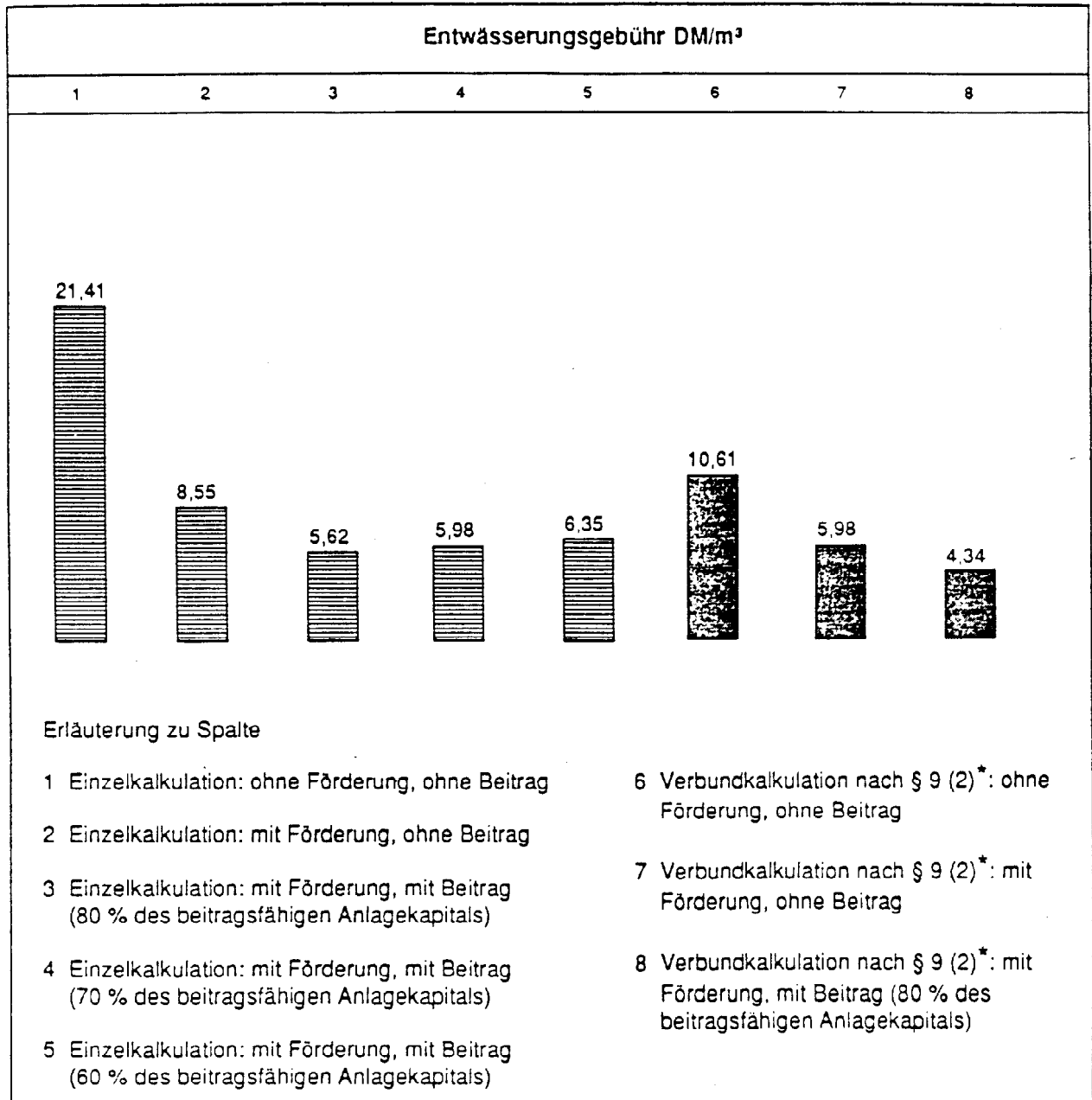
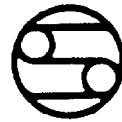
In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

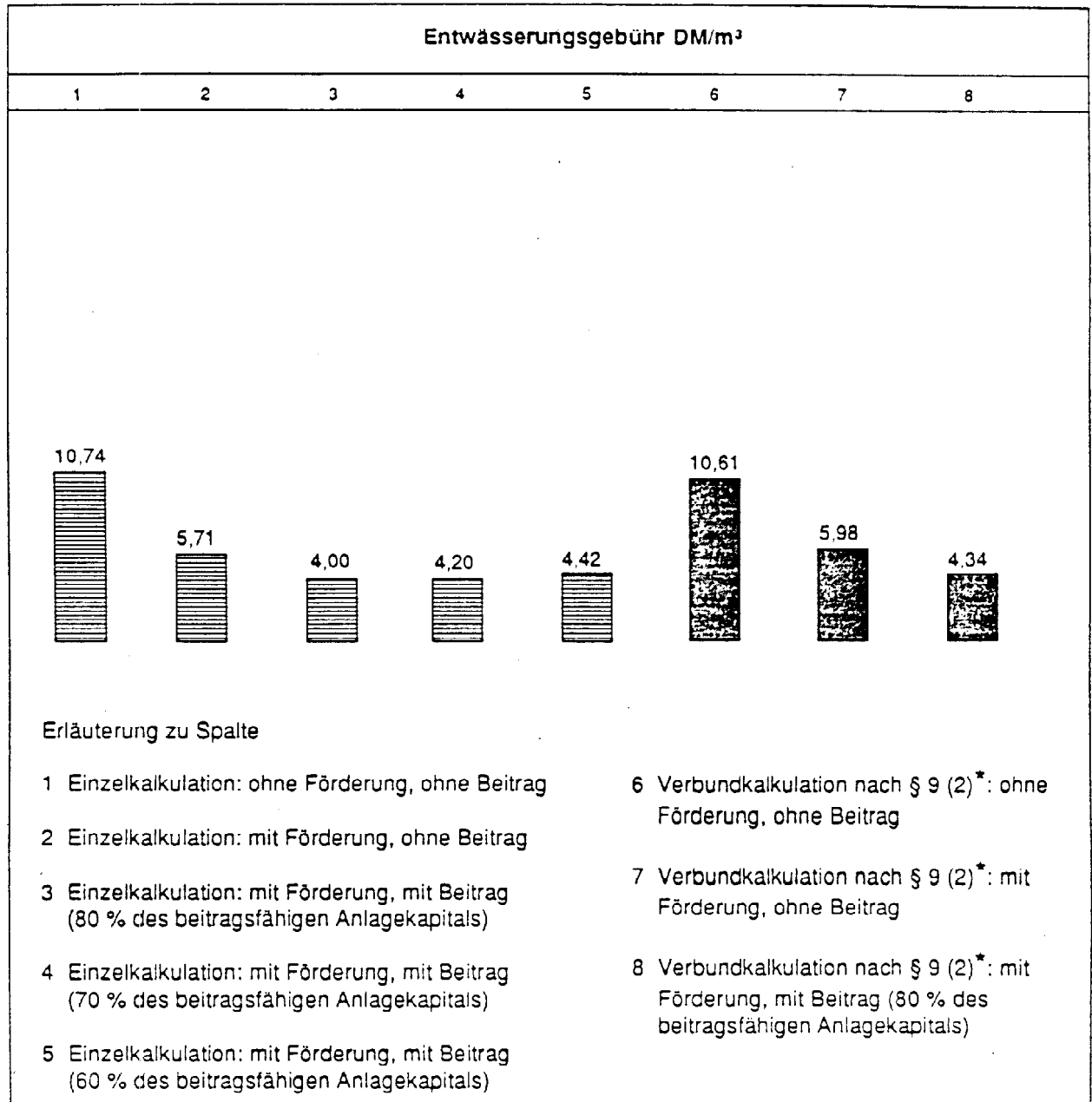
In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

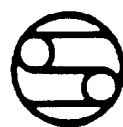
In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



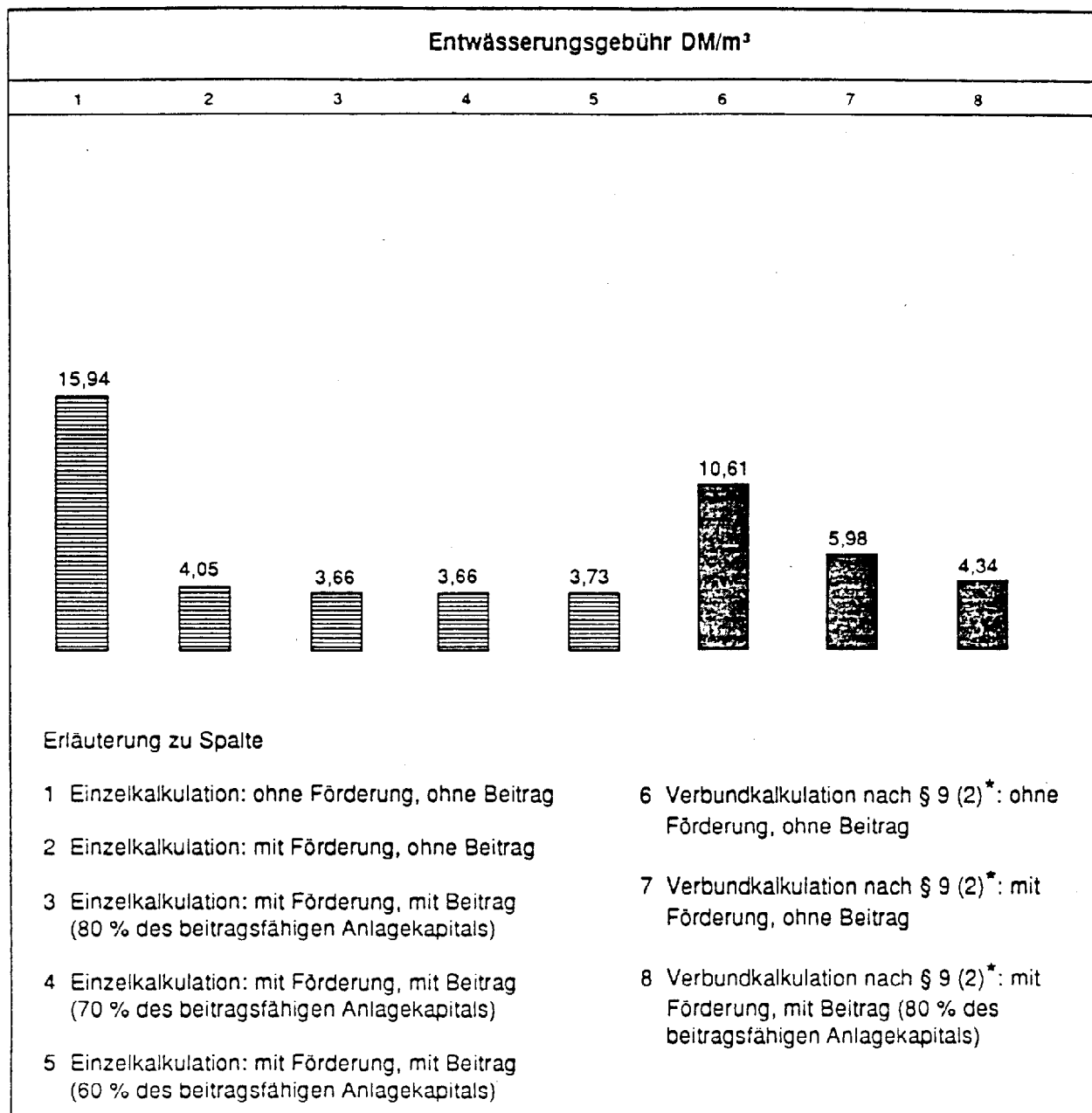
*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



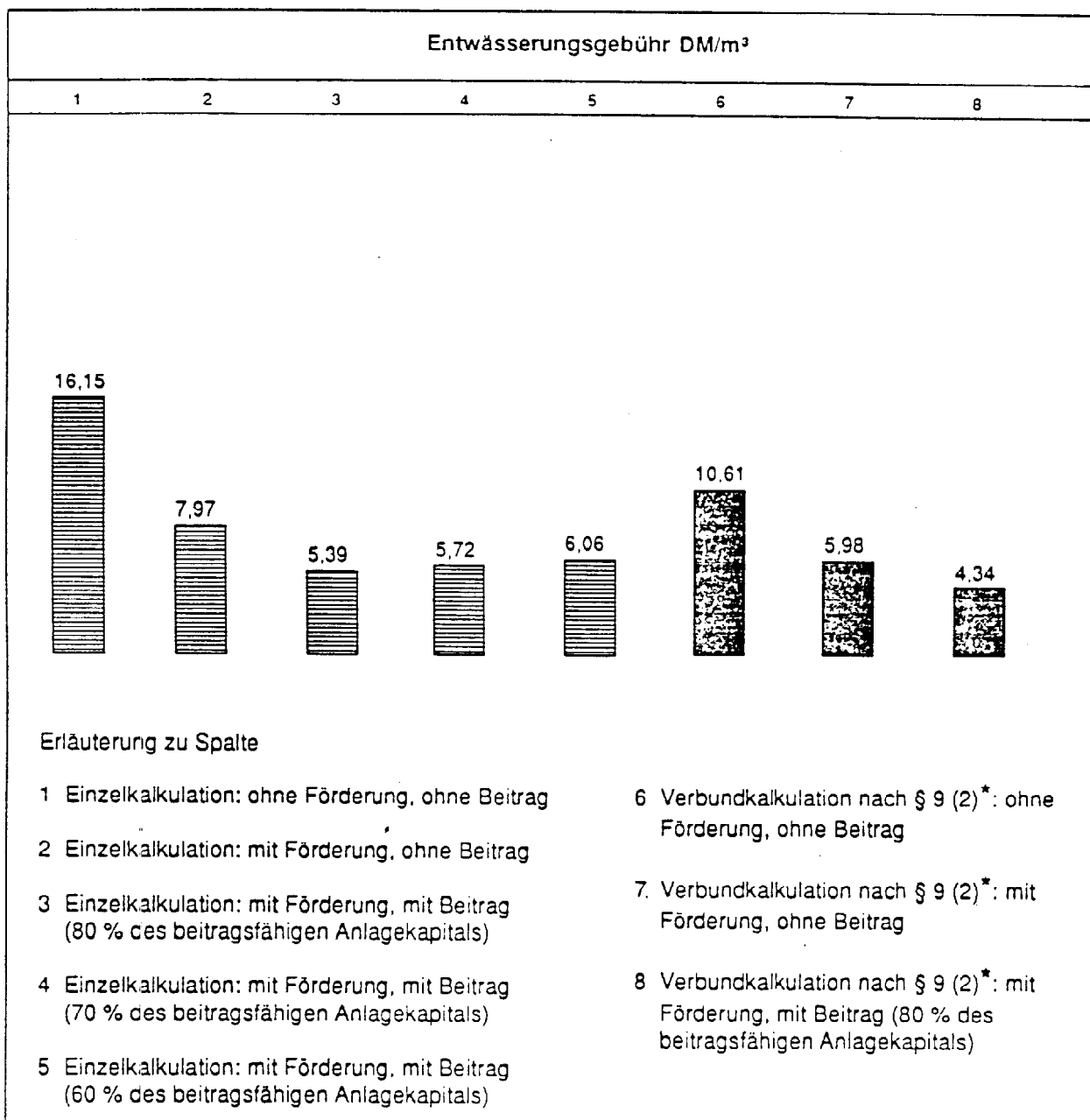
ZV Pirna-Sebnitz
Lohsdorf



* § 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



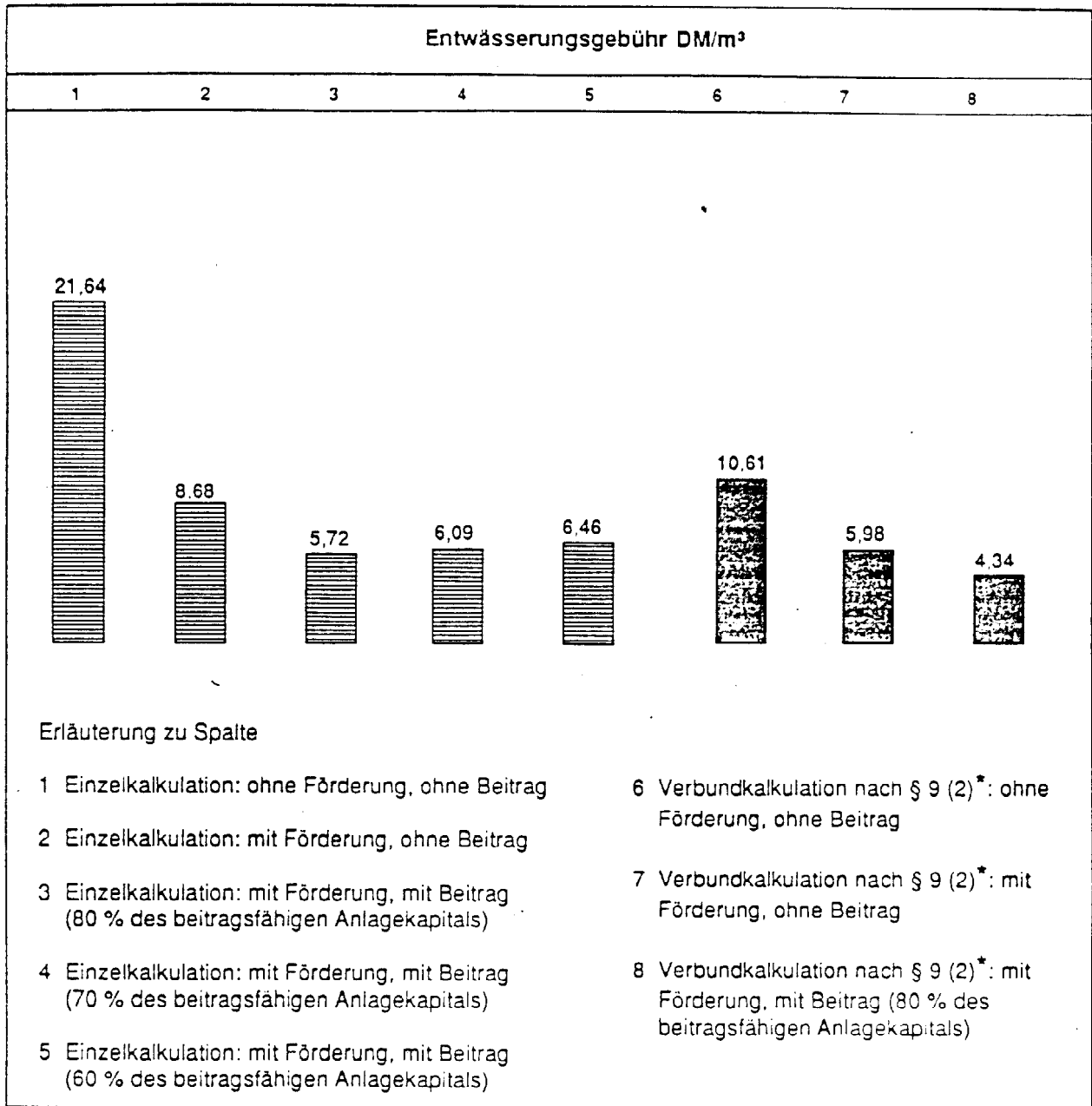
*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



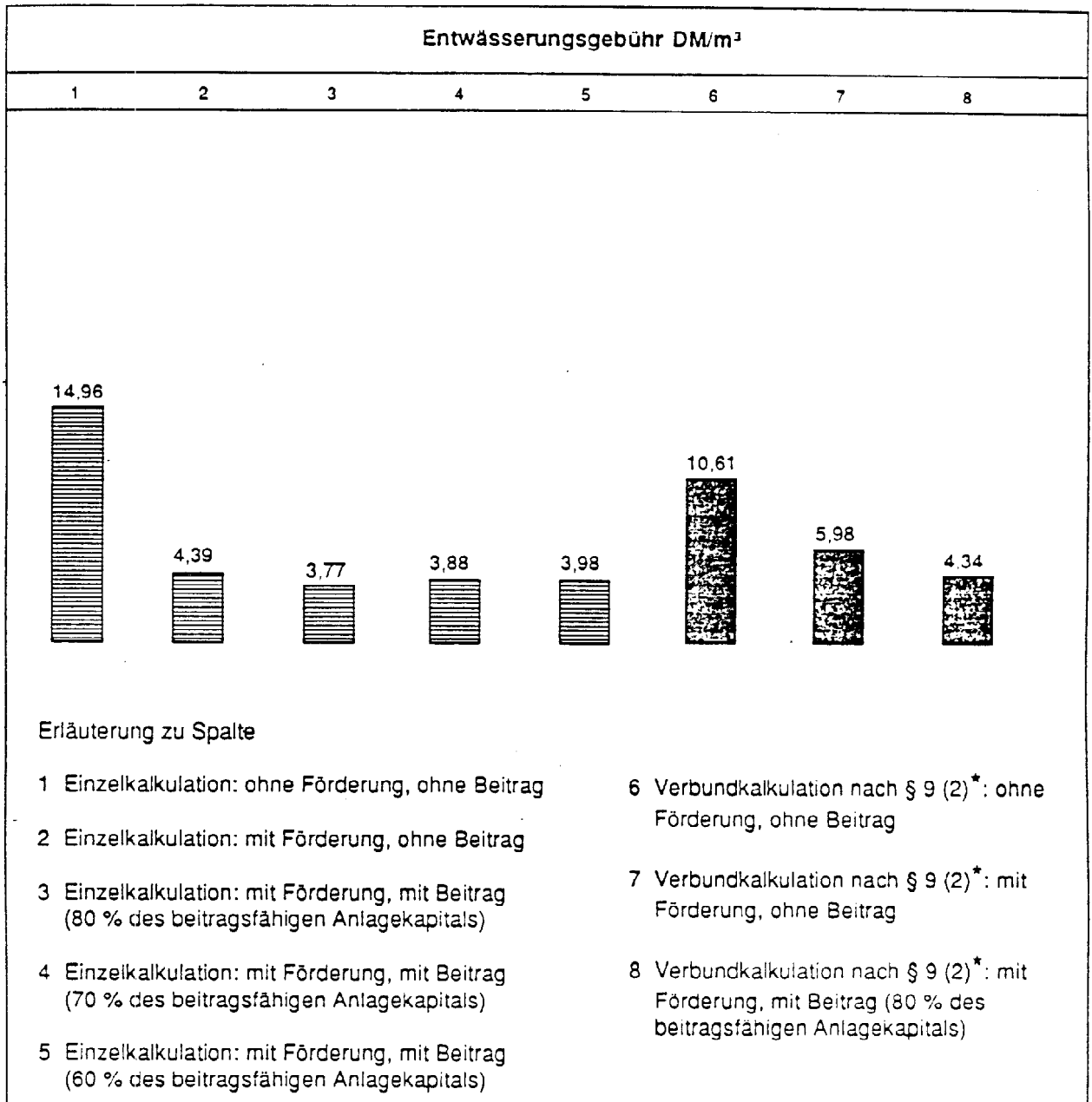
ZV Pirna-Sebnitz
Mühlbach



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

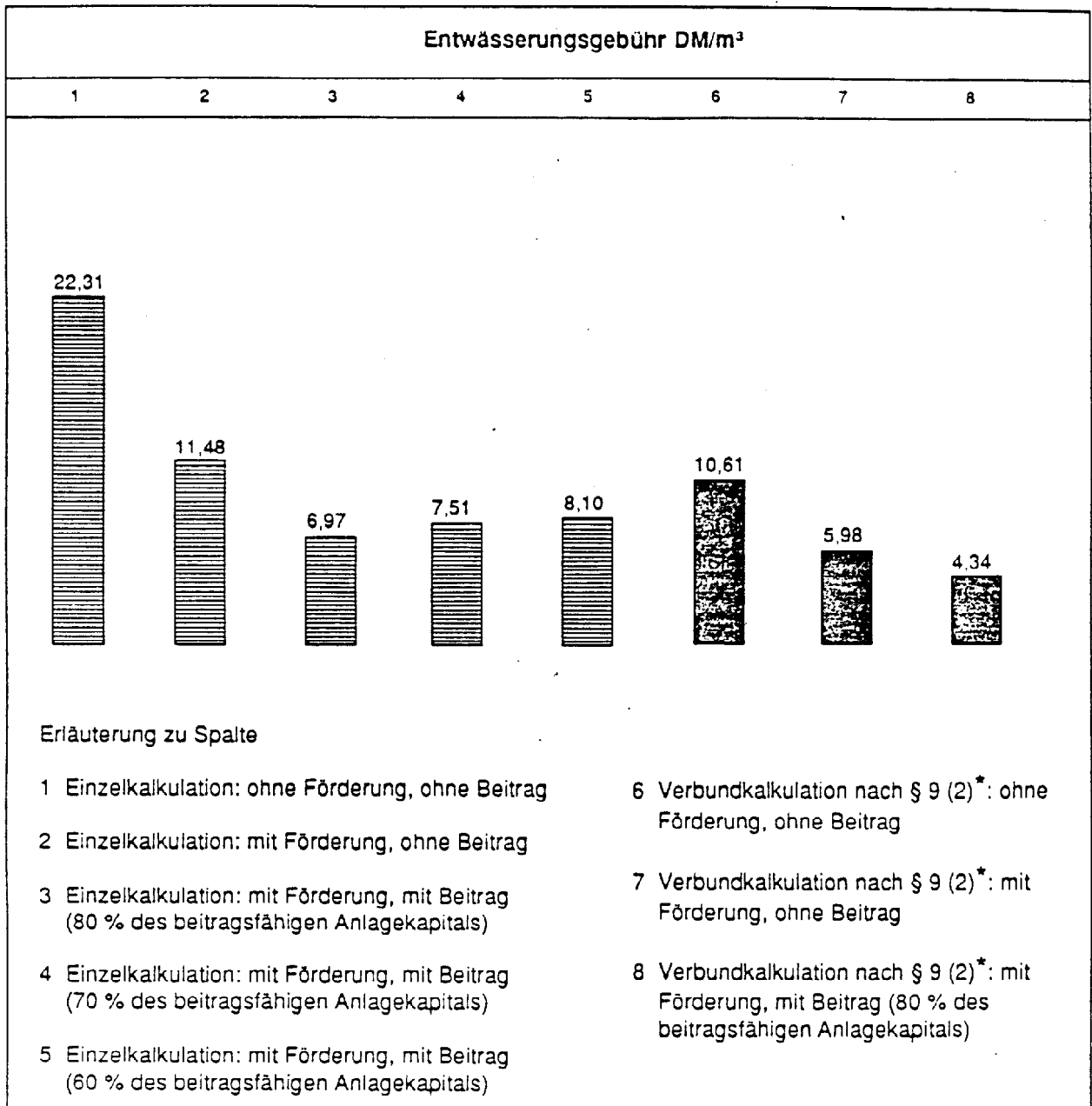
In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

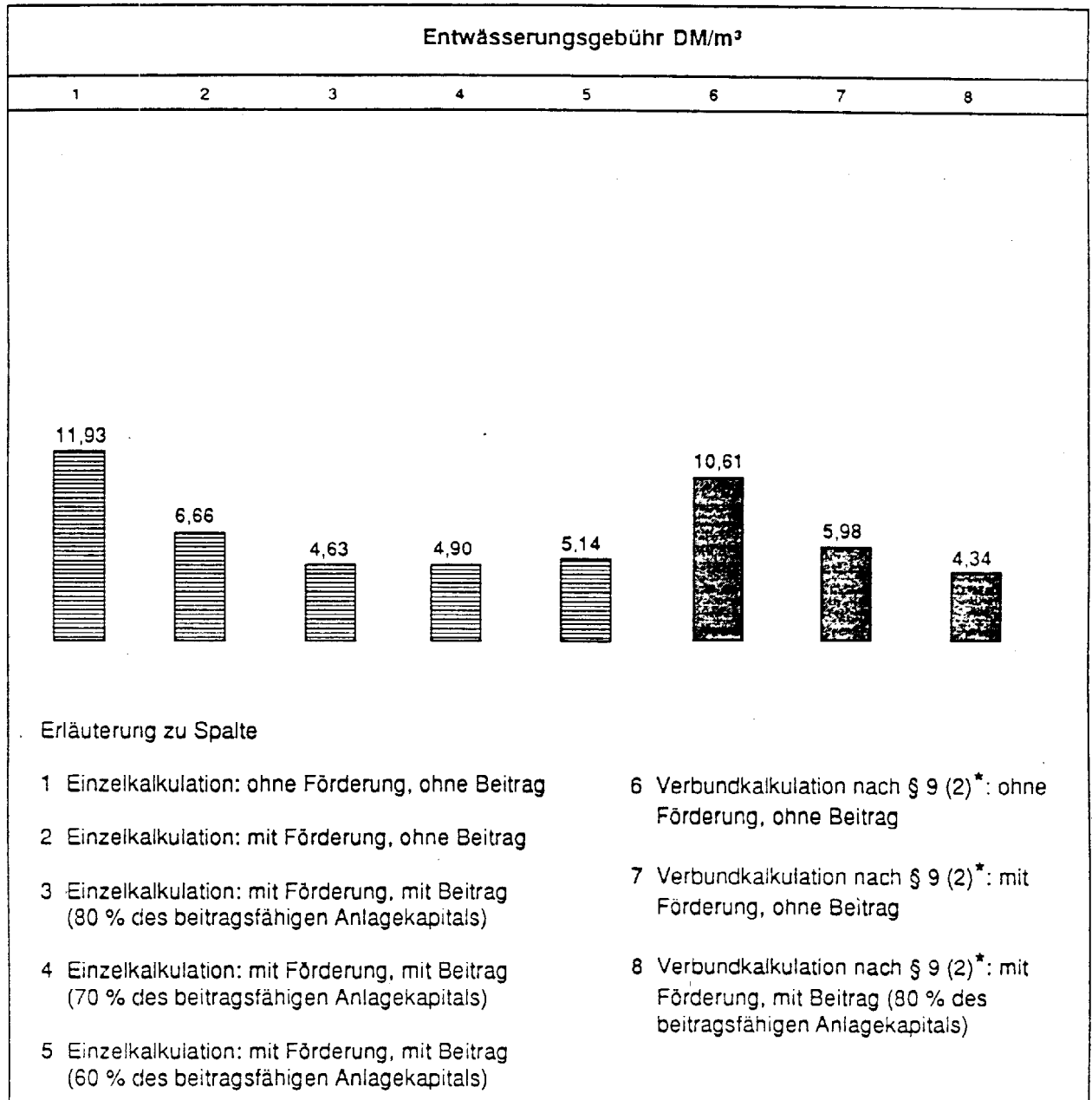
In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

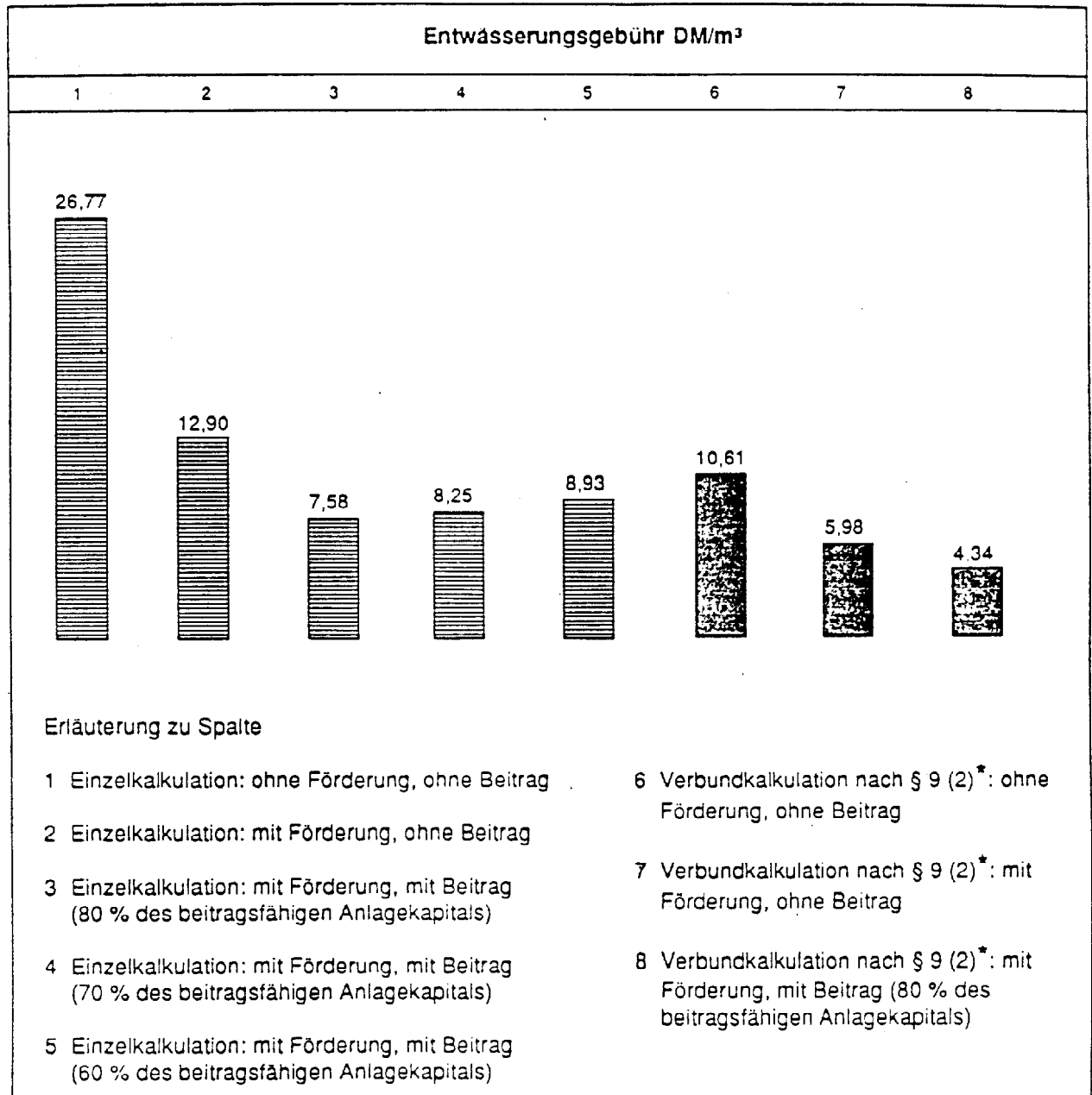
In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.



*§ 9 (2) SächsKAG: Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

Nach § 17 (4) aaO. kann diese Bestimmung auch auf Beiträge angewandt werden.

In der Modellrechnung sind die gebühren- und beitragsrelevanten Daten der Anlagen im Verbandsgebiet zusammengefaßt.

Zweckverbände

	KA Pratsch- witz	Bad Schandau	Gottfuba- tal	König- stein	Krippen	Liebstadt	Mittl. Wesenitz	Obere Polenz	Sebnitz	Wehlen- Naundorf	Bahrad	Börnert- dorf- Breitenau	Burkhardt- walde
Waserzweckverband Pirna-Sebnitz													
Betrachtungszeltraum 1 <i>Entwicklungsbeitrag</i>													
1 Einwohner	73 250	7 000	7 200	8 250	4 000	2 031	10 000	20 700	18 000	2 500	1 150	600	800
2 Nutzungsfläche Mio m ²	21,55	2,994	3,080	3,714	1,801	0,915	3,800	8,388	8,104	1,125	0,521	0,279	0,361
3 Investitionen Mio DM	270	80	42,3	86	28	25	75	85,4	113,2	16	20	7	6
4 Förderung Mio DM	135	40	31	43	14	15	37,5	42	56	8	10	3,5	3
Betrachtungszeltraum 2 <i>Entwicklungsbeitrag</i>													
5 Investitionen Mio DM	98,5	26	30	73,5	28	14,5	40	62	73,6	16	20	6,3	6
6 Wiederbeschaffungszeit- wert Altanlagen Mio DM	95,70	0,045	0,096	0,5	-	-	0,763	2,562	2,55	-	-	-	-
7 angeschlossene Einwohner	58 690	4 500	6 120	6 200	4 000	1 470	6 600	17 500	9 900	2 500	1 161	600	750
8 Betriebskosten DM/a	1 408 560	360 000	397 800	403 000	344 000	164 640	396 000	980 000	594 000	257 500	134 500	72 000	90 000
9 Instandhaltung DM/a Neuanlagen Altanlagen	211 284 957 060	54 000 450 000	59 070 960	60 450 5 000	51 600	24 696	59 400 7 630	147 000 25 620	89 100 25 500	38 025	20 181	10 800	13 500
10 Trümmerrückstellungen m ² a Großanlagen	2 347 690	180 000	244 800	248 000	160 000	58 800	264 000	700 000	396 000	100 000	46 400	24 000	30 000



Gemeinden

th	Dobant	Goßdorf	Heesdicht	Honnstein	Kampitzer Kreis	Lichtenhain	Lohnen	Lohsdorf	Maxen	Mühlbach	Rathenwalde	Föhnsdorf	Struppen	Weesenstein	Wunsiedorf	Quersumme	
1.760	1.150	600	420	1.100	765	1.200	4.500	350	900	550	700	1.600	2.000	500	330	173.916	
0,792	0,522	0,279	0,190	0,495	0,344	0,541	2,026	0,158	0,405	0,248	0,315	0,721	0,900		0,158	64,333	
11	9,8	4,03	1,5	14	9	13	23	2,63	5,2	6	4,5	20	9,6	vorhanden		4,2	991,36
5,5	4,9	2,0	0,775	7	5,4	7,8	12	2,104	2,8	3,6	3,45	9,65	4,8		2,1	511,879	
11	9,8	4,03	1,5	12	9	13	17	2,63	5,2	6	4,5	9,65	9,6	Keine Planung		4,2	613,61
1.700	1.000	600	400	1.000	765	1.200	3.500	350	680	550	650	850	1.800		300	135.335	
90.400	115.000	72.000	48.000	115.000	88.740	139.200	322.000	42.000	81.600	66.000	78.000	98.600	194.400		36.000	7.291.000	
28.500	17.400	10.800	7.200	17.400	13.311	20.880	48.300	6.300	12.240	9.900	11.700	14.790	29.160		5.400	1.093.650	
68.000	40.000	24.000	16.000	40.000	30.600	48.000	140.000	14.000	27.200	22.000	26.000	34.000	72.000		12.000	5.413.400	